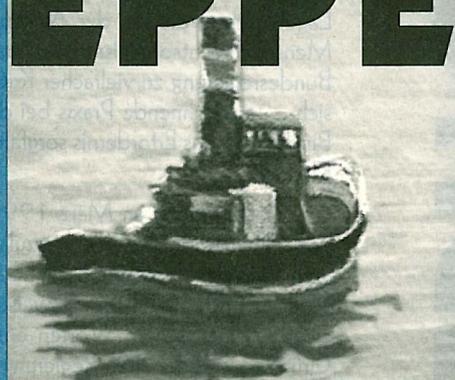


Flüchtlingsrat  
Schleswig-Holstein e.V.

# DER SCHLEPPER



Schwerpunkt  
Herkunftsländer

Nummer Acht

Herbst 1999

## „Die Lage der Menschenrechte stärker zu berücksichtigen“

Zuhause ist der Teufel los. Im kongolesischen Bürgerkrieg kämpft inzwischen jeder gegen jeden. In Togo werden die Leichen politischer Regierungsgegner und der Opposition auch nur Verdächtiger massenweise im Meer versenkt. Algerische Flüchtlinge werden von den Schergen ihres Heimatlandes neuerdings schon auf deutschen Flughäfen eingesammelt. In der Türkei werden Kurden, denen hier Asyl verweigert wurde, nach der Abschiebung regelmäßig durchgefollert, und aus dem Irak dringen die stummen Schreie von über 100.000 „Verschwundenen“...

Immer weniger Exilierten hilft es, nach Deutschland entkommen zu sein. Denn die meisten hierzulande über Asyl oder Abschiebungen entscheidenden Behörden und Gerichte nehmen die Situation in den Herkunftsländern der Flüchtlinge ausschließlich durch die trübe Menschenrechtsbrille des Auswärtigen Amtes wahr. Bisher lauschten Mitarbeiter der deutschen Auslandsvertretungen im Jahresrhythmus über den Zaun ihrer Botschaft und notierten eifrig für die sogenannten Lageberichte, die bei der Asylentscheidung zentrale Bedeutung haben, was sie sehen und hören wollten. Dass nicht nur Menschenrechtsorganisationen dabei oft zu grundsätzlich anderen Beurteilungen kommen, hat schon unter der alten Bundesregierung zu vielfacher Kritik am Auswärtigen Amt geführt. So schimpfte das VG Wiesbaden am 20.3.96: „Die sich ... abzeichnende Praxis bei der Erstellung und Erteilung amtlicher Auskünfte stellt für Ihre Behörde die Beachtung der Bindung an das Erfordernis sorgfältiger und wahrer Erteilung amtlicher Auskünfte in Frage und zwingt zu einer grundsätzlichen Klärung.“

Dass noch im März 1999 mit ausdrücklichem Hinweis auf die außenamtliche Verneinung ethnischer Verfolgung von Albanern im Kosovo hierzulande Flüchtlingen das Asyl verweigert wurde, hat die Diskussion über dieses Thema ein wenig aus dem Nischendasein herausgeholt. Dennoch bedurfte es wochenlangen Mediendrucks, bis der grüne Staatsminister Vollmer Ende April die Anweisung gab, den Lagebericht zu Jugoslawien und dem Kosovo offiziell aus dem Verkehr zu ziehen. Nach seinen Worten entsprach das Papier „nicht der empirischen Wahrheit, sondern war aus innenpolitischen Gründen von der alten Regierung so verfasst worden“. Warum die neue Regierung allerdings sieben Monate brauchte, um zu dieser Erkenntnis zu gelangen, bleibt bis heute unklar.

Immerhin scheint man im Außenamt aufgeschreckt. Verzögerungen beim Erscheinen des seit langem erwarteten Lageberichtes zur asyl- und menschenrechtlichen Situation in der Türkei wird auf Nachfrage damit begründet, dass die neuen „Eckpunkte bei der Erstellung von Lageberichten“ auf den Türkeibericht erstmalig angewandt werden sollen. Diese am 2. Juli 1999 von Fischer und der politischen Spitze des Außenministeriums festgelegten Eckpunkte sehen vor, dass zukünftig Beamte des Bundesinnenministeriums bei der Verfassung der Berichte weitgehend ausgeschaltet werden sollen, da sie als befangen gelten. „Es gibt keine redaktionelle Mitwirkung anderer.“ Noch besser: Das Auswärtige Amt will stattdessen zukünftig regelmäßig einen Dialog mit Flüchtlingsorganisationen über die Lage in den Herkunftsländern von Asylsuchenden führen. Ein erstes Gespräch mit Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen hat Anfang August stattgefunden. Die unentbehrliche Überarbeitung des gültigen, unter rot-grün in diesem Jahr herausgegebenen Irak-Lageberichtes und die Qualität des noch ausstehenden Türkeiberichtes werden erste Indikatoren dafür sein, wie ernst solche Gespräche im Außenministerium genommen werden und was damit gemeint ist, in den Lageberichten zukünftig „die Lage der Menschenrechte stärker zu berücksichtigen“.

Man darf gespannt sein, mit welchen Positionen zur zukünftigen gemeinsamen europäischen Asylpolitik die Bundesregierung im Oktober am EU-Sondergipfel im finnischen Tampere teilnehmen wird. Wird die Bundesrepublik Deutschland an der drohenden Demontage der Genfer Flüchtlingskonvention entscheidend mittun? Auch der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein ist auf Europakurs. Nachdem bei einem ersten Besuch beim Dänischen Flüchtlingsrat verschiedene Kooperationen verabredet worden sind, suchen wir jetzt Kontakte zu Organisationen der solidarischen Flüchtlingshilfe in Polen. Außerdem wird sich der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein bei seiner diesjährigen zentralen Veranstaltung zum Tag des Flüchtlings mit der gemeinsamen europäischen Flüchtlingsabwehrpolitik beschäftigen. Dazu laden wir am 12. Oktober in das Kieler Landeshaus ein. BMI, UNHCR und ai haben ihre Teilnahme angekündigt und Ministerpräsidentin Heide Simonis wird den Schirm über diese Veranstaltung halten.

Martin Link, 20.8.1999

Der Schlepper erscheint vierteljährlich als Rundbrief des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e.V. Für Vereinsmitglieder ist Der Schlepper kostenlos. Nichtmitglieder können ihn für 28,-DM jährlich abonnieren. - Angebote zur Mitarbeit sind erwünscht. Beiträge bitte möglichst auf Diskette oder per e-mail zusenden. Eingesandte Manuskripte werden nicht zurückgesandt. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht immer die Meinung der Redaktion wieder.

Redaktion: Christiane Krambeck, Martin Link.  
 Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., Oldenburger Str.25, 24143 Kiel  
 Tel.: 0431-735000 Fax: 0431-736077  
 e-mail: fluechtlingsratsh@t-online.de  
 homepage: <http://home.t-online.de/home/fluechtlingsratsh/>  
 Bankverbindung: Flüchtlingsrat S.-H., KtoNr.: 152 870,  
 BLZ: 210 602 37, EDG (Kiel)

Druck: WDA Brodersdorf

#### BILDNACHWEIS:

Titelbild und Bilder in dieser Ausgabe wurden bei dem Aktionstag am 10.7.99 in Rendsburg gegen die vom Land S.-H. geplante Abschiebehafenanstalt von Uta Mäder aufgenommen.

<b>Editorial</b> .....	2
------------------------	---

## **Schwerpunkt: Herkunftsländer**

DR Kongo: Krieg mit Mafia und Dinosauriern .....	4
Togo: Kein Ende des Pokers in Sicht .....	6
Togo: Marmelade nie .....	9
Algerien: BGS überläßt „schmutzige“ Arbeit der algerischen Polizei .....	11
Türkei: Rückkehrgefährdung von Kurden .....	13
Irak: Außenamtliche „Postulate und Vermutungen“ über Irakisch-Kurdistan .....	15
Irak: „... sie sind jedoch wertlos“ .....	18
Kosovo: Menschenrechtsverletzungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit .....	19
Kosovo: Die Gestaltung der öffentlichen Meinung im Kriege .....	21

## **Dänemark / Europa**

Besuch beim Dänischen Flüchtlingsrat .....	23
Afrikanische Flüchtlinge zu Flüchtlingspolitik und Fluchtursachen .....	24
Amsterdamer Vertrag .....	26

## **Schleswig-Holstein**

Stimme und Anwalt gegenüber der Exekutive .....	27
Kampagne 2000 .....	29
Positionspapier zur sozialen Lage von Flüchtlingen .....	31
Das Land braucht ein Behandlungszentrum für Folteropfer .....	33
Arbeitserlaubnis: Der beschwerliche Weg durch die Gerichtsinstanzen .....	35

## **Hamburg / Regionales**

Hamburg: Kafkaesker Prozeß um ein Visum .....	36
Husum: Diskriminierung um jeden Preis .....	38
Kiel: „Abschiebehindernisse selbst zu vertreten“ .....	39

# Krieg mit Mafia und Dinosauriern

Pierrette Roussilat

Als Kabila im Frühjahr 1997 im damaligen Zaïre Mobutu ins Exil zwang und die Macht übernahm, brachte er der Bevölkerung die Hoffnung, nach 32 Jahren Diktatur und Korruption endlich einen pluralistischen und demokratischen Staat im Kongo zu schaffen. Kabila hat es jedoch vor allem geschafft, in kurzer Zeit die Hoffnung, die er gebracht hatte, ziemlich schnell zu zerschlagen. Selbst wenn man bedenkt, dass Kabila ein Land übernommen hat, in dem nichts mehr funktionierte, in dem 32 Jahre lang nur Vetternwirtschaft herrschte, ist die Bilanz mehr als 2 Jahre nach seiner Machtübernahme nicht besonders brillant: Seit ca. einem Jahr tobt im größten Teil des Landes ein Krieg, der kein Ende nehmen will, die Opposition wird weiter mundtot gemacht, die Wirtschaft des Landes ist nach einer kurzen Erholung im Jahre 1997 wieder ruiniert, die Bevölkerung wird jeden Tag ärmer und distanziert sich immer mehr von Kabila.

Politisch verhält sich Kabila nicht viel anders als sein Vorgänger. Eine der ersten Maßnahmen, die er ergriff, war das Verbot der politischen Parteien. Eine bittere Pille für die Opposition und die Bevölkerung! Er begründete diese Maßnahme mit dem Umfang der notwendigen Reformen und bat um eine Galgenfrist von 2 Jahren. Aber Tatsache ist, dass seine Partei, die AFDL, ein Zusammenschluß von vier Parteien, die einzige erlaubte Partei bleibt. Dadurch zwingt er die Parteien, die jahrelang Mobutu bekämpft hatten, weiterhin in der Opposition zu bleiben. Zu Beginn dieses Jahres kündigte er eine Öffnung an: Am 31.01.1999 wurden zwar per Dekret andere Parteien zugelassen, jedoch ist dies mehr eine Farce als ein ernsthaftes Zeichen für eine Öffnung. In der Tat sind die Kriterien für die Zulassung neuer Parteien so streng, dass von den nach der Einführung 1990 des Mehrparteiensystems unter Mobutu entstandenen 400 Parteien nur ca. 10 die Kriterien für ihre Zulassung erfüllen können. Im März 1999 stellte er seine neue Regierung vor: Der einzige neue Minister ist Jean Bembeka Saolona, der ehemalige Vorsitzende des Unternehmer-

verbandes in Zaïre, also eine wichtige Persönlichkeit unter Mobutu. (Sein Sohn ist Chef einer Rebellenbewegung, der MLC in Equateur!!) Andere Persönlichkeiten der Opposition (UDPS, PALU, PDSC usw.) bleiben weiterhin von der politischen Verantwortung ausgeschlossen.

Anzeichen einer wirklich gewollten Öffnung sind nicht zu erkennen: Weder ist eine Verfassung in Sicht, noch stehen Termine für Wahlen fest (und ob überhaupt welche stattfinden werden, ist aufgrund des Krieges immer mehr unwahrscheinlich). Die Oppositionsparteien werden grundsätzlich weiter vom politischen Erneuerungsprozeß ausgeschlossen: Ihnen wurde nicht einmal der Entwurf für eine neue Verfassung vorgelegt. Stattdessen plant Kabila den Aufbau von sogenannten Comités de pouvoir populaire (CPP, Komitees der Volksmacht) nach dem libyschen Modell: eine streng hierarchische Struktur mit einem Rat, der vom Staatschef abhängt und dem verschiedene Komitees unterstehen. Diese werden wie eine Pyramide aufgebaut: Straßenkomitees, Stadtteilkomitees, Gemeindefomitees. Wenn

dieses System tatsächlich funktionieren wird, bedeutet es eine strenge ideologische Überwachung der Bevölkerung.

Ebenfalls ist in diesen 2 Jahren die Zahl von staatlichen Stellen gestiegen, die für die „Sicherheit des Landes“ zuständig sind. Sie bilden eine Art „politische Polizei“, die Liste ist lang: Groupe Spécial de Sécurité Présidentielle (GSSP), Conseil National de Sécurité (CNS), Agence Nationale de Sécurité (ANR), Détection Militaire des activités antipatrie (Demiap), Police d'Intervention Rapide (PIR), Direction des Enquêtes et de la Sécurité nationale (DESN), Comités d'Autodéfense de l'AFDL. Diese „Sicherheitsdienste“ sind verantwortlich für Terror und Gewalttaten in der Bevölkerung.

Der Sonderberichterstatter der UNO Roberto Garretón spricht in seinem Bericht vom 08.02.1999 von gravierenden Menschenrechtsverletzungen. Menschenrechtler, Oppositionelle und Journalisten sind gefährdet; sie werden ständig bedroht und auch verhaftet. Bekannte Persönlichkeiten der Opposition sind Opfer dieser Willkür (z.B. Verbannung von Tshisekedi im Februar 1998 in sein Dorf in Kasai, Verhaftung von Olenghankoy und Z'Ahidi Ngoma), aber auch einfache Mitglieder. Die Menschenrechtsorganisation ASADHO nennt in ihrem Jahresbericht 1998 (veröffentlicht im März '99) zahlreiche Fälle von Verhaftungen von Mitgliedern der UDPS, der FONUS oder der PALU. Menschenrechtler und Journalisten sind auch Zielscheiben dieser politischen Unterdrückung.

Das Justizsystem wird von dem neu gegründeten Militärgerichtshof beherrscht, der schon längst seine Kompetenz überschritten hat. Durch ihn werden auch Oppositionelle verurteilt, obwohl er eigentlich nur für Verstöße durch Militärs zuständig ist.

Erschwerend kommt hinzu, dass die wirtschaftliche Lage im Land infolge des Krieges und der Misswirtschaft katastrophal ist. Jeune



Afrique vom Mai 1999 berichtet, dass „viele Kongolesen große Schwierigkeiten haben, mindestens einmal pro Tag ein Essen zu sich zu nehmen“. Die Situation in den Krankenhäusern ist nicht besser; »Äzte ohne Grenzen« schrieb in einem Gutachten im Mai diesen Jahres: „Die politische und wirtschaftliche Krise hat jeglichen sicheren Zugang zu einer qualitativ guten und bezahlbaren medizinischen Versorgung vernichtet. (...) Der Kriegszustand und der völlige Zusammenbruch der Selbstversorgungswirtschaft und des Systems der sozialen Solidarität machen das Leben in einem bis jetzt in Kinshasa nie erlebten Maße besonders prekär. Die ansteigende Zahl der unterernährten Personen und das Wiederauftreten von bereits unter Kontrolle geratenen Krankheiten sind Beweise dafür.“ Roberto Garretton erwähnt auch, dass die schlechten Zustände in den Krankenhäusern zu zahlreichen Toten führen. Die ASADHO bestätigt ebenfalls in ihrem Jahresbericht, dass „die Nichtzahlung der Gehälter, die niedrigen Löhne, die hohe Arbeitslosenzahl und die Erhöhung der Preise für lebenswichtige Produkte fast alle gesellschaftlichen Schichten in eine unbeschreibliche Not gestürzt haben“. Für die ASADHO existiert z.Zt. weder ein Recht auf Lernen noch ein Recht auf Gesundheit im Kongo. Leidtragende dieser Situation sind wie immer die schwächsten in der Gesellschaft: Kinder.

Seit Ende Juli 1998 herrscht ein Krieg im Land, der längst kein rein kongolesischer Krieg mehr ist, sondern sich zu einem Bürgerkrieg im Zentrum Afrikas entwickelt hat: Sieben Länder sind davon betroffen. Ruanda und Uganda unterstützen die Rebellen. Angola, Namibia, Simbabwe und der Tschad unterstützen Kabila. Bei diesen Allianzen spielen nicht nur politische Interessen (Absicherung der eigenen Grenzen, eigene innenpolitische Probleme usw.) eine große Rolle, sondern auch wirtschaftliche Komponenten. Die RDC ist ein an Bodenschätzen reiches Land und ist daher sehr begehrt: Beide Kriegsparteien sind an diesen Bodenschätzen interessiert. Die ASADHO spricht sogar von einem „mafiosen Netz“ auf beiden Seiten, das alles versucht, sich diese Reichtümer anzueignen, um den Krieg zu finanzieren. So hat Kabila Anfang des Jahres das wichtigste Unternehmen des Landes Gécamines (Kupfer, Kobalt und Zink) in die Hände eines simbabwischen Geschäftsmannes gelegt: So konnte er sicherstellen, dass seine Waffenkäufe finanziert werden. Die Rebellen besetzen die Gebiete im Osten, wo die größten Goldvorkommen des Landes liegen, so dass die Produktion, die nicht mehr von Kinshasa kontrolliert wird, über Kampala (Uganda) und Kigali (Ruanda) exportiert wird.

Die Bevölkerung, die darunter leidet, will diesen Krieg nicht mehr. Leider ist kein Ende abzusehen. Nach vielen Verzögerungen war Kabila Anfang des Jahres endlich zu einem Dialog bereit. Dieser mündete nach langwierigen Verhandlungen am 16.07.1999 in Lusaka (Sambia) in ein Friedensabkommen. Die Rebellen, die am Verhand-

### Allgemeine Informationen über Kongo

Hauptstadt: Kinshasa      Fläche: 2.345.000 km<sup>2</sup>      Bevölkerung: 50 Mio. Einwohner

Insgesamt gibt es ca. 20 Ethnien, die jeweils ihre eigene Sprache haben. Diese Ethnien werden in größeren kulturellen Gruppen zusammengefaßt; die wichtigsten sind:

die Bangala, die Lingala, die Hauptsprache, sprechen;  
 die Bakongo, die Kikongo sprechen und vor allem im Westen und Süd-Westen angesiedelt sind;  
 die Swahili, die Swahili sprechen und im Norden und Osten des Landes zu finden sind;  
 die Baluba, die Tshiluba sprechen und im Zentrum und Süden des Landes wohnen.

Diese Sprachen sind alle Landessprachen. Französisch ist ebenfalls eine Amtssprache.

Die RDC ist ein überwiegend ländliches Land: 60% der Bevölkerung lebt nicht in Städten. Mehr als 56% der Berufstätigen arbeiten in der Landwirtschaft. Die RDC ist an sich ein sehr reiches Land mit vielen Bodenschätzen wie Uran, Kobalt, Kupfer, Diamanten, Öl und Gold. Außerdem produziert die RDC auch Kaffee, Mais, Palmöl, Manioc und Gummi.

**Die wichtigsten Parteien:**

UDPS : Union pour la Démocratie et le Progrès Social  
 FONUS: Forces novatrices de l'union sacrée.  
 PDSC: Parti Démocrate et Social Chrétien  
 PALU: Parti Lumumbiste Unifié  
 MNC-L: Mouvement National Congolais-Lumumba  
 MPR: Mouvement Populaire du Renouveau, ehemalige Partei von Mobutu  
 RCD: Rassemblement Congolais pour la Démocratie (Rebellen)  
 MLC: Mouvement pour la Libération du Congo (Rebellen)

Wichtige Daten:

30.06.1960: Unabhängigkeit  
 24.11.1965: Machtübernahme durch Mobutu  
 1990: Einführung des Mehrparteiensystems  
 Herbst 1996: Beginn der Rebellion gegen Mobutu  
 Mai 1997: Machtübernahme durch Kabila, Sturz von Mobutu  
 August 1998: Kriegsausbruch

lungstisch saßen, haben aber dieses Abkommen bis heute nicht unterschrieben. Sie sind untereinander zerstritten und führen Machtkämpfe: Die Absetzung von Wamba dia Wamba im Mai 1999 war ein Zeichen dafür. Sie konnten sich nicht einigen, wer das Friedensabkommen unterschreiben soll. Der Friede steht nur auf dem Papier: Es wird weiter gekämpft.

Es ist also keine Beruhigung der Situation in Sicht und keine Hoffnung auf Verbesserung. Politisch erlebt man in letzter Zeit eine Rückkehr der alten Mobutu-Anhänger nicht nur auf Seiten des Regimes von Kabila (wie oben beschrieben), sondern auch verstärkt auf Seiten der Rebellen: Der Sohn des Wirtschaftsministers, Jean-Pierre Bamba, genießt die Unterstützung von ehemaligen berühmten Offizieren von Mobutu wie Baramoto. In der RCD (Rassemblement Congolais pour la Démocratie) versammeln sich Menschen mit ganz unterschiedlichen politischen Zielen und Hintergründen, darunter ehemalige „Dinosaurier“ von Mobutu und Enttäuschte des Kabila-Regimes. Ihr Anführer ist z.Z. Ilunga Shamanga, auch ein ehemaliger Offizier von Mobutu. Seit Februar diesen Jahres kämpft im Westen des Landes eine dritte Gruppe von Rebellen: die Unarel (Union des Nationalistes Républicains pour la Libération), die

hauptsächlich aus 1500 ehemaligen Mitgliedern der Präsidentsialgarde von Mobutu besteht.

Es ist also zu befürchten, dass das Friedensabkommen aufgrund dieser unterschiedlichen, gegeneinander rivalisierenden Strömungen bei den Rebellen nie unterzeichnet wird. Dies bedeutet die Fortführung des Krieges, die weitere Ausbeutung des Landes und ein unendliches Leid für die Zivilbevölkerung. Dabei bleibt die Frage offen: Wie könnte verhindert werden, dass das Land in sich zusammenbricht?

Im Juli/August 1999 haben verschiedene Ausländerbehörden Schleswig-Holsteins vielen ausreisepflichtigen Flüchtlingen aus dem Kongo die Abschiebung angedroht. Die Betroffenen gehören zu kongolesischen Gruppen, die vom Diktator Mobutu verfolgt worden waren und jetzt nicht minder in Opposition zu Kabila stehen. Wir begrüßen daher, dass die Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städte auf Bitte des Innenministeriums bis zur Vorlage einer aktuellen Einschätzung zur Rückkehrgefährdung durch das Auswärtige Amt von den geplanten Abschiebungen vorerst abgesehen haben. Angesichts der Situation im Kongo wäre es dringend erforderlich, dass dies in einen formellen Abschiebestopp nach §54 AuslG mündet.

# Kein Ende des Pokers in Sicht

Christiane Krambeck

General Eyadéma ist seit über 32 Jahren in Togo an der Macht. Daran hat auch die Demokratiebewegung der 90er Jahre bislang nichts ändern können, trotz breiter Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft. Togo wurde zwar nach außen in den letzten Jahren mit den Attributen einer Demokratie ausgestattet, blieb nach innen aber den Regeln der Diktatur unterworfen. Wie das möglich war? Mit Rückendeckung der Armee und mächtiger, neoliberaler Kreise aus Frankreich und mit unkontrolliertem Zugriff auf die Mittel des Landes.

Terror, Denunziation, Korruption, Willkür und Propaganda halten Bevölkerung, Regierung, Opposition, Justiz, Presse und unabhängige Menschenrechtsorganisationen nach wie vor im Griff. Persönliche Bereicherung und Misswirtschaft haben zudem verheerende sozio-ökonomische Verhältnisse bewirkt. Die bisherige Bilanz des Widerstandes gegen General Eyadéma ist bitter: Tausende von Toten, Zigtausende von Verschwundenen und Flüchtlingen. Realistische Berichte und Proteste werden als Landesverrat geahndet, Hofberichterstattung und Akklamation dagegen hochbezahlt. Mit auf der Strecke geblieben ist so – last not least – die Wahrheit über die Lage. Und ein Ende des Pokerns um den Machtwechsel in Togo ist auch nach den jüngsten Ereignissen des Jahres 1999 nicht in Sicht.

Im Gegenteil, die Runden haben seit den Präsidentschaftswahlen vom Juni 1998 (1) immer bizarrere Formen angenommen. Anfangs hatte die Opposition die Legitimität der Wahl Eyadémas zum Präsidenten geschlossen angefochten und sich konsequenterweise einer Beteiligung an der Regierungsbildung im Herbst 1998 verweigert. Da in dieser Phase weder Terror noch Angebote von Villen und Luxus-Autos halfen, wenigstens einzelne Oppositionsmitglieder umzustimmen, propagierte General Eyadéma seine Bereitschaft zu Gesprächen mit der Opposition und kam so medienwirksam einer Forderung der EU nach, die die Wiederaufnahme der Entwicklungszusammenarbeit mit Togo von der Einleitung eines innertogischen Dialogs zur Überwindung der politischen Krise abhängig gemacht hatte. Die Opposition ihrerseits boykottierte jedoch unter Hinweis auf die nach wie ungeklärte Legitimität der Präsidentschaft Eyadémas auch die Parlamentswahlen im März 1999. So kam es, dass nicht nur die Regierung, sondern auch das Parlament am Ende im wesentlichen aus Mitgliedern der Regierungspartei, der RPT, bestanden. Da das nach außen keinen guten Eindruck machte, geriet Eyadéma immer mehr in Zugzwang.

Die Opposition zögerte zwar, sich auf einen Dialog mit Eyadéma einzulassen, obwohl die EU vier internationale Vermittler anbot. Aufgrund früherer schlechter Erfahrungen bestand triftiger Grund zur Sorge, bei derartigen Verhandlungen erneut über den Tisch gezogen zu werden. Andererseits hätte eine kategorische Verweigerung der Dialogbereitschaft auch für die Opposition einen Gesichtsverlust bedeutet.

Die Ambivalenz beider Seiten äußerte sich anfangs darin, dass man sich monatelang weder auf den Ort, noch auf die Tagesordnung des innertogischen Dialogs einigte. Die Regierungsseite bestand auf Lomé als Ort der Gespräche, wohlwissend, dass damit die Teilnahme des Präsidenten der wichtigsten Oppositionspartei, der UFC, Gilchrist Olympio, erheblich erschwert wurde, der als eigentlicher Sieger der Präsidentschaftswahlen galt und im Exil lebte, seit Eyadéma 1992 ein Attentat auf ihn hatte verüben lassen. Die Opposition und insbesondere die UFC selbst zeigten sich ihrerseits vorrangig daran interessiert, im Rahmen des Dialogs den Ausgang der Präsidentschaftswahlen von 1998 anzufechten und eine Korrektur oder Neuwahlen zu fordern, wohl wissend, dass Eyadéma genau diesen Punkt, der seinen Machtanspruch zur Disposition stellte, strikt ablehnen würde.

Um irgendwie Bewegung in die verfahrenere Lage zu bringen, lud Eyadéma Ende März den Franzosen Michel Rocard nach Lomé ein, seines Zeichens Abgeordneter des EU-Parlaments und Vorsitzender der Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit. Rocard verfasste anschließend einen unerbetenen Bericht an die EU-Kommission, in dem er u.a. die Suspendierung der Entwicklungszusammenarbeit mit Togo als Fehler bezeichnete und die Opposition in Gut und Böse spaltete – nach dem Grad ihrer Bereitschaft bzw. Ablehnung, Eyadéma weiterhin als Präsidenten zu ertragen (2).

Rocards Bericht wurde allerdings schon kurz nach seinem Erscheinen konterkariert, und zwar durch die Herausgabe einer 45-seitigen Dokumentation von amnesty international am 5. Mai 1999 zur Lage in Togo 1999 (3) und eigentlich mehr noch durch die panischen Reaktionen der Regierung Eyadéma auf diesen Bericht. Nach diesen zu urteilen, muss der Bericht von ai die Regierung empfindlich getroffen haben.

Gleich nach Erscheinen des Berichtes Anfang Mai wurden in Togo als erstes der Zusammenarbeit mit ai verdächtige Menschenrechtler festgenommen, im Fall eines ACAT-Mitgliedes, das die Polizei nicht

antraf, ersatzweise auch ein Angehöriger. Ein Nigerianer wurde bei der Durchreise durch Togo allein deswegen über eine Woche inhaftiert und gefoltert, weil er an der Grenze ahnungslos seinen ai-Mitgliedsausweis vorgezeigt hatte. Mitte Mai mobilisierte die RPT als nächstes in Lomé einen Massenaufmarsch gegen den ai-Bericht.

In der Woche darauf wurde dem Generalsekretär von ai, Pierre Sané, die schon lange zuvor genehmigte Einreise nach Togo und ein Gesprächstermin zur Menschenrechtslage mit Eyadéma verwehrt. Aber damit nicht genug: Wegen des ai-Berichtes wurde dem Generalsekretär von ai nun auch noch eine Verleumdungsklage angedroht und ein internationaler Haftbefehl, falls er nicht vor einem togischen Gericht erscheinen würde. Dazu heuerte Eyadéma ein Team von Staranwälten an, allen voran den umstrittenen Pariser Anwalt Jacques Vergès, der sich u.a. durch die Verteidigung des Nazi-Verbrechers Barbi und des Terroristen Carlos einen Namen gemacht hatte. Die Regierung beschuldigte ai, bösartige Erfindungen der Opposition übernommen zu haben und mit dieser unter einer Decke zu stecken, und begründete dies mit der Bemerkung, dass über hunderte von Leichenfunden an den Küste von Togo und Benin sicher von der Oppositionspresse berichtet worden wäre, wenn es sie gegeben hätte. Dass nicht gleich auffiel, dass von hunderten angespülter Leichen in dem ai-Bericht gar nicht die Rede war, mag daran gelegen haben, dass die Veröffentlichung und Verbreitung des ai-Berichtes in Togo, selbst in Auszügen, inzwischen verboten worden war.

Die Opposition konterte die Beschuldigungen mit der Forderung nach einer internationalen Untersuchungskommission zum Wahrheitsgehalt des ai-Berichtes. Die Herausgeber der maßgeblichen Oppositionszeitungen reagierten auf die Verlautbarung der Regierung mit der gemeinsamen Erklärung, es sei zynisch, eine Berichterstattung bezüglich angeschwemmter Leichen als selbstverständlich darzustellen, während man die Presse dafür gleichzeitig verfolgte und Beweise – wie den zufällig gerade wieder frisch angespülten Leichnam einer Frau mittleren Alters mit einer Kopfwunde – schleunigst verschwinden lasse.

Im togischen Fernsehen traten derweilen Männer mit gegenteiligen Aussagen auf, die sich fälschlicherweise als Reporter der Oppositionspresse ausgaben. Auch Häuptlinge aus beninischen Küstendörfern bezeugten im togischen Fernsehen vor laufender Kamera, dass es bei ihnen niemals Leichen an der Küste gegeben habe. Als ruchbar wurde, dass

jeder dieser Männer aus Benin dafür 80.000 FCFA erhalten hatte, soll das eine Gruppe von Gemüsebauern auf die Idee gebracht haben, in Lomé anzubieten, bei entsprechender Bezahlung ohne weiteres ähnliches für die togoische Küste bezeugen zu können.

In der Bevölkerung der betroffenen Küstendörfer in Benin aber erhob sich Protest gegen den Auftritt der Häuptlinge im togoischen Fernsehen. Dabei wurde die lokale Provinzregierung aufgefordert, die Lügner ihres Amtes zu entheben. Sie kam der Eingabe auch nach, wurde jedoch auf Intervention „von oben“ kurz darauf zu einer Rehabilitierung der Häuptlinge genötigt. Präsident Kérékou von Benin gilt als Freund Eyadémas. Offiziell lieferte weiter der Verteidigungsminister von Benin Togo Schützenhilfe; und auch die staatliche Menschenrechtskommission von Benin fiel ihrem togoischen Pendant, der CNDH, die sich indigniert über den ai-Bericht geäußert hatte, nicht direkt in Rücken: Eigentlich wüßte man (fast) nichts. Der Vorsitzende, ein Anwalt namens Agbantou, übernahm zunächst sogar ein Mandat im Kreis der von Togo gegen ai angeheuerten Anwälte, von dem er sich Ende Juni dann aber wieder zurückzog, wie die togoische Zeitung Regard anmerkt, wohl aus Sorge um seinen guten Ruf.

Die Ankündigung einer Verleumdungsklage gegen ai hatte inzwischen erhebliches Aufsehen erregt und damit bewirkt, was der Bericht von ai (und Vorläufer dazu, die es durchaus gegeben hatte (4)) allein niemals ausgerichtet hätte: Die Frage der „Wasserleichen“ hatte weit über die Grenzen von Togo hinaus Beachtung gefunden und Folge-Recherchen ausgelöst.

So entsand die konservative, französische Zeitung »Le Figaro« eigens einen Reporter in die Region. Der fand heraus, dass Fischer an der Küste von Benin zwar nicht von hunderten, aber durchaus von Dutzenden von Leichenfunden und improvisierten Gräbern am Strand wußten und aufgegeben hatten, diese der Polizei anzuzeigen (5). Damit waren die tatsächlich im ai-Bericht vom 5.5.99 angegebenen Größenordnungen bestätigt.

Inzwischen hatte sich auch eine Nichtregierungsorganisation aus Benin, die Liga für Menschenrechte, kurz LDH, angesichts der prinzipiellen Bedeutung der Vorgänge trotz begrenzter Mittel zu einer einmonatigen Recherche mit einem 6-köpfigen Team entschlossen. Die Ergebnisse dieser Mission, die die LDH bei einer Pressekonferenz am 19. Juli vorstellte, ergänzten und übertrafen nicht nur den ai Bericht in beklemmender Sachlichkeit, sondern veranschaulichten auch anhand von einzelnen Vorkommnissen, wie die unfassbare Unterdrückung der Wahrheit über die Leichenfunde genau funktionierte und wer involviert war (6)(s.Kasten am Ende des Artikels). Die togoische Regierung quittierte den Bericht der LDH kurzerhand mit einer Erweiterung ihrer Verschwörungstheorie: ai, Opposition und LDH hätten gemeinsam ein Komplott gegen Eyadéma geschmiedet.

Die Logik liegt ganz auf der Linie, auf die eine abendliche Champagner-Plauderei Eyadémas mit der Zeitung Le Figaro zu später Stunde einschwenkte: Die Opposition hätte seit dem Attentat auf Ceaucescu nach dem Fall der Mauer nichts anderes

im Sinn, als ihm, Eyadéma, das Gleiche anzutun. ... Wer solche Geschichten inszeniere, glaube nicht an Gott. ... Und wer gegen Gott rebellierte, müsse eben dafür bezahlen. ... Beeindruckt ergänzt der Figaro die Zitate aus diesem Interview mit einer Anekdote, nach der sich Eyadéma selber den Titel „Naturgegebener Führer des dritten Jahrtausends neben dem Papst und Mutter Theresa“ verliehen haben soll. Zur Erklärung der Reaktionen des Diktators zitiert der Figaro weiter einen in Lomé amtierenden Diplomaten: Die Forderung nach einer internationalen Untersuchungskommission setze das Regime erheblich unter Druck. Dies habe darauf die Flucht nach vorn angetreten und stattdessen eine wahnwitzige Propaganda-Aktivität entfaltet.(5) Mit wenig Geschick, wie der noch nüchterne Anfang des Figaro-Interviews mit Eyadéma belegt: Man sei doch in Togo nicht blöder als anderswo. Wer käme schon auf die Idee, Leichen ins Meer zu werfen? Die ließen sich doch unauffälliger im Busch im Inland ablegen, wo die Bauern sich nicht trauten, den Mund aufzumachen.

Tatsächlich gingen nicht alle Journalisten mit dem Größenwahn und Persönlichkeitskult des Diktators von Togo derart distanzierend um wie die des Figaro. Es gab und gibt auch solche, die grundsätzlich nichts dabei finden, sich für die professionelle Imagepflege afrikanischer Diktatoren gut bezahlen zu lassen, wie z.B. der Franzose Thierry Saussez freimütig darlegt (7). Auch die deutsche Journalistin Hannelore Gaddatsch war schon länger durch ihre Nähe zu Eyadéma aufgefallen und hat erst kürzlich wieder, diesmal mit einem Film über den „Doyen Eyadémas“, den Ruhm des ältesten „Diplomaten“ Afrikas zu mehren gesucht. Dabei fällt allerdings auch der versierten Journalistin gegen die Kritik aus Menschenrechtskreisen nur ein Ablenkungsmanöver ein: Es sei scheinheilig, wenn sich alle auf ein so unbedeutendes Land wie Togo stürzten, statt sich – wie eigentlich wirklich nötig – mit Riesen wie etwa China anzulegen.

Unterdessen kam das Schachern um die Modalitäten des innertogoischen Dialog, das sich schon fast ein Jahr hingezogen hatte, Mitte Juni in Paris überraschend doch noch zu einem Ende. Vertreter aller Parteien einigten sich in Gegenwart der vier internationalen Vermittler aus Deutschland, Frankreich, Österreich (für die EU) und Senegal darauf, die Gespräche zwar in Lomé stattfinden zu lassen, aber mit offener Tagesordnung. Die Frage der Sicherheit insbesondere von Gilchrist Olympio sollte durch die Anwesenheit von internationalen Militärbeobachtern garantiert werden. Details blieben bis kurz vor Beginn der Gespräche Mitte Juli umstritten. Olympio forderte erst 100 Mann zu seinem Schutz, gab sich letztlich aber mit 60 zufrieden, nachdem die Regierungsseite 100 ausländische Militärbeobachter als unzumutbar für die Souveränität Togos bezeichnet hatte. Trotzdem kehrte Olympio am Sonntag vor Beginn der Gespräche an der ghanaisch/togoischen Grenze wieder um und ging doch nicht nach Lomé, weil die togoische Regierung Kundgebungen der Bevölkerung zu seinem Empfang verboten hatte und Militär an der Grenze zusammengezogen hatte. Beide Seiten warfen sich daraufhin einen Bruch der Abmachungen von Paris vor. Persönlich erschien Gilchrist Olympio selbst erst eine

Woche später, um direkte Gespräche mit Eyadéma und der RPT über neue Präsidentschaftswahlen zu verlangen, und verließ Lomé sofort wieder, nachdem das abgelehnt wurde. Die UFC war aber bei den 10-tägigen Verhandlungen, an denen alle übrigen führenden Persönlichkeiten der Opposition teilnahmen, durch hochrangige Unterhändler vertreten.

Rückendeckung erhielt Eyadéma zu der Zeit von offiziellem Besuch aus Frankreich: Präsident Jacques Chirac weilte im Rahmen einer Afrikareise für ein paar Tage in Lomé und nutzte die Gelegenheit zu verkünden, mit der Einleitung des innertogoischen Dialogs sähe er keine Hindernisse mehr für die Wiederaufnahme der Entwicklungszusammenarbeit der EU mit Togo, zumal der ai-Bericht vom 5. Mai wahrscheinlich manipuliert sei.

Diese indirekte Antwort Chiracs auf einen offenen Brief vom 20.7.99 des Generalsekretärs von ai grenzte an unverhohlene Komplizenschaft mit Eyadéma. In diesem offenen Brief hatte Pierre Sané Chirac gebeten, anlässlich seines Besuchs in Lomé zur Aufklärung von Menschenrechtsverletzungen in Togo beizutragen und Togo zu veranlassen, die Vereinten Nationen zu Recherchen einzuladen. Weitergehende Appelle richtet Pierre Sané in einer gleichzeitig erschienenen Pressemitteilung auch an die internationale Gemeinschaft und die Togoer selbst. Unter dem Titel »Togo. Zeit Rechenschaft abzulegen«. (8) zieht Sané Bilanz und fordert ein Ende der Straffreiheit. Alle Staaten, die die Anti-Folterkonvention unterschrieben hätten, sollten der Verbrechen gegen die Menschlichkeit verdächtige Togoer, die sich auf ihrem Gebiet befänden, einem Gerichtsverfahren unterwerfen. Dies solle auch für Togo selbst gelten, mit der Einschränkung, daß Gerichtsverfahren in diesen Fällen nur außerhalb Togos sinnvoll seien, da die togoische Justiz politisch nicht unabhängig sei. Die Togoer im Lande und im Exil, die Opfer solcher Verbrechen geworden seien, fordere Sané schließlich auf, die Täter anzuklagen und als Zeugen gegen sie aufzutreten. Mit dieser Erklärung drehte der von Togo mit einer Verleumdungsklage bedrohte Pierre Sané den Spieß kurzerhand um und stellt Eyadéma beiläufig in eine Reihe mit Pinochet und Milosevic.

Ob die Zeit für die internationale Ächtung des togoischen Diktators schon reif ist, mag indessen nach dem vorläufigen Ergebnis der innertogoischen Verhandlungen dahingestellt bleiben. Dass Eyadémas Versprechen, sich an die Verfassung zu halten und 2003 nicht erneut für das Präsidentenamt zu kandidieren, medienträchtig bereits als Erfolg gefeiert wurde, ist allenfalls vor dem Hintergrund der Großaufmärsche zu verstehen, mit denen sich Eyadéma vor noch nicht allzu langer Zeit vom „Volk“ hat bitten lassen, doch länger im Amt zu bleiben. Genau genommen bedeutet Eyadémas „Versprechen“ nichts anderes, als dass er unter Missachtung des Wählerwillens vom März 1998 erst mal weiterhin im Amt bleibt, und impliziert damit eine klare Absage an die wichtigste Forderung der Opposition. Auch die Abmachung, die Parlamentswahlen auf das nächste Jahr vorzuziehen, läuft den Interessen des Diktators keineswegs zuwider, zumal nicht vorgesehen ist, die Rolle und Zusammensetzung derjenigen Institutionen zu reformieren, die Eyadéma bei der Definition von

Wahlergebnissen in seinem Sinne bisher immer beigestanden haben, nämlich die des Innenministers und des Verfassungsgerichtes. Auf Seiten der Opposition sind dagegen nur minimale Fortschritte zu verbuchen, etwa die Entwaffnung von RPT-Milizen, die Benutzung von Wahlzetteln mit den Namen aller Kandidaten und die Einrichtung eines paritätisch mit Mitgliedern der RPT und der Opposition besetzten Gremiums unter weiterer Beteiligung der internationalen Vermittler, das den Übergang zu einer tatsächlich demokratisch legitimierten Regierung überwachen und fördern soll. Um den Weg dahin überhaupt zu ebnen, haben sich die Verhandlungspartner schließlich auf Garantien für die

Sicherheit ehemaliger Mitglieder des Regierungsapparats geeinigt.

Insbesondere der letzte Punkt läuft auf Straffreiheit hinaus und birgt damit in sich bis auf Weiteres die Gefahr der Fortsetzung von Menschenrechtsverletzungen zur Erhaltung von Macht. Dabei ist noch keineswegs sicher, ob das Jahr 2003 wirklich eine Wende bringen wird. Schon wird im Zusammenhang mit Eyadémas Gesundheitszustand der eine oder andere Architekt seines Terrorregimes als möglicher Nachfolger gehandelt.

(1) Schlepper Nr.3/4, 9/98: »Togo mort«

(2) Le Nouvel Afrique Asie Nr.117- Juni 1999

(3) ai-Index AFR 57/01/99 vom 5.Mai 1999:

»Togo - Staatlicher Terror«.

siehe auch: Schlepper Nr.7, 6/99: »Ausrutscher« (4) Schlepper Nr.5, 12/98: »Leichen aus Togo am Strand von Benin.« und:

»Togo. Eine Gesamtschau ...«, FR S.-H. Juli 1998, S.20.

(5) Le Figaro 1.7.99: Les Phantômes du président Eyadéma.

(6) Übersetzung des LDH-Berichtes im Schlepper Nr.8, 9/99

(7) L'Autre Afrique Nr.82, 31.3.-6.4.99: Politische Kosmetik ...

(8) ai-Index: AFR 57/25/99 vom 20.7.99:

»Togo. Il est temps de rendre des comptes.«

### Auszug aus dem Untersuchungsbericht der LDH Benin in Sachen der "Togoischen Leichen"

Am 19.7.1999 stellte die Liga für Menschenrechte LDH, eine Nichtregierungsorganisation aus Benin, das Ergebnis ihrer Recherchen in der an Togo grenzenden Küstenregion seit Anfang Juni 1999 vor. Sie begründet die Durchführung dieser Recherchen trotz begrenzter Eigenmittel damit, daß es sich bei dieser Mission vor dem Hintergrund der immer offensichtlicher werdenden Vertuschungsversuche offizieller togoischer und beninischer Stellen um eine "Aufgabe von großer, demokratischer Bedeutung" gehandelt habe.. In allen Einzelheiten beschrieben und belegt werden unter diesem Aspekt nicht nur Zeugenaussagen über Leichenfunde, sondern auch die Schwierigkeiten, an die eingeschüchterten Leute vor Ort überhaupt heranzukommen, zahlreiche Versuche, Beweise verschwinden zu lassen, und Falschaussagen nebst lokalem Widerstand dagegen. Originaltext und Gesamt-Übersetzung sind beim Flüchtlingsrat S.-H. erhältlich.

... In allen besuchten Orten sind alle befragten Personen einhellig: Es gab viele menschliche Leichen, fast nackt, in Slips. "Wir konnten einige auffischen und beerdigen, andere haben wir aufgegeben ..." Alle erhaltenen Informationen bestätigen, daß die Leichen aus dem Westen (von der togoischen Küste) stammen.

Die Bevölkerung der Gemeinde von Agoué erklärte, daß das Erscheinen der Leichen immer auf dasselbe Phänomen folgte: Mit Dunkelwerden oder während der Nacht (19.30h, 20h, 21h...) kamen Flugzeuge aus dem Westen, die bis auf die Höhe von Grand-Popo flogen und dann zurück. Einige Tage nach diesen bizarren Flügen beginnt man Leichen zu entdecken, die vor einem Wind namens "AFOUTOU" (auf Mina) hergetrieben werden, der von Westen nach Osten bläst.

Die Bevölkerung hat außerdem auf eine gewisse Anzahl von Zeiträumen hingewiesen, zu denen Leichen bemerkt worden sind. Es handelt sich um die Zeit des massiven Zustroms von Flüchtlingen (1993) und um die Folgezeit der Präsidentschaftswahlen (1998).

Sie erklären, Leichen aufgefischt und beerdigt zu haben: Eine Leiche in Jogginghose in Gbèkon. Eine enthauptete Leiche in Zogbédj (ein großwüchsiger Mann, der Kopf sei nicht von Fischen abgefressen worden). Ein verwester Leichnam in Handschellen ...

In Dokloboué hat ein Kind von 8 Jahren eines Tages gegen 11 Uhr eine Leiche entdeckt. Die Bevölkerung hat eine Unterschriftenaktion veranstaltet und eine Summe von 6.000 FCFA gesammelt, um die Behörden damit zu befassen. Die Behörden und ein Sanitärer sind erst um 21 Uhr gekommen, um eine Zeit, zu der der Leichnam schließlich beerdigt worden ist. Sein Verwesungszustand war derart, daß der Sanitärer und die Behörden sich ferngehalten haben. Die Leiche war mit einem weißen Hemd bekleidet, trug Handschellen, wies Folterspuren auf und war ungefähr 50 Jahre alt.

Die Bevölkerung von Ayi-Guinou erklärte, sie habe sich nach Entdeckung eines Leichnams zunächst der Aufgabe gewidmet, ihn auf die Uferböschung zu bringen. Dann haben sie alle Bewohner von Nachbardörfern zusammengerufen, um die Leiche zu identifizieren, dann den Bürgermeister (der auch der Sanitärer ist) und die Gendarmerie informiert, die kamen, ihre Feststellungen zu treffen. Die Bevölkerung in dieser Zone hat pro Kopf 25 FCFA beigetragen und hat weitere Zeremonien für den Unbekannten abgehalten und ihn beerdigt. In Ayi-Guinou hat die Bevölkerung einen Ort namens "Abobolipo", wo sie diese Art Personen beerdigen. Die Leichen werden ohne Sarg, mit einem Tuch oder einer alten Flecht- oder Fußmatte oder eingeschlagen in Kokosblätter ("dloba") begraben. Es wird keinerlei Grabmal auf die Gräber gesetzt, damit sie nichts als solche identifizieren.

Im Verlaufe der Zeit sind die Leute es müde geworden, die Leichname einzusammeln und zu beerdigen. Vor allem, da die Gendarmerie ihnen eine Summe von 5.000 FCFA auferlegt, um ihr Einfinden zu bezahlen. Sie haben daraufhin beschlossen, die Leichen weiter nach Osten treiben zu lassen.

Die Fischer von Gbèffa-Agoninkamè (Grand-Popo) haben uns informiert, daß sie eines Tages, als sie dabei waren, mit der Wouatcha- Fischerei zu beginnen, 3 bis 6 km vor der Küste, wo das Wasser mindestens 20 m tief ist, da plötzlich entsetzt Fluten von Leichen in den Wellen entdeckten. Danach haben sie die Flucht ergriffen, derart schauerlich war der Anblick. Sie haben erklärt, daß die Anzahl der Kadaver mehr als doppelt so hoch war wie die tatsächliche Anzahl der Fischer, die 30 an der Zahl waren. Es wären also mindestens 60 Leichen gewesen. Die Leichen glichen einer treibenden Schafherde. Sie waren alle fast nackt, in Unterhosen.

Die Fischer erklärten, daß die Benzin-Schmuggler in der Gegend diesselben makrabren Entdeckungen gemacht haben. Die Leichen trieben von Westen nach Osten und die meisten gelangten nicht ans Ufer. Einmal ins Wasser geworfen, blähen sie sich unter dem Einfluß des Wassers und der beginnenden Verwesung im Verlauf von 72 Stunden auf. Sie treiben an der Oberfläche als Spielball der Wellen und werden so zur Beute für die Fische. Wir hoffen, daß Nachforschungen in den tiefen Wassern helfen werden, Knochen und andere Reste zu entdecken.

Ein Leichnam mit einem Motorradhelm ist in Höhe des Dorfes Ayi-Guinou entdeckt und aufgefischt worden. Der Körper war bis hinauf zur Brust weggefressen. Ein Jugendlicher, der den Helm als Beweisstück hüten soll, wird fieberhaft von togoischen Agenten gesucht und hält sich versteckt. Leute sind bezahlt worden, um ihn zu finden. Togoische Agenten haben sich erboten, den Helm zu kaufen, mußten aber von Seiten der Bevölkerung eine Niederlage einstecken, die sich dem widersetzt hat.

In Ayi-Guinou haben sich Unbekannte, darunter bewaffnete Gendarmen, vor Ort begeben und der Bevölkerung befohlen, den Begräbnisort einer Leiche zu zeigen, die sie gerade beerdigt hatten. Bedroht und in Panik hat die Bevölkerung den Einschüchterungen nachgegeben und den Begräbnisort angezeigt. Die Unbekannten gruben die Leiche aus und verschwanden. Wir haben zahlreiche Fragen zur Herkunft dieser Personen gestellt, zu ihrer Identität, den Nummernschilder ihrer Wagen, ihrer Fahrt-Richtung. Aber die Bevölkerung war vor lauter Angst nicht in der Lage gewesen, sachdienliche Hinweise festzuhalten, zumal die Tatsache, daß der Leichnam weggeschafft wurde, sie als solche kaum interessierte.

Um dem zwecklosen Leugnen der Behörden von Togo und Benin Einhalt zu gebieten, fordert die Liga zur Verteidigung der Menschenrechte einen internationalen, unabhängigen Untersuchungsausschuss. Sie fordert, an diesem Untersuchungsausschuss teilzunehmen, der den Auftrag haben wird, die bezeichneten Gräber zu öffnen, die Gegenstände zu verifizieren, die wahrscheinlich den Personen gehören, die ins Meer geworfen wurden; die geheimen Register der Gendarmerie sowohl in Benin als auch in Togo zu durchsuchen; letztlich eine Abrechnung der Truppenstärke der togoischen Soldaten anzustellen, insbesondere derer von Lomé, vor und nach den Präsidentschaftswahlen von 1998 ...

# Marmelade nie

Christiane Krambeck

Ab wann ist einem Menschen, dessen Asylgesuch abgelehnt wurde, die Rückkehr in sein Heimatland nicht mehr zumutbar? Wenn er dort schwere Verletzungen seiner elementarsten Rechte befürchten muss? Sollte man meinen. Aber so einfach ist das nicht, jedenfalls nicht vor Gericht. Die Herangehensweise der Justiz an dieses Problem folgt einer ganz eigenen Logik, die im folgenden am Beispiel der jüngsten Rechtsprechung zur Rückkehrgefährdung von Togoern analysiert wird.

Bei der Entscheidung über den Antrag, die Aussetzung einer bevorstehenden Abschiebung anzuordnen, haben sich Richter generell an ein festumrissenes Regelwerk zu halten: Gilt der Antragsteller als „vorverfolgt“, reicht es, wenn eine Wiederholung von Verfolgung in Togo nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Anderenfalls genügt die „theoretische“ Möglichkeit, Opfer von Verfolgung zu werden, dagegen nicht. Dann wird Abschiebeschutz nur gewährt, wenn nach Überzeugung des Gerichtes eine „beachtliche Wahrscheinlichkeit“ besteht, also mehr für als gegen eine ernstzunehmende Gefährdung in Togo spricht, und das ist dann im Rahmen einer Plausibilitätsbetrachtung jeweils individuell zu klären.

An diesem Punkt angelangt spielen als erstes Informationen über die Häufigkeit und Schwere von Menschenrechtsverletzungen eine Rolle, die bereits nach Togo Abgeschobene erlitten haben. An sich gilt: Je geringer der Prozentsatz der verfolgten Abgeschobenen ist, um so schlimmeres muss ihnen zugestoßen sein, ehe das Risiko einer weiteren Abschiebung nach Togo unter gleichen Vorzeichen als unvertretbar hoch eingestuft werden kann. In aller Regel praktizieren Richter diese Würdigung der „Verfolgungsdichte“ in Anlehnung an den rigiden Maßstab einer Verfolgungswahrscheinlichkeit von 50 %, der sich aufgrund höchstrichterlicher Urteile zur Gruppenverfolgung durchgesetzt hat. Diese starke Vereinfachung wird allerdings selten explizit benannt (z.B. vom VG Oldenburg - Az.: 1A4119/96 - vom 26.3.99) und ist juristisch gesehen auch nicht korrekt, denn Togoer zu sein und vergeblich einen Asylantrag gestellt zu haben, ergibt keine Gruppenzugehörigkeit im juristischen Sinn (BVG - 9 B 425 96 - vom 11.2.97). Dass es bei rund 600

Abschiebungen nach Togo seit 1993 bislang nur wenige und noch dazu umstrittene Referenzfälle für anschließende Verfolgung gibt, macht den Gerichten die Entscheidung aber ohnehin leicht. Wegen der fehlenden Referenzfälle lehnen die jüngsten obergerichtlichen Urteile (OVG Schleswig - 4 L 159/98 - vom 23.3.99 und OVG Mecklenburg Vorpommern - 2 L 216/98 - vom 18.5.99) bei Togoern jedenfalls die „beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Rückkehrgefährdung allein aufgrund der Asylantragstellung“ ganz entschieden ab.

Dass dabei regelmäßig alles beiseite geschoben wird, was dagegen spricht, dass die Frage der Verfolgungsdichte in Togo wirklich so simpel zu lösen ist, steht auf einem anderen Blatt. Die Richter räumen ein, dass die Aufklärung schwierig ist, dass Menschenrechtsorganisationen und Presse in Togo unter erschwerten Bedingungen arbeiten. Sie argumentieren aber weiter, dass es dennoch immer wieder Berichte über Verfolgung gibt und von daher auch eine ganze Reihe von Berichten über die Verfolgung Abgeschobener geben müsste, wenn ein beachtlicher Teil von ihnen der Willkür der togoischen Sicherheitskräfte zum Opfer fiel. So wird zwar nicht direkt verneint, dass dies überhaupt jemals in Frage kommen könnte, aber eine Bedingung gestellt, die tatsächlich auf eine Verunmöglichung des Beweises hinausläuft. Um das zu durchschauen, muss man allerdings wissen, dass die Aufklärungsrate von Menschenrechtsverletzungen in Togo in der Größenordnung von einem Prozent liegt und damit auch bei 600 Abgeschobenen tatsächlich nur wenige Referenzfälle zu erwarten sind. Erschwerend kommt hinzu, dass die deutsche Botschaft in Togo nach Informationen von amnesty international auch noch bewusst versucht hat, die Verifizierung eines der seltenen Referenzfälle zu sabotieren.

Zu der versteckten Methode der Gerichte, Verfolgungsdichte zu bagatellisieren, gibt es ein Analogon in dem berühmten, mathematischen Märchen von Lewis Carroll: Da bietet die Königin Alice für den Fall, dass diese sich in ihren Dienst nehmen läßt, an, dass sie zum Frühstück dann immer übermorgen Marmelade auf's Brot bekäme. Alice ihrerseits kommt schnell dahinter, dass „immer übermorgen“ nicht dasselbe bedeutet wie „jeden dritten Tag“, sondern „nie“.

Aber warum geht bei den Gerichten eigentlich in die Abschätzung wahrscheinlicher Verfolgungsdichten nur die Relation zwischen Referenzfällen und der Gesamtheit der Abgeschobenen ein, ganz so, als ob Fälle von Verfolgung in aller Regel bekannt würden? Die Anregung, in diesem Zusammenhang auch die mögliche Größenordnung der Aufklärungsrate mit zu berücksichtigen (FRSH Juli 1998: »Togo – eine Gesamtschau...«), stieß bei Gerichten bislang allenfalls auf Befremden: So befand das mecklenburgische OVG am 18.5.99 nur, die angestellten Dunkelziffer-Betrachtungen seien nicht „nachvollziehbar“...

Nachdem ein deutsches Gericht schon mal zu dem Schluss gekommen ist, Zinseszins-Rechnung sei mit dem normalen Menschenverstand nicht vereinbar, und ein amerikanisches kurzerhand die Naturkonstante pi umdefiniert hat, könnte ein Teil des Problems in der Divergenz zwischen juristischen und wissenschaftlichen Arbeitsweisen liegen. Andererseits wäre bei der Abschätzung von Verfolgungsdichten die Einbeziehung der Aufklärungsrate zwar etwas komplizierter als die angestellte Prozentrechnung, aber letztlich doch sehr naheliegend und soviel schwieriger nun auch wieder nicht.

Würden die Gerichte sich auf den Gedanken einlassen, müssten sie allerdings wieder da anfangen, wo sie etwa 1993 standen, als die Gesamtheit der nach Togo Abgeschobenen noch relativ klein war. Damals waren die Gerichte bei der Beurteilung der Rückkehrgefährdung darauf angewiesen, die Lage in Togo insgesamt und die Motivation und Methoden der Machthaber im besonderen eingehend daraufhin zu durchleuchten, ob bei der togoischen Regierung ein Interesse daran bestehen konnte, Abgeschobene zu verfolgen, und auch die Skrupellosigkeit dazu. Eine Reihe von OVGs, die das damals bejaht haben, können es heute nicht mehr, weil ihnen das nach höchstrichterlicher Rechtsprechung der Mangel an Referenzfällen nun verwehrt.

Paradox ist dabei, dass es dabei jetzt nicht einmal mehr eine Rolle spielen darf, dass die Lage sich in Togo inzwischen in dem Maße weiter verschärft hat, in dem Eyadéma seinen alleinigen Machtanspruch zurückerobert hat, und dass angesichts des anhaltenden Widerstandes in Togo

auch so bald keine Besserung in Sicht ist. All das notieren die Richter in allen Einzelheiten und beruhigen sich dann mit Informationen und Quellen, die erklären, weshalb die Schlussfolgerung, die mangels Referenzfällen vorgegeben ist, trotz der Lage richtig sein muss: Ein Verfolgungsinteresse des togoischen Staates an Asylantragstellern in Europa sei schon klar erkennbar (Quelle: Togoische Regierungspresse). Das hieße aber nicht, dass diese auch automatisch verfolgt würden. Dazu sei der togoische Staat zu sehr auf sein Ansehen im Ausland bedacht und bemühe sich von daher, Rückkehrer korrekt zu behandeln. Außerdem wüssten schließlich auch die togoischen Behörden, dass die meisten Asylanträge keine politischen, sondern wirtschaftliche Gründe hätten (Quelle: Auswärtiges Amt). Wie schon Ringelnatz sagte: „... und so schloss er messerscharf, dass nicht sein kann, was nicht sein darf.“

Die erst jüngst wieder dramatisch verschärfte Lage in Togo lässt die Richter jedoch keineswegs ganz kalt, sondern findet auf dem Umweg über eine Rückbesinnung auf die an sich individuelle Natur der Prüfung von Rückkehrgefährdung doch wieder Eingang in die Prognose der Verfolgungswahrscheinlichkeit. Denn: „Bei einer stärkeren Beachtung der Umstände des Einzelfalles ... kann eine objektiv begründete Verfolgungsfurcht auch bei Personen angenommen werden, bei denen die Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung noch nicht 50% beträgt.“ (VG Oldenburg, 23.3.99).

Aufbauen können die Gerichte dabei auch auf einer neuen Auskunftslage zur Rückkehrgefährdung. Dass viele unter den einschlägigen Quellen schon seit Jahren konstant vor Abschiebungen nach Togo warnen, ist eher hinderlich, weil die Rechtssicherheit der bislang ungeachtet dessen gefallenen Urteile gewahrt werden muss. So greift vor allem das VG Oldenburg dankbar eine vom UNHCR am 10.12.98 erhaltene Auskunft auf, in der zusätzlich zu schon früher genannten Gefährdungskriterien die neue Warnung auftaucht, dass bereits wenig profilierte Oppositionelle bei einer Rückkehr nach Togo gefährdet seien.

Genau das wird von sämtlichen Gerichten aber sogleich wieder eingeschränkt, weil nahezu alle Togoer in Deutschland in politischen Exilorganisationen organisiert und meist auch irgendwie aktiv sind, und sei es nur durch Teilnahme an Veranstaltungen. Daraus bereits eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für Verfolgung nach Rückkehr abzuleiten, käme einfach der Rückkehrgefährdung „allein aufgrund der Asylantragstellung“ zu nahe, die ja nicht anerkannt werden soll.

An dieser Stelle wird der Kreis der potentiell als gefährdet Anzuerkennenden letzten Endes unverblümt mit dem Argument eingeeengt, er sei zu groß. Dieser Aspekt scheint den Gerichten wirklich wichtig zu sein. Jedenfalls bietet sich von daher auch eine Erklärung für den anders schwer zu verstehenden Widerstand der Gerichte an,

Dunkelziffer-Betrachtungen in die Abschätzung der Verfolgungsdichte abgeschobener Asylsuchender als solcher einfließen zu lassen (s.o.). Liebe man sich darauf ein, brächte man sich womöglich um ein bewährtes und todsicheres Mittel, die leidige Gefahr, überhaupt keinen Asylsuchenden aus einem Land wie Togo mehr loszuwerden, ein für alle Mal zu bannen.

Wenn es nun auch angesichts der gerade mal wieder besonders prekären Lage in Togo weiterhin darum geht, den Kreis der vielleicht doch Begünstigten einzuengen, erhebt sich automatisch die Frage: Wie weit? Auf 50 Prozent? Oder auf 5? Die Antwort ist indirekt und versteckt sich wiederum entlang eines Umweges auf einen neuen Bezugsrahmen:

Die Gerichte stellen fest, dass es in Togo Hunderttausende von Anhängern von Parteien gibt, und dass diese nicht massenweise allein deswegen verfolgt werden, sondern meist nur im Zusammenhang mit besonderen Aktivitäten, wie etwa Meinungsäußerungen gegen die letzten Wahlergebnisse. Daraus leiten sie ab, dass dann auch die bloße Mitgliedschaft in einer Exilorganisation keine besondere Gefahr bei Abschiebung darstellen kann. Die Gruppen sind zwar nicht ohne weiteres vergleichbar, weil die Abschiebung als solche die Betroffenen der Aufmerksamkeit der Sicherheitskräfte in besonderer Weise aussetzt – und auch möglichen Angriffen wegen der Asylantragstellung. Im Prinzip könnte der Rückschluss auf analoge Verfolgungsinteressen jedoch ein brauchbarer Ansatz sein, um jedenfalls einzelne Risikofaktoren in etwa zu gewichten. Bei konsequenter Anwendung müsste allerdings die Warnung des UNHCR vom 10.12.99 (s.o.) ernster genommen werden, dass auch bereits wenig profilierte Oppositionelle in Togo derzeit gefährdet sind.

Allgemein gilt, dass wenige, extreme Risikofaktoren zusammen bereits eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für Verfolgung ergeben können, oder aber auch eine Häufung von Faktoren, die für sich allein genommen den Betroffenen noch nicht aus der Masse der Gesamtheit abgelehnter Asylsuchender herausheben würden.

Als Gefährdungsmoment ausgeschlossen werden neben der einfachen Mitgliedschaft in einer oppositionellen Gruppierung gemeinhin auch „Tätigkeiten im Rahmen der normalen Parteiarbeit“ wie die bloße Teilnahme an Versammlungen und Veranstaltungen.

In Betracht gezogen werden dagegen regelmäßig Risikofaktoren wie die „exponierte politische Arbeit in einer der bekannten und großen Exilorganisationen, die einen Konfrontationskurs zum Regime Eyadéma vertreten, bei öffentlichen Auftritten geäußerte Kritik am Regime, Presseberichte darüber, die Kontinuität des politischen Engagements, möglichst bis in die Vorfluchtgeschichte, die Verfolgung von Angehörigen oder ihre Anerkennung als Flüchtlinge im Ausland, Bezüge zur

togoischen Armee, Oppositionspresse oder Menschenrechtsgruppen...

Schon die Aufstellung lässt erahnen, dass nur die wenigsten Togoer, deren Asylgesuch abgelehnt wurde, an so definierte „Erheblichkeitsgrenzen“ auch tatsächlich herankommen (die 5 % oben waren, fürchte ich, schon hoch gegriffen).

Immerhin zeichnet sich inzwischen eine gewisse Neigung ab, die Schwelle von einer „exponierten“ auf eine „gehobene“ Position abzusenken, d.h. praktisch nicht mehr nur theoretisch vereinzelt Spitzenfunktionären der Exilopposition Schutz zu gewähren. Die diesbezüglichen Formulierungen z.B. des OVG Schleswig vom 23.3.99 lesen sich insoweit ganz brauchbar:

**„Ob eine besondere Konstellation vorliegt, in der Aktivitäten, die über die bloße Mitgliedschaft in einer exilpolitischen Organisation hinausgehen, zu einer beachtlich wahrscheinlichen Verfolgung führen, ist mithin jeweils aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles zu entscheiden. Dabei ist die Verschärfung der innenpolitischen Lage nach den Präsidentschaftswahlen im Juni 1998 zu berücksichtigen, soweit sie auch zu einer Erhöhung der Verfolgung für aktive Mitglieder von Oppositionsparteien in Togo geführt hat. ... (Zitat AA:) ... Opfer von Verfolgung seien vor allem politisch aktive Mitglieder der Opposition. Dabei sei weniger der Rang in oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Partei als der Grad der politischen Aktivität ausschlaggebend für eine Verfolgung. ... Dies bedeutet, dass nicht nur die „Exponiertheit“ einer Führungsposition in einer exilpolitischen Organisation ..., sondern auch eine kontinuierliche und aktive, gegen das togoische Regime gerichtete exilpolitische Tätigkeit von einfachen Mitgliedern ..., die über die bloße Teilnahme an Parteiveranstaltungen hinausgeht, die beachtliche Wahrscheinlichkeit von Verfolgungsmaßnahmen begründen kann. ...“**

Ob sich diese zusammenfassende Würdigung des Senats in der Praxis des VG Schleswig niederschlagen wird, bleibt abzuwarten. Vorläufig ist zu verzeichnen, dass die Berücksichtigung der individuellen Fallkonstellationen bislang in aller Regel hinter der in dem Urteil des OVG angelegten Möglichkeit zurückblieb, doch hin und wieder Abschiebungsschutz zu gewähren.

Abschließend ist zu bemerken, dass eine derart auf das politisch gewollte Ergebnis angelegte Rechtsprechung wie die geschilderte den Stoff liefert, aus dem die Alpträume sind, die Selbstmordversuche bei drohender Abschiebung und die Kirchenasyle.

Alice im Wunderland hatte bei dem Streit mit der Königin vergleichsweise Glück, denn da ging es nur um Frühstückskomfort, nicht um Folter, Leben und Tod. Und sie konnte woanders hingehen.

# BGS überläßt "schmutzige" Arbeit der algerischen Polizei

algeria watch

Die deutsche Regierung bereitet Massenabschiebungen nach Algerien vor. Ab dem 1. Juni sollen algerische Polizisten die Abschiebungen abgelehnter algerischer Asylbewerber von Deutschland aus durchführen.

Ab dem 1. Juni 1999 sollen abzuschickende Flüchtlinge von algerischem Sicherheitspersonal auf deutschen Flughäfen abgeholt und nach Algerien ausgeflogen werden. Dies geht aus einem Schreiben des Bundesinnenministeriums an die Innenminister und -senatoren der Länder vom 31. März 1999 und der „Niederschrift über das zweite Expertentreffen bezüglich der praktischen Anwendung des Protokolls zwischen der Demokratischen Volksrepublik Algerien und der Bundesrepublik Deutschland über die Identifizierung und die Rückübernahme vom 17. und 18. Februar 1999“ hervor.

Bei diesen Expertentreffen (27./28. April 1998 und 17./18. Februar 1999) wurden die Modalitäten der Ausführung des am 14. Februar 1997 unterzeichneten Rückübernahmeprotokolls zwischen der algerischen und der deutschen Regierung erörtert und folgende Vereinbarungen festgelegt:

- > Die im Protokoll niedergelegten Vereinbarungen sollen ab dem 1. Juni 1999 ausgeführt werden.
- > Die Grenzschutzdirektion übernimmt die Abwicklung der Abschiebung, indem sie bei dem „betreffenden Luftfahrtunternehmen oder durch ein beauftragtes Reiseunternehmen“ die Flugbuchungen vornimmt, die vorgesehenen Abschiebungen bei der DGSN (Direction Générale de la Sûreté Nationale) anmeldet und für die Kosten der Abschiebungen aufkommt.
- > Die DGSN stellt „spezialisiertes Sicherheitspersonal“ bereit, das auf deutschen

Flughäfen an der Tür des Luftfahrzeuges die abzuschickenden Personen empfängt. Die Zahl der abzuschickenden Flüchtlinge darf pro Linienflug 30 nicht überschreiten und wird in einer Vorlaufzeit zunächst auf „fünf Rückzuführende bei einem Ansatz von zwei Sicherheitsbegleitern pro zu begleitender Person festgesetzt“.

- > Die Dokumente, die zur Identifizierung der Person dienen, werden einem beauftragten Mitarbeiter des Luftfahrtunternehmens oder dem algerischen Sicherheitspersonal ausgehändigt.
- > Im September 1999 ist ein Expertentreffen unter Beteiligung von Vertretern der Länder vorgesehen, bei dem es sowohl um „die Erhöhung der Zahl der rückzuführenden Personen als auch die nochmalige Erörterung von Möglichkeiten zum Einsatz von Charterflügen“ gehen wird.

Den Vereinbarungen bezüglich der praktischen Umsetzung der Abschiebung geht eine bereits im Rücknahmeabkommen von Februar 1997 festgelegte Handhabung hinsichtlich der Identifizierung der Abzuschickenden voraus. Die Formalitäten zur Feststellung der algerischen Staatsangehörigkeit werden durch diese Vereinbarungen sehr erleichtert. Verfügt die betroffene Person nicht über einen Reisepass oder Personalausweis, wird vom algerischen Generalkonsulat ein Laissez-Passer unter Vorlage ganz unterschiedlicher Dokumente ausgestellt. Dazu reicht ein Militärausweis, ein bei einer deutschen Behörde gestellter Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung, ein bei einer deutschen Auslandsvertretung gestellter Visumsantrag, ein algerischer Führerschein, eine ausgestellte Geburtsurkunde, eine Erklärung, die die betroffene Person vor den deutschen Justiz- oder Verwaltungsbehörden gemacht hat und aufgenommen wurde (gehört der Asylantrag auch zu den herangezogenen Unterlagen zur Ausstellung eines Laissez-Passers?) oder eine Kopie derselben usw. Falls die algerische Staatsangehörigkeit auf diesem Wege nicht festzustellen ist, wird eine Anhörung von algerischen Konsularangehörigen vorgenommen.

Dieses Abkommen, das unter der CDU/FDP-Regierung unterzeichnet wurde, wird in Bezug auf die Identifizierung der Abzuschickenden bereits angewendet. Allerdings waren bislang keine algerischen Sicherheitskräfte auf deutschen Flughäfen gelandet, um ihre Landsleute aus Deutschland zu schaffen. Die Modalitäten dieses Abschnittes des Abkommens sind unter der rot-grünen Regierung vereinbart worden.

Angesichts der deutschen Ablehnungspraxis bei algerischen Asylsuchenden (1,7% Anerkennung) ist zu befürchten, dass viele der Abzuschickenden entweder islamistische Oppositionelle, Deserteure aus Armee und Polizei oder Kriegsdienstverweigerer sind, die bei einer Abschiebung in große Gefahr geraten, gefoltert oder getötet zu werden. Darüber hinaus sind die algerischen geheimdienstliche Tätigkeiten in Europa bekannt geworden, die darin bestehen, algerische Flüchtlinge zu observieren, der „subversiven“ Betätigung zu verdächtigen, wenn sie z.B. regelmäßig eine Moschee aufsuchen oder in der Nähe einer aktiven Flüchtlingsgruppe leben.

Schon lange weisen die Menschenrechts- und Flüchtlingsorganisationen auf die Rückkehrgefährdung für algerische Flüchtlinge hin und fordern einen Abschiebestopp nach Algerien. Betroffen von diesem Abkommen sind etwa 7000 abgelehnte algerische AsylbewerberInnen. Es ist bekannt, dass viele abgeschobene Flüchtlinge nach ihrer Ankunft gefoltert werden und anschließend entweder verschwinden oder willkürlich in Haft gehalten werden. Die deutschen Polizisten überlassen die „schmutzige“ Arbeit ihren algerischen Kollegen, die bekanntlich nicht gerade mit Behutsamkeit vorgehen. Es ist zu erwarten, dass die Flüchtlinge, die vor den anderen Passagieren in das Flugzeug gebracht werden sollen, entsprechend behandelt werden, um jeden Widerstand gegen die Abschiebung zu brechen. Bei ihrer Ankunft in Algerien kommen sie direkt in Polizeigewahrsam, wo sie einem Verhör unterzogen werden. Was während dieses Aufenthaltes und danach geschieht, liegt im Ermessen des algerischen militärischen Sicherheitsdienstes.

Die massiven Menschenrechtsverletzungen, die das algerische Regime begeht, werden seit Jahren von vielen Organisationen

## Artikel aus:

Info-Mappe Nr.9, Juli 1999

algeria watch

Postfach 360164, 10997 Berlin

E-MAIL: algeria-watch@gmx.net

internet:

<http://userpage.fu-berlin.de/~yusuf/algeria-watch>

dokumentiert und verurteilt: In den sieben Jahren, die der Krieg nun andauert, wurden über 100.000 Menschen getötet und über 4.000 „Verschwundene“ registriert, in den Kommissariaten wird systematisch gefoltert, Tausende wurden extralegal hingerichtet, die Justiz und die Medien sind gleichgeschaltet und bis heute keine Untersuchungen eingeleitet worden, die ein Licht auf die großen Massaker von 1997/1998 werfen. Darüber hinaus haben die letzten Präsidentschaftswahlen in Algerien gezeigt, dass die Militärjunta nicht bereit ist, einen Demokratisierungsprozess zuzulassen, hat sie doch trotz des geschlossenen Rückzugs der sechs Gegenkandidaten, ihren Favoriten – Abdelaziz Bouteflika – in einer Wahlmaskerade wählen lassen. Nach seiner Wahl zum Präsidenten hat sich die Lage im Land nicht verbessert, Protestmärsche der Opposition werden verboten, Menschen weiterhin massakriert, etwa 100 oppositionelle Offiziere wurden festgenommen, usw.

Doch all dies hindert die Bundesregierung nicht daran, die algerische Regierung bedingungslos

zu unterstützen: Während die Wirtschaftsbeziehungen sich immer weiter intensivieren (siehe das »5. Deutsch-Algerische Wirtschaftsforum« im Dezember 1998, bei dem etwa 100 deutsche Vertreter und 30 Repräsentanten der größten algerischen Firmen anwesend waren) und das Auswärtige Amt beschönigende und völlig realitätsfremde Lageberichte verfasst (siehe die Analyse der Lageberichte von algeria-watch, in: Infomappe 7, Januar 1999), beschließt nun das deutsche Innenministerium, algerische Flüchtlinge in größeren Kontingenten außer Landes zu schaffen.

Ab dem 1. Juni laufen die Vorbereitungen für zukünftige Massenabschiebungen an.

Solange die algerische Militärjunta, wie bisher, sich der Unterstützung der Europäischen Gemeinschaft - darunter Deutschlands - sicher sein kann, wird sie keine grundlegenden politischen und wirtschaftlichen Veränderungen zulassen, die ihre Machtposition gefährden könnten.

Wir fordern deshalb von der deutschen Regierung:

- \*\*\* Das Rückübernahmeabkommen mit der algerischen Regierung zu annullieren;
- \*\*\* Keine Abschiebungen nach Algerien vorzunehmen;
- \*\*\* Realistische und ungeschminkte Lageberichte zu verfassen;
- \*\*\* Die Forderung an die algerische Regierung zu stellen, unabhängige Untersuchungskommissionen zuzulassen;
- \*\*\* Die algerische Regierung mittels ökonomischen und politischen Drucks zur Achtung der Menschenrechte aufzufordern
- \*\*\* Die algerische Opposition in ihren Bemühungen, einen wirklichen Demokratisierungsprozeß einzuleiten zu unterstützen (siehe das Manifest der 6 Präsidentschaftskandidaten vom 14. Mai 1999).

### Aus einem Brief des Kieler Innenministeriums an den Flüchtlingsrat, Kiel 17.06.99:

...Es bleibt daher vorerst bei der von der Innenministerkonferenz beschlossenen Einzelfallprüfung. Soweit Sie generell bemängeln, daß das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG allenfalls äußerst oberflächlich prüft und ggf. nicht feststellt, weise ich darauf hin, daß diese Entscheidungen einer Überprüfung durch das Verwaltungsgericht unterliegen. Dessen Entscheidungen bestätigen nach meiner Kenntnis Ihre Einschätzung der Arbeit des Bundesamtes nicht.

Hinsichtlich der ausreisepflichtigen algerischen Straftäter sehe ich in meiner Anweisung, daß die Ausländerbehörden diesen Personenkreis ohne meine vorherige Zustimmung abschieben können, keine Mißachtung der Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Denn meine Zustimmung ersetzt die Entscheidung der zuständigen Stellen nicht, und Straftätern ist es nicht verwehrt, Folgeanträge oder Anträge auf Wiederaufgreifen des Verfahrens zu § 53 AuslG zu stellen. Im übrigen wird der Zustimmungsvorbehalt bei allen anderen Herkunftsländern nicht praktiziert.

Nach allem gibt es gegenwärtig keinen Grund, die Ausreisepflicht algerischer Staatsangehöriger, bei denen in den dafür vorgesehenen Verfahren festgestellt worden ist, daß bei einer Rückkehr nach Algerien weder eine politische Verfolgung noch sonstige erhebliche konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit drohen, wegen der allgemeinen Lage in Algerien nicht durchzusetzen. Die vereinbarte Anwendung des Rückübernahmeprotokolls ändert daran nichts. Das gilt grundsätzlich auch für die Anwendung von Rückübernahmeabkommen, die mit anderen Staaten abgeschlossen worden.

### Unter Anrufung Allahs

Mit einem Urteil mit ungewöhnlich deutlichen Worten hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main den gängigen Umgang deutscher Behörden mit algerischen Flüchtlingen untersagt. Abgelehnte Asylbewerber aus Algerien dürfen nicht in Abschiebehaft gesteckt werden, nur weil sie sich weigern zu unterschreiben, dass sie freiwillig in das nordafrikanische Land zurückkehren. Das hat das OLG Frankfurt jetzt entschieden (Az: 20 W 306/98). Der algerische Staat verlangt die Unterschrift als Voraussetzung für die Rückkehr ins Land. Bei dem Dokument handelt es sich "um eine eidesstattliche Versicherung dahingehend, dass der Erklärende algerischer Staatsangehöriger sei und in sein Heimatland zurückkehren wolle; diese Erklärung ist unter Anrufung Allahs zu bekräftigen", so das Gericht. Bisher weigern sich die algerischen Behörden, den deutschen Gerichten einen genauen Wortlaut der zu unterschreibenden Rückkehrerklärung auszuhandigen. (Frankfurter Rundschau, 2.8.1999)

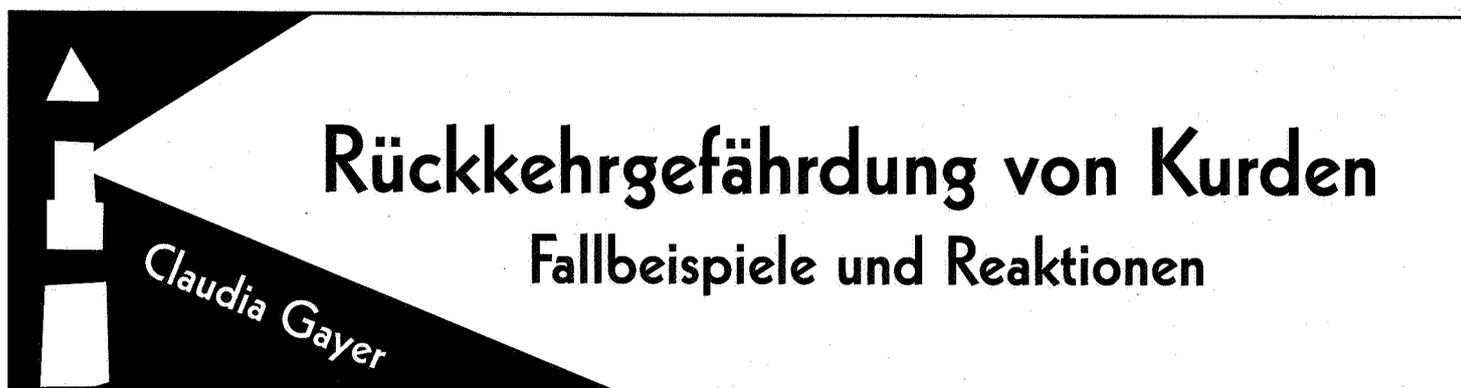
### Ohne Kommentar

Auszug aus: Reisehinweise des Auswärtigen Amtes zu ALGERIEN vom 5.5.1999:

„...Das Auswärtige Amt rät nachdrücklich, vor allen Reisen in den nördlichen Teil Algeriens zeitnahe Erkundigungen über die örtliche Sicherheitslage einzuholen. Der algerische Gastgeber/Gesprächspartner sollte vor Reiseantritt gebeten werden, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (Abholung, Unterbringung, Betreuung vor Ort, ggf. Sicherung von Baustellen etc.) zu gewährleisten. Reisen innerhalb des Landes sollten möglichst auf dem Luftweg erfolgen. Überlandfahrten sollten vor allem nach Einbruch der Dunkelheit vermieden werden. Beim Passieren von Kontrollstellen wird dringen geraten, den Anweisungen der Sicherheitskräfte Folge zu leisten.

... Die Deutsche Botschaft in Algier in Einzelfällen gerne bereit, Auskünfte zur aktuellen Sicherheitslage zu geben. Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, daß die Möglichkeiten zur konsularischen Hilfestellung in Not und Unglücksfällen angesichts der Größe des Landes sehr begrenzt sind.“

(Quelle: algeria watch, Algerien-Rundbrief Nr. 18, Juni 1999)



# Rückkehrgefährdung von Kurden

## Fallbeispiele und Reaktionen

Claudia Gayer

Im Juni d.J. scheiterte der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein ein weiteres Mal mit seiner Forderung nach einem Abschiebestopp zugunsten kurdischer Flüchtlinge aus der Türkei (siehe Kasten Seite 15). Abschiebende Ausländerbehörden, der BGS und die Innenminister berufen sich bei der Behauptung, es käme in der Türkei zu „keinen systematischen Verfolgungsmassnahmen gegen kurdische Volkszugehörige“, auch auf die Auskunftslage des Auswärtigen Amtes. Seit Monaten hat der Niedersächsische Flüchtlingsrat die Schicksale abgeschobener Kurden recherchiert und fortlaufend dokumentiert. Es bleibt abzuwarten, ob der erwartete neue außenamtliche Lagebericht über die Türkei den Fällen, die in der Dokumentation »Von Deutschland in den türkischen Folterkeller« veröffentlicht worden sind, Rechnung tragen wird. Claudia Gayer erläutert im folgenden die Realitäten politischer Verfolgung, die rückkehrenden Kurden in der Türkei droht:

Mit dem Zwischenbericht II dokumentieren wir 8 weitere Fälle von Folter und Misshandlung an Kurdinnen und Kurden nach ihrer Ausweisung bzw. Abschiebung in die Türkei.

Bei den aktuellen Fällen handelt es sich, ebenso wie bei den im Zwischenbericht I dokumentierten, um typische Verfolgungsschicksale. Zumeist waren die Kurden nicht (exil-) politisch exponiert tätig, sondern vielmehr „einfache“ Mitläufer – zumindest nach Einschätzung der deutschen Behörden in den Asylverfahren.

Auch in den neuen Fällen ging der Abschiebung/Ausweisung meist eine Fehleinschätzung bzw. -entscheidung deutscher Behörden und Gerichte voraus. Die Asylentscheider setzten sich über das Verfolgungsschicksal der Betroffenen hinweg und bescheinigten ihnen die Möglichkeit einer verfolgungsfreien Rückkehr – im Zweifelsfall mit Verweis auf eine vermeintlich sichere inländische Fluchtalternative.

In vielen Fällen setzten die deutschen Behörden ein rechtsstaatliches Vorgehen der

türkischen Sicherheitskräfte voraus. Damit bagatellisierten sie das Verfolgungsschicksal der Flüchtlinge bzw. stempelten es als unglaubwürdig ab. Bei Menduh Bingöl lehnte das Bundesamt den Asylantrag z.B. mit der Begründung ab, die vorgebrachten Festnahmen seien wohl „frei erfunden“. Es sei nicht nachvollziehbar, so das BAFI, „dass ein Festgenommener ohne jeglichen Tatnachweis über mehrere Tage hinweg festgehalten wird“. Herr Bingöl wurde einige Tage nach seiner Abschiebung festgenommen, gefoltert und aufgrund des Foltergeständnisses wegen Mitgliedschaft in der PKK angeklagt.

Die „Schwelle, die bloße Belästigung von der politischen Verfolgung trennt“, wird nahezu unüberwindbar hoch angesetzt. Festnahmen und Folterungen reichten jedenfalls in den hier recherchierten Fällen nicht aus, um das BAFI und die Gerichte von einer politischen Verfolgung zu überzeugen. Vielfach wurde solches Vorbringen als „ortsübliche Belästigung“ abgetan. Welch fatale Folgen dies haben kann, zeigt z.B. der Fall Hüseyin Öztürk: Der Kurde wurde im März '99 abgeschoben, nachdem das BAFI, das VG Regensburg und der VGH die Angaben Öztürks, er werde in der Türkei wegen seiner Guerillatätigkeit als Jugendlicher von den Sicherheitskräften gesucht, als unglaubwürdig eingestuft hatten. Man verdächtige ihn allenfalls pauschal des Separatismus, so das VG Regensburg, dies sei aber in den Notstandsprovinzen nichts Ungewöhnliches und treffe generell jeden kurdischen Jugendlichen. Öztürk wurde noch auf dem Flughafen festgenommen und gem. Art. 125 TStGB wegen Separatismus angeklagt. Eine Verurteilung nach Art. 125 TStGB sieht die Todesstrafe vor. Die Fehlentscheidungen deutscher Behörden und Gerichte bringen Öztürk nicht nur in den türkischen Folterkeller, sondern unter Umständen sogar in die Todeszelle.

Im Fall von İlhan Ö. musste der durch die Verfassung garantierte Schutz von Ehe und Familie vor dem Schutz der Staatskassen zurücktreten: Die Kurdin kam 1996 im Rahmen der Familienzusammenführung zu ihrem Ehemann, der nach Art. 51 Abs. 1 als politisch Verfolgter anerkannt und in der Bundesrepublik bleibeberechtigt ist. Weil die Familie jedoch auf Sozialhilfe angewiesen war, wurde die Kurdin mit ihren drei Kindern im März

'99 abgeschoben. In der Anti-Terror-Abteilung wurden Frau Ö. und ihre Kinder misshandelt und bedroht.

Sofern sich die Betroffenen in Deutschland politisch betätigt hatten, griffen das BAFI und die Gerichte meist auf stereotype Satzbausteine zurück. In der Entscheidungspraxis wird davon ausgegangen, dass „untergeordnete politische Betätigungen in Deutschland ... türkischen Sicherheitskräften in der Regel nicht bekannt werden bzw. nicht deren Interesse wecken und deshalb auch nicht zu Ermittlungen und Verfolgungsmaßnahmen in der Türkei führen“. Diese Einschätzung ist angesichts der Recherchen nicht haltbar: In nahezu allen von uns dokumentierten Fällen spielten bei der Festnahme und den Verhören die tatsächlichen oder unterstellten exilpolitischen Aktivitäten der Kurden eine Rolle. Das geht u.a. aus den vorliegenden Vernehmungprotokollen und Anklageschriften hervor. In einigen Fällen waren die Sicherheitskräfte nach Aussagen der Betroffenen an einer Spitzeltätigkeit interessiert. Die Betroffenen wurden unter Folter oder Androhung von Gewalt zur Zusammenarbeit gezwungen.

Eine zweifelhafte Rolle spielte bei manchen Abschiebungen offenbar auch der Bundesgrenzschutz: Vier der Kurden erheben schwere Vorwürfe gegen den BGS. So soll z.B. der 17-jährige Emin Acar bei der Abschiebung getreten und beschimpft worden sein. Man habe ihn vor den türkischen Polizisten als „Separatisten“ bezeichnet. Acar wurde schwer gefoltert und aufgrund seines „Geständnisses“ vor dem SSG Istanbul wegen Unterstützung der PKK angeklagt. Mehmet C. und Abdulhalim Nayir gaben im Menschenrechtsverein IHD zu Protokoll, dass Beamte des BGS den türkischen Polizisten gegen ihren Willen bei der Abschiebung belastendes Material übergeben und sie damit der Folter ausgeliefert hätten.

In den letzten Monaten hat sich die Situation in der Türkei weiter verschärft. Nach der Verhaftung von Abdullah Öcalan nahm der Terror gegen Oppositionelle und insbesondere gegen Kurden zu. Angesichts der „hochemotionalisierten Atmosphäre“ gab das Auswärtige Amt bereits wenige Tage nach der Verhaftung Öcalans in einem ad-hoc-Bericht vom 25.02.99 zwar ein „erhöhtes Risiko“ für abgeschobene Kurden zu bedenken, die

# Dokumentation

in Kürze erhältlich!

...zum Kampf  
einer kurdischen Familie  
um Bleiberecht



...oder  
„Ich hab einmal 16 Paar Schuhe gezählt. Mit  
Ausnahme von unseren, das sind ja schon 12 Paard“

## Bestellen

können Sie Dokumentation und/oder CD ab sofort. Beide kosten 5 DM plus Versand. Schreiben Sie uns: **UnterstützerInnenkreis Bleiberecht für Familie D., c/o Heinrich-Böll-Haus, Katzenstr. 2, 21335 Lüneburg.**

**Dokumentation**  
zum Kampf einer kurdischen Familie  
und eines UnterstützerInnenkreises

## In Kürze

erscheint die etwa 40seitige Dokumentati-  
on über die Verhinderung der Abschie-  
bung einer 12-köpfigen kurdischen Familie  
aus Lüneburg.

## Erscheinen

wird diese Dokumentation als Heft und als  
CD. Im Heft werden alle Informationen der  
einzelnen Arbeitsgruppen des Unterstütze-  
rInnenkreises nachzulesen sein, inkl. eines  
kleinen Pressespiegels. Die CD-Version  
enthält zusätzlich den vollständigen  
Pressespiegel und einen Multimedia-Teil, in  
dem einzelne Radioberichte zu hören sind  
(Mac oder Windows, mind. 20 MB freier  
Arbeitsspeicher).

aus Deutschland  
abgeschobenen Hüseyin  
Öztürk, der in der  
Haftanstalt Ilmranıye  
inhaftiert ist.

An dieser Stelle  
möchten wir uns bei dem  
deutschen Generalkonsulat in  
Istanbul bedanken, das sich,  
nachdem wir es über die  
aktuellen Fälle informiert  
hatten, tatkräftig und  
erfolgreich für einige der  
Betroffenen einsetzte: Drei  
Kurden, Abdulhalim Nayir,  
Mustafa E. und Emin Acar,  
wurden nach diplomatischer  
Intervention durch die das  
Konsulat in überraschenden  
Urteilen freigesprochen. Die  
Freisprüche sind um so  
bemerkenswerter, als  
türkische Rechtsanwälte  
aufgrund der drückenden  
Beweislast in zwei Fällen mit  
hohen Haftstrafen gerechnet  
hatten. Folterungen in  
Polizeigewahrsam,  
Inhaftierung und Pressionen  
werden damit aber nicht  
ungeschehen gemacht. Auch

bisherige Lageeinschätzung wurde jedoch  
ausdrücklich bestätigt. Das Niedersächsische  
Innenministerium stellte daraufhin unter Bezugnahme  
auf eine unveröffentlichte Kommentierung des  
Bundesinnenministeriums klar, dass an der  
Abschiebungspraxis grundsätzlich nichts geändert  
werde. Bei »PKK-Straftätern« solle aber das  
Konsultationsverfahren durchgeführt werden.

Das Konsultationsverfahren besagt, dass  
die türkischen Behörden den deutschen auf Anfrage  
mitteilen, ob dem Betroffenen ein Strafverfahren in  
der Türkei droht. Dieses Verfahren ist jedoch  
zweifelhaft, da den türkischen Behörden damit  
signalisiert wird, dass der „Schübling“ eine Straftat  
mit PKK-Bezug begangen hat. Zum anderen greift  
das Verfahren schon deshalb nicht, weil vielen  
Festnahmen nach unseren Erkenntnissen keine  
Ermittlungen vorausgehen. Sie erfolgen aufgrund  
eines vagen Verdachts oder einer Denunziation:  
Ermittelt wird oftmals erst nach der Festnahme,  
wobei auch die Folter zu den „Ermittlungs-  
methoden“ zählt. In den meisten Fällen, die der  
Niedersächsische Flüchtlingsrat recherchierte,  
hätten Anfragen bei den türkischen Behörden  
ergeben, dass nichts gegen die Betroffenen vorliege.

Mindestens zwei Flüchtlinge wurden  
nachweislich nach ihrer Ausweisung aufgrund einer  
anonymen Denunziation festgenommen. Wie  
bereits im ersten Zwischenbericht erwähnt wurde,  
spielen Denunziationen in der Türkei eine große  
Rolle, und sie werden sehr ernst genommen. Die

Beschuldigten sind einem Vorverdacht ausgeliefert,  
egal ob die Aussagen einer inhaltlichen  
Überprüfung standhalten oder nicht. Das zeigt z.B.  
der Fall Ferit K. Die Gendarmeriekommandantur  
Kasliova erhielt am 16.02.99 einen anonymen  
Anruf aus Deutschland. K. sei ein Kurier der PKK,  
hieß es. Die Polizei nahm Herrn K. daraufhin noch  
am gleichen Tag fest. Unter Folter erpressten sie von  
ihm ein Schuldeingeständnis, auf dessen Grundlage  
die Staatsanwaltschaft Anklage vor dem  
Staatsicherheitsgericht Diyarbakir erhob.

Folterungen können meist nur schwer  
bewiesen werden. Nur selten können die  
Betroffenen entsprechende Atteste vorliegen. Viele  
Ärzte und Ärztinnen in der Türkei weigern sich aus  
Angst vor Arbeitsplatzverlust und strafrechtlicher  
Verfolgung, Folterverletzungen zu attestieren. Im  
Fall Emin Acar liegt ein solches Attest eines  
Gefängnisamtsarztes vor. Er stellte bei dem  
17jährigen ein geplatzt Trommelfell fest.

Letztendlich hängt aber alles von der  
Aussage des Betroffenen und seiner  
Glaubwürdigkeit ab. Selten gibt es Zeugen, die die  
Folterungen bestätigen können. Einen solchen  
„Ausnahmefall“ haben wir hier dokumentiert:  
Mehmet C. wurde in der Anti-Terror Abteilung  
Istanbul – während er selbst gefoltert wurde –  
Zeuge der Folter an zwei weiteren Personen. Es  
gelang der Rechtsanwältin Gülsen Yoleri, einen der  
beiden ausfindig zu machen. Es handelt sich um den

schützen Freisprüche nicht unbedingt vor weiterer  
politischer Verfolgung. Den Betroffenen haftet  
weiter der Verdacht des Separatismus und  
Terrorismus an. Schließlich bleibt es  
unbefriedigend, wenn in Einzelfällen aufgrund  
diplomatischer Bemühungen »Erfolge« erzielt  
werden können, grundlegend aber an der  
Asylpraxis nichts geändert wird und weiter  
Flüchtlinge in den Folterkeller abgeschoben  
werden.

Die offiziellen Reaktionen auf unseren  
ersten Zwischenbericht zur Rückkehrgefährdung von  
Kurden waren unterschiedlich, zumeist jedoch  
verhalten. Einige Richter haben er kennen lassen,  
dass sie ihre Bewertung der allgemeinen  
Verfolgungsgefahr zwar nicht grundsätzlich ändern,  
im Einzelfall aber überdenken. Andere ließen sich  
von den bisher vorgestellten 11 Folterfällen nicht  
beeindrucken, wie z.8. das VG Freiburg: „Die von  
PRO ASYL mitgeteilten Fälle von politischer  
Verfolgung nach einer Abschiebung sind nicht  
geeignet, die auch auf einer zahlenmäßigen  
Gewichtung der nachweisbar dokumentierten  
Übergriffe nach einer Rückkehr einerseits und der  
Gesamtzahl der Abschiebungen andererseits  
beruhenden Einschätzung im Urteil ... zu  
erschüttern.“ (05.03.99) Der neue Lagebericht  
zur Türkei wird nun schon seit Wochen erwartet.  
Offen ist, inwiefern und ob überhaupt das  
Auswärtige Amt unter dem Eindruck der  
erdrückenden Belege endlich eine Neubewertung  
der Situation und Gefahren in der Türkei vornimmt.

# Außenamtliche "Postulate und Vermutungen" über Irakisch-Kurdistan

Thomas v.d. Osten-Sacken  
Thomas Uwer

Asylentscheidungen von Ämtern und Gerichten beziehen sich bei kurdischen Flüchtlingen aus dem Irak wesentlich auf die Einschätzung zur politischen und Menschenrechtssituation, wie sie im Lagebericht des Auswärtigen Amtes (LBAA) nachzulesen ist. Auch der 1999er Lagebericht spricht erneut für irakisch-kurdische und sogar für irakisch-arabische Flüchtlinge von einer innerstaatlichen Fluchtalternative im Nordirak. Was ist dran an dieser Einschätzung? Welcher Qualität sind die Quellen, die den deutschen Auslandsvertretungen zur Verfügung stehen, und welche Rückschlüsse werden außenamtlich daraus gezogen? Diesen Fragen widmen sich Thomas von der Osten-Sacken und Thomas Uwer in ihrer 128 Seiten starken und umfassenden Untersuchung »Irak – Republik des Schreckens«, die als Broschüre Ende August 1999 bei Pro Asyl herausgekommen ist und die die Lageberichtserstattung zum Irak einer sachlichen und kritischen Würdigung unterzieht. Wir drucken im folgenden auszugsweise und gekürzt das Kapitel über irakisch Kurdistan nach:

Leider sind nach 1996 die Möglichkeiten für unabhängige Menschenrechtsbeobachter, in den Nordirak zu gelangen, extrem eingeschränkt, da die Türkei seit Oktober dieses Jahres den Grenzübergang Habur de facto für Ausländer gesperrt hat. Das AA widmet der Region im aktuellen Lagebericht einen Exkurs, in dem es zu der Einschätzung kommt, die Region sei bedingt als innerirakische Fluchtalternative zu bewerten. Um so erstaunlicher muss erscheinen, dass die Verfasser des Lageberichtes bei der Herleitung dieser Einschätzung offensichtlich von falschen Tatsachen ausgehen: „In einer Schutzzone, die in etwa mit den Provinzen Dohuk, Erbil (Arbil) und Sulemaniyah identisch ist, ist darüber hinaus irakischen Truppen der Aufenthalt untersagt. Diese Maßnahmen waren als Schutzvorkehrungen für die Sicherheit der Kurden konzipiert.“ (LBAA, 1999, S. 2) Zugleich verweist das AA darauf, dass „die beiden rivalisierenden kurdischen Parteien KDP und PUK (...) in den von ihnen beherrschten Gebieten de facto staatsähnliche Gewalt aus(üben).“ (ibd.), während zugleich die „staatsähnliche(n)“ Verfolgungsmaßnahmen durch diese Parteien weitestgehend nicht gewürdigt werden

Tatsächlich wird häufig in der deutschsprachigen Literatur über den Nordirak fälschlicherweise von einer „Schutzzone für Kurden“ oder auch „UN-Schutzzone“ gesprochen, die nicht existiert und auch von den für den Lagebericht angegebenen Quellen an keiner Stelle mit vergleichbarer Begrifflichkeit benannt wird. Zwar existiert eine zeitlich begrenzte, von der Gesamtheit zentralirakischer Verwaltung losgelöste Region, die aber weder einen völkerrechtlich garantierten Status besitzt, noch per UN-Sicherheitsratsbeschluss oder durch eine Präsenz internationaler Beobachter verbindlich vor der Wiedererrichtung zentralirakischer Staatsgewalt geschützt wird.

... Nach Beendigung des 2. Golfkrieges kam es im Nordirak (ebenso wie zuvor im Süden des Landes) zu bewaffneten Erhebungen der Bevölkerung, die von irakischen Truppen blutig niedergeschlagen wurden. ... (Die Alliierten reagierten 1991 mit der Aktion »Provide Comfort« zur schnellen Rückführung der kurdischen Flüchtlinge, die zuvor über die Grenzen v.a. in die Türkei entkommen waren. Im selben Jahr) hatte der damalige Sonderbeauftragte der UN, Agha Khan, mit der irakischen Zentralregierung ein Memorandum of Understanding (MOU) ausgehandelt. ... Das MOU, wie auch große Teile der Aktion »Provide Comfort« stützten sich rechtlich auf (die UN-Resolutionen) UNSCR 687 und 688, in denen von der irakischen Regierung unter anderem gefordert wurde, humanitären Organisationen freien Zugang zu allen Bevölkerungsteilen zu gewähren. Alle Resolutionen des UN-Sicherheitsrates zum Irak betonen ausdrücklich die territoriale Integrität und nationale Souveränität des Landes.

Irakische Truppenverbände zogen sich im Laufe des Sommers und Herbstes 1991 aus Teilen

## Aus dem Brief von Staatssekretär Hartmut Wegener an den Flüchtlingsrat, Kiel 15.07.99:

für Ihr Schreiben vom 20.05.1999, in dem Sie auf eine Rückkehrgefährdung für Kurden aus der Türkei hinweisen und darum bitten, daß Schleswig-Holstein auf der Innenministerkonferenz am 10./11.06.1999 für einen entsprechenden Abschiebungsstopp eintreten und ggf. auch in eigener Kompetenz einen solchen anordnen möge, danke ich Ihnen.

Ihre Angaben zur Menschenrechtssituation in der Türkei bestätigen die hier vorliegenden Erkenntnisse, dass Misshandlungen und Folter dort leider immer noch vorkommen. Versprechen und Bemühungen der türkischen Regierung, diese auch nach türkischem Recht strafbaren Praktiken zu unterbinden, haben bislang leider keinen durchgreifenden Erfolg gehabt.

(...)

Gegen solche individuell-konkret begründeten Gefahren in der Türkei wird jedoch nach dem Ergebnis einer Einzelfallprüfung im Asylverfahren durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder die Verwaltungsgerichte Schutz gewährt, so dass es eines Abschiebungsstopps nicht bedarf. Entsprechend hat in der Innenministerkonferenz kein Land einen Vorstoß für die Anordnung eines generellen Abschiebungsstopps unternommen. Gleichwohl halte ich es nicht für ausgeschlossen, dass sich die Lage für Kurden in der Türkei nach einer Verurteilung Öcalans so zuspitzt, dass wegen

Auszug aus:

Irak – Republik des Schreckens

Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes zum Irak und die Realität. Thomas von der Osten-Sacken und Thomas Uwer, WADI e.V., Frankfurt/Main August 1999. Zu beziehen über: PRO ASYL, Postfach 160 624, 60069 Frankfurt/Main

des kurdischen Nordirak zurück ... (und es) formierten sich die wichtigsten Parteien der Region, darunter auch nicht spezifisch kurdische wie die Irakische KP, zur Iraqi Kurdistan Front (IKF), die der Regionalregierung nach deren Wahl 1992 ihre Aufgaben weitestgehend übertrug.

Faktisch befinden sich also seit April 1991 Teile des Nordirak unter kurdischer Kontrolle, ohne dass die irakische Zentralregierung ihren Rechtsanspruch auf das Territorium aufgegeben hat. Der Status Quo kurdischer Selbstverwaltung wurde niemals völkerrechtlich festgeschrieben und fand keinerlei internationale Anerkennung. Ebensowenig gab es international verbindliche Schutzzusicherungen für die Kurden. Die Flugverbotszone nördlich des 36. Breitengrades richtet sich ausschließlich gegen irakische Flugzeuge und Flugabwehrbatterien, nicht gegen Bodentruppen und umfasst lediglich einen Teil des kurdisch kontrollierten Gebietes.

UN-Guards (UNGCI), die im Nordirak stationiert wurden und häufig verwechselt werden mit Blauhelmsoldaten, hatten und haben keinen Auftrag, die kurdische Bevölkerung vor möglichen Übergriffen irakischer Truppen zu schützen. Vielmehr „stellte sich die UN auf den Standpunkt, dass sich die Schutzfunktionen auf »UN-Personal, Projekte und Equipment« beschränkte.“ (R. Ofteringer u. R. Bäcker, S. 13) ...

(Es) ist die Einschätzung des AA an zwei wesentlichen Punkten als nicht haltbar zurückzuweisen. Erstens kann die z.Zt. nicht unter zentralirakischer Verwaltung stehende Region jeder Zeit wieder von der irakischen Regierung an das Bagdader Regime angegliedert werden. Der irakischen Armee ist es – sollte es geeignet erscheinen – möglich, die als innerirakische Fluchtalternative apostrophierte Region unter ihre Kontrolle zu bringen, ohne internationales Recht zu verletzen, und irakisches Recht auf (kurdisch) irakischem Territorium zu exekutieren, wie sie es in einigen Fällen auch tat. Seit Frühjahr 1991 finden regelmäßig Übergriffe, Mordanschläge und Verschleppungen seitens irakischer Geheimdienste statt, da die irakische Zentralregierung – obwohl sie das MOU unterzeichnet und 1992 verlängert hat – die Existenz selbstverwalteter Gebiete im Norden de facto nie anerkannt hat... Dass eine solche Wiedereingliederung der Region militärisch in kurzer Zeit möglich ist, zeigte sich Ende August/Anfang September 1996. Binnen weniger Stunden eroberte die irakische Armee zur Unterstützung von KDP-Milizen die regionale Hauptstadt Arbil, führte Haus-zu-Haus-Fahndungen durch und exekutierte und verhaftete (vermeintliche) Oppositionelle. ...

Nach Angaben von amnesty international (und US-State-Department) wurden während der

kurzen Anwesenheit irakischer Regierungstruppen in Arbil Hunderte von Oppositionellen verhaftet und in Gebiete verbracht, die unter der Kontrolle der Zentralregierung stehen (und ein Jahr später ermordet).

... Das AA führt die Ereignisse vom August/September in seinem Lagebericht zwar an und erwähnt, dass es dabei „zu zahlreichen Verhaftungen und Exekutionen von nach Nordirak gerichteten Oppositionellen durch irakische Regierungstruppen und Sicherheitskräfte“ kam, wobei auch „viele Unbeteiligte Opfer der Kampfhandlungen“ wurden (LBAA, S. 3), geht aber nicht auf die oben angeführten Informationen ein, dass auch Vertreter kurdischer Organisationen (in diesem Falle vor allem der PUK) verhaftet und exekutiert oder verschleppt wurden. So entsteht – durch Auslassung – der falsche Eindruck, lediglich Oppositionelle aus dem Zentralirak hätten den Zugriff irakischer Truppen im Norden zu fürchten. Dieser Eindruck wird dadurch noch verstärkt, dass das AA regelmäßig zwischen Oppositionsparteien und kurdischen Parteien differenziert... Die irakische Regierung (betrachtet) beide Parteien weiterhin als Opposition und Mitgliedschaft in einer dieser Parteien (steht) im Irak offiziell unter Strafe.

Aus Sicht der (irakischen) Regierung stellt irakisches Recht die Grundlage staatlicher Verfolgung auch im kurdischen Nordirak dar und wird, wie das Beispiel Arbils 1996 zeigte, in unterschiedlichem Ausmaß dort auch exekutiert. Zu den zahlreichen Anschlägen irakischer Sicherheitsdienste innerhalb der kurdischen Region stellt das AA lediglich fest: „Der Bericht des VN-Menschenrechtberichterstatters führt Beispiele für politische Morde an Kurden durch irakische Sicherheitskräfte/Agenten an (im November 1996), deren Nachweise allerdings dürftig erscheinen.“ (LBAA 1999, S. 4), während an anderer Stelle von einer Infiltration (ibd. S. 3) durch irakische Sicherheitsdienste gesprochen wird.

Fälle geheimdienstlicher Aktivitäten staatlicher irakischer Sicherheitskräfte sind seit 1992 bekannt. ... In einer Erklärung der Kurdistan Front/Irak vom 22.1.1993 zu einem von irakischen Sicherheitskräften verübten Bombenanschlag in Arbil, bei dem 11 Personen getötet und 124 zum Teil schwer verletzt wurden, heißt es: „Der Anschlag ist einer der schwersten, die gegen die irakischen Kurden verübt wurde (...). Er folgt einer ganzen Reihe von Bombenattentaten, Morden und Sabotageakten, die von irakischen Agenten innerhalb der kurdischen Region begangen wurden.“ (Presseerklärung der Kurdistan Front/Irak v. 22.1.1993) Im März desselben Jahres wurden bei einer gemeinsamen Aktion von Militär und irakischem Geheimdienst 30 Bewohner des nahe der Stadt Arbil gelegenen Dorfes Avina getötet. Im März 1993 erschossen irakische Geheim-

dienstler einen belgischen Mitarbeiter der Hilfsorganisation »Handicap International«. Am 21.12.1993 wurde eine UN-Patrouille im kurdischen Nordirak unter Beschuss genommen, am 24.3.1994 meldete AFP den Beschuss von kurdischen Dörfern bei Cemcemal durch irakische Truppen, am 27.3.1994 wurden zwei UN-Angehörige bei Arbil beschossen und verwundet, am 6.4.1994 ein dänischer UN-Offizier bei einem ähnlichen Zwischenfall ... Am 4.4.1994 wurde die deutsche Journalistin Elisabeth Schmidt von irakischen Geheimdienstlern in der Nähe von Sulemaniyah ermordet. Die Washington Post berichtet unter Bezug auf UN-Quellen, die irakische Regierung habe eine Belohnung von 10.000 US-\$ für die Ermordung von Mitarbeitern der UN und internationalen Organisationen ausgesetzt. ...

Auch amnesty international kommt zu der Einschätzung, dass „neben der Gefährdung von vermeintlichen Oppositionellen durch gezielte Verfolgungsmaßnahmen seitens der irakischen Sicherheitskräfte und Geheimdienste die allgemeine Sicherheitslage in der Schutzzone im Nordirak durch äußerste Instabilität gekennzeichnet ist.“ (amnesty international, Auskunft an das VG Bayreuth vom 17.11.1997). Diese Lage vor Augen kommt das Bayerische Verwaltungsgericht München sogar zu dem Schluss, dass innerhalb des Nordiraks eine „Ausübung (irakischer) staatlicher Gewalt“ stattfindet (BayVG München vom 21.12.1998 - Az: M 27 K 98.51262 S. 11; vgl. auch VG Freiburg, Urteil v. 21.11.1997, Az: A 10 K 11 270/97 S. 8 f.)

Von einer „Infiltration“ (LBAA 1999) durch irakische Agenten ist insofern nicht zu sprechen, als sich die staatlichen irakischen Verfolgungsorgane im kurdischen Nordirak im Rahmen irakischer Rechtspraxis bewegen. Dass dies auch der Rechtsauffassung der irakischen Regierung entspricht, belegt die am 11.9.1996 von der irakischen Zentralregierung erlassene Amnestieerklärung für die Bewohner des kurdischen Nordirak, die auch im Lagebericht des AA Erwähnung findet (vgl. LBAA, 1999, S.4). Der Amnestieerlass, der im Falle einer Rückkehr irakischer Regierungsgewalt in die Region allgemein Straffreiheit verspricht, schloss zugleich alle Personen aus, die als Spione für das feindliche Ausland gearbeitet haben, für Personen die sich an irakischem Regierungseigentum vergriffen haben oder gewaltsam gegen Personen tätig geworden sind, die im Auftrag der irakischen Regierung standen. In der üblichen irakischen Rechtspraxis sind hiervon weite Bereiche möglicher Taten betroffen, die von der Mitarbeit im internationalen Hilfsprogramm, über den illegalen Grenzübertritt bis hin zu einfachen Eigentumsdelikten reichen. Die Amnestieerlasse der irakischen Zentralregierung sind darüber hinaus nach Einschätzung des UNHCR und

des UN-Sonderberichterstatters für Menschenrechte im Irak weitestgehend nicht als ernstgemeintes Angebot zu werten. Insofern spricht der Amnestieerlass entgegen der Einschätzung des AA vielmehr für den Gültigkeitsanspruch irakischer Rechtspraxis im kurdischen Nordirak. ...

Vor diesem Hintergrund erscheint es äußerst problematisch, von einer „innerirakischen Fluchtalternative“ auszugehen. Zudem bleibt das AA eine Erläuterung schuldig, aufgrund welcher Erkenntnisse es zu dem Schluss kommt, „dass in Nordirak z.Zt. (solange Bagdad seine Hoheitsgewalt noch nicht wieder über die Kurdenregionen ausgeweitet hat) Flüchtlinge und Einheimische weitgehend Schutz vor dem Zugriff der Bagdader Sicherheitsdienste genießen.“ (LBAA, S. 7 f.)

... Von einer Entwicklung zu einer unabhängigen, demokratischen und liberalen Regierungs- und Rechtspraxis (kann) im kurdischen Nordirak nicht gesprochen werden... Die für wenige Jahre zumindest pro forma existente kurdische Regionalregierung hat nicht nur keine eigene Verfassung verabschiedet, sondern darüber hinaus die irakische Gesetzgebung weitestgehend unverändert übernommen... So besteht bis heute das „Gesetz der Ehre“, das Bestrafungen bis hin zum Mord an Frauen ohne gerichtliche Untersuchung erlaubt, dem seit 1991 nach Auskunft irakisch-kurdischer Frauenorganisationen mehrere hundert Frauen zum Opfer fielen. Dies bedeutet, dass die Rechtsprechung im kurdischen Nordirak auf irakischem Recht basiert und sich politisch dissident gebärdende Personen unter der Maßgabe einer zum Zentralirak fast identischen Rechtsprechung verfolgt und, ihrer habhaft geworden, verurteilt werden können... (vergl. ai: Human rights abuses in Iraqi Kurdistan since 1991, 1995, S. 16). Darüber hinaus wurde auch die Organisation des irakischen Rechtssystems adaptiert, das sich in reguläre und Sonder-Sicherheitsgerichte scheidet, deren letztere sog. „Vergehen gegen die innere Sicherheit“ verhandeln (vgl. ibd., S. 32 ff.).

Als institutionelle Kontinuität irakischer Verwaltung muss auch die Bildung eines kurdischen Geheimdienstes, des Asaisch, gewertet werden, der in seiner Organisationsstruktur an den zentral-irakischen Mukhabarat anknüpft. Der im Oktober 1992 entstandene Asaisch (dem erst fünf Monate später durch das Innenministersgesetz (No. 9 aus 1993) ein legaler Rahmen verschafft wurde) wurde ähnlich des Mukhabarat als eine über den anderen Sicherheitsdiensten stehende Meta-Organisation konstruiert, die in weiten Belangen Einfluss auf die Verwaltung, die Sicherheits- und Justizorgane nimmt. So unterliegen dem Asaisch nicht nur die Verfolgung jener als „Gefährdung innerer Sicherheit“ vage umrissenen politischen und ökonomischen Vergehen (Sabotage, Spionage, Schmuggel, Drogenhandel), sondern darüber hinaus auch

die Kontrolle über das Meldewesen, die Checkpoints entlang der Überlandstraßen sowie die normale Verbrechensbekämpfung in „besonders schwerwiegenden Fällen“ (vgl. ibd., S.19). Mangelnde Richtlinien erlauben es Mitarbeitern des Asaisch, weitestgehend außerhalb des Gesetzes zu agieren, was während der Anfangszeit der kurdischen Regionalregierung auf heftige Kritik bei den regulären Sicherheitsdiensten stieß. Ähnlich dem Mukhabarat besteht auch bei dem kurdischen Asaisch ein grundlegendes Problem darin, dass die Organisation keinen Kontrollorganen unterworfen ist und sich kaum demokratisch legitimierten Instanzen zu verantworten hat. Zwar unterstand der Asaisch in der Anfangszeit kurdischer Regionalregierung de jure dem Innenministerium... Seit 1995 existieren diese von der demokratisch legitimierten Regierung eingesetzten gemeinsamen Behörden nicht mehr. In den von jeweils einer der Parteien kontrollierten Gebieten sind eigenständige Verwaltungsstrukturen entstanden, die der lokal herrschenden Partei verantwortlich sind. Unter dieser Voraussetzung fällt auch diese letzte, eher vage Kontrolle des Asaisch, der als politische Geheimpolizei der jeweiligen Partei weiter existiert, weg.

Angesichts der beschriebenen Voraussetzungen kommt das AA zu dem Schluss: „Die beiden rivalisierenden kurdischen Parteien KDP und PUK üben in den von ihnen beherrschten Gebieten de facto staatsähnliche Gewalt aus.“ ... (LBAA, 1999, S. 3). Das AA unterlässt eine genaue Definition dieses Begriffs, die klären würde, was „de facto staatsähnliche“ Gewalt von „staatlicher“ bzw. „staatsähnlicher“ Gewalt unterscheidet. Die reine Nennung „de facto staatsähnlicher Gewalt“ mag in der Asylrechtssprechung vor allem im Zusammenhang mit der ebenfalls postulierten „innerstaatlichen Fluchtalternative“ von Bedeutung sein, im vorliegenden Kontext schafft sie keinerlei Klarheit.

... Das AA (spricht) nur am Rande von Übergriffen auf kleinere Gruppierungen im Rahmen kämpferischer Auseinandersetzungen, ohne auf die Systematik der Menschenrechtsverletzungen einzugehen: „Nach Berichten von Amnesty International sollen sich KDP und PUK dabei schwerer Übergriffe (Festnahmen, Folterungen und tlw. extralegale Tötungen) gegen Angehörige kleinerer Gruppierungen schuldig gemacht haben, während die Opfer auf Seiten der KDP und PUK nicht eigens erwähnt werden“ (LBAA, 1999, S. 3).

Eine genauere Prüfung der Berichte von amnesty international ergibt jedoch das gegenteilige Bild: Die Menschenrechtslage hat sich seit 1993 kontinuierlich verschlechtert, positive Errungenschaften, die zur Verbesserung der Menschenrechtssituation und zur Kontrolle der Sicherheits- und Verfolgungsorgane eingeführt wurden, sind seitdem rückgängig gemacht worden. (ibd., S. 5)

Die Hauptverantwortung für die weitreichenden Menschenrechtsverletzungen liegt demnach bei den beiden großen Parteien PUK und KDP. Deren effektive Kontrolle über weite Teile der Region, ihre militärischen Verbände, ihre Sicherheits- und Geheimdienste haben es ihnen ermöglicht, gegen alle Personen vorzugehen, die einer oppositionellen Einstellung verdächtigt werden. Die Kontrolle über die gesamte Administration zieht zugleich die völlige Abwesenheit jedweder Instanz nach sich, derer sie sich zu verantworten hätten und die Akte politischer Verfolgung kontrollierte (vgl. ibd., S. 43). Auch in den von der Kurdischen Islamischen Bewegung kontrollierten Gebieten wurden Sicherheitsdienste, Judikative und Verwaltung vollständig von der herrschenden Partei absorbiert...

Zu den von den Parteien angewandten Praktiken zählen u.a.: Erschießungen von gegnerischen Milizen, die sich bereits ergeben haben (ibd., S. 51), Tötungen durch Maschinengewehrfeuer auf zivile Demonstranten (ibd. S 52 ff.), planmäßige politische Morde (ibd. S. 55), Haft ohne richterliches Urteil, Folter (ibd., S. 44 ff.) sowie die praktizierte Todesstrafe.

Auch in seinen neuesten Berichten (Mideast Reports Iraq, Background Information, 1999) weist ai auf eine Fülle gravierender Menschenrechtsverletzungen im Nordirak hin... Da das AA die (benannten) amnesty-Berichte, die über das Internet zugänglich sind, nicht als Quelle anführt, ist es zu fragen, woher seine Informationen, die immerhin denen von ai diametral widersprechen, stammen. In diesen werden eigens die Verfolgungsmaßnahmen (außerhalb kriegerischer Handlungen) der PUK gegenüber Anhängern der KDP (ai - Human Rights abuses in Iraqi Kurdistan, S. 70 ff.), bzw. umgekehrt der KDP gegenüber solchen der PUK erwähnt (ibd., S. 75 ff.). amnesty dagegen spricht nirgends davon, dass die kurdischen Parteien in der Lage seien, die Bevölkerung Irakisch-Kurdistans effektiv im Sinne staatlicher Autoritäten vor Übergriffen von außen oder die Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner gegen Willkür von innen zu schützen.

Weder also scheinen die AA-Konstruktion der „de facto staatsähnlichen Gewalt“ noch die der „innerstaatlichen Fluchtalternative“ adäquate Beschreibungen der komplizierten und prekären Lage vor Ort zu sein. Beide ergeben nur dann einen nachvollziehbaren Sinn, wenn man sie vor dem Hintergrund der Entscheidungspraxis von BAFI und Verwaltungsgerichten betrachtet, die häufig Asylbewerber aus dem Nordirak mit dem Verweis auf eine entsprechende „innerstaatliche“ Fluchtalternative ablehnen, wobei sie sich wiederum auf die Lageberichte des AA stützen. Dieses allerdings kann keine wirklichen Erkenntnisse vorweisen, sondern stützt sich auf Postulate und Vermutungen.

# "...sie sind jedoch wertlos"

Piter von Zanten

## Zur Echtheitsprüfung irakischer Dokumente

Im Islam ist die Eheschließung eine privatrechtliche Angelegenheit. Sie wird über einen Vermittler in Form eines Ehevertrages (schriftlich oder mündlich) abgeschlossen, und dieser Vertragsabschluss ist als Verlobung zu werten. Die Eheschließung erfolgt durch mindestens zwei Zeugen im Hause des Bräutigams oder der Braut. Oft, aber nicht notwendiger Weise, in Anwesenheit eines Imams.

Im Irak wird diese Eheschließung häufig anschließend im Shari'a-Gericht eingetragen. Als dritter Schritt gehen die beiden Eheleute zum „Direktorat für Personenstandsangelegenheiten“ (Mudiriyat al-Ahwal al-Shakhsiyya), um ihren Personenstand von „ledig“ zu „verheiratet“ ändern zu lassen. Dieses Direktorat ist eine Abteilung des Gerichtes für Personenstandsangelegenheiten (Mahakim al-Ahwal al-Shakhsiyya). Entsprechend werden die Ausweise der beiden Ehepartner im genannten Direktorat geändert. Nur das Direktorat

für Personenstandsangelegenheiten ist befugt, Ledigkeitsbescheinigungen zu erstellen.

Für den ganzen Irak gibt es in Bagdad die zentrale Stelle (Mudiriyat al-Jinsiya wal-Ahwal al-Madaniya al-Amma, al-Jumhuriya-Straße, Khallani-Platz), die Kopien von allen Zweigstellen im Lande besitzt. In ihrem computerisierten System hat jeder irakische Bürger eine Personalnummer, unter der seine Personalien dokumentiert sind. Sie stellt auf Antrag eine offiziell anerkannte Kopie der Personalien aus, die hinsichtlich der Anerkennung im Ausland noch vom Außenministerium beglaubigt werden muss.

Im kurdischen Teil des Nord-Iraks greift die kurdische Selbstverwaltung in Sachen Justiz und Bildung. Dabei wurde die irakische Opposition der Justiz weitgehend übernommen. Durch Mangel an Juristen und Justizpersonal funktionieren z. Zt. nur die Zivilgerichte (Mahakim al-Bada'a), die Strafgerichte (Mahakim al-Jinayt), die Hauptgerichte (Mahawan Mahakin) und das Kassationsgericht. Personenstandsgerichte funktionieren noch nicht, einerseits wegen Personalmangel, andererseits durch das Fehlen eines Databases. Die

zentrale Stelle in Bagdad gibt keine Informationen an die kurdische Selbstverwaltung. Sie will mit „Terroristen nicht zu tun haben“.

Mit zurückgebliebenen Blanko-Pässen und Stempeln der Irakischen Regierung stellen die Parteifunktionäre der PUK und KDP zwar neue Pässe aus (da Irakisch-Kurdistan völkerrechtlich nicht als Staat anerkannt ist, würden kurdische Pässe nichts nützen), diese werden von der irakischen Regierung in Bagdad nicht anerkannt.

So können Kurden ihre Ehe noch immer den Shari'a-Gerichten melden, eine Weitergabe an Personenstandsdirektorate oder gar zu der zentralen Stelle in Bagdad unterbleibt. Da nur die Personenstandsdirektorate Ledigkeitserklärungen nach Irakisch/kurdischem Gesetz abgeben dürfen, können offizielle Ledigkeitserklärungen für Kurden noch nicht erstellt werden.

Durch den wirtschaftlichen Abstieg versuchen auch die Juristen an Geld zu kommen, und können beliebige Gerichtserklärungen (mit den Stempeln und Unterschriften von Richtern) gegen Bezahlung von den Juristen oder Shari'a-Gerichten gekauft werden, sie sind jedoch wertlos.

## Seit Juli 1998 gilt auch in Schleswig-Holstein eine Weisung, die irakisch-kurdische Flüchtlinge, die hier mit „kleinem Asyl“ (§ 51 Abs. 1 AuslG) leben, mit einem Asyl-Widerrufsverfahren überzieht, wenn sie sich um Einreisevisa für Ehepartner und/oder minderjährige Kinder bemühen.

Schon im normalen, ohne Widerrufprozess erschwerten Verwaltungsverfahren müssen bleibeberechtigte Flüchtlinge in der Regel zwischen 12 und 24 Monaten warten, bis eine Familienzusammenführung zustande kommt. Das Diakonische Werk der EKD hat durch eine bundesweite Befragung in Mitgliedseinrichtungen im vergangenen Frühjahr in diesem Zusammenhang v.a. von Problemen erfahren, die sich aus dem Handeln bzw. Nichthandeln beteiligter Behörden ergeben: „Nach der Häufigkeit der Nennungen wurden in erster Linie Probleme mit Botschaften, Konsulaten und Behörden beschrieben, gefolgt von Problemen, die Voraussetzungen für eine Familienzusammenführung (Wohnraum, Einkommen) zu erfüllen. An dritter Stelle stehen Probleme im Zusammenhang mit der langen Dauer der Verfahren und der Widerrufsverfahren insbesondere für Flüchtlinge aus dem Irak. Hingewiesen wurde auch auf beträchtliche Kosten, die für Flüchtlingsfamilien durch Speicheltest, Flüge und Aufwand durch Aufenthalt in Drittstaaten entstehen.“ (»Auswertung des Fragebogens Familienzusammenführung von Flüchtlingen 1998«, DW d. EKD, Stuttgart, 8.3.1999).

Inzwischen überzieht das Bundesamt irakische Kurden mit Widerrufsverfahren, über die es die Betroffenen bei Nichtbeachtung des Gebots der Einzelfallprüfung mit Serienschreiben in Kenntnis setzt. Darin wird mit Hinweis auf die Lageberichte des Auswärtigen Amtes behauptet, „dass jedenfalls heute im Falle der Rückkehr in die kurdisch kontrollierten Gebiete des Irak dort keine Verfolgung wegen Asylantragstellung mehr droht“. (Az: 2427774-438, BAFI, Nürnberg, 31.1.1999). Neben den Widerrufsverfahren müssen als weitere systematische Maßnahmen zur Vereitelung von Familienzusammenführungen die Echtheitsbewertungen von Ausweis- und Personenstandsdokumenten durch die deutschen Auslandsvertretungen und das Auswärtige Amt verstanden werden. Erst seit Sommer 1998 ist die angezweifelte Echtheit solcher Dokumente zum regelmäßigen Visumsversagensgrund avanciert. Die dem Auswärtigen Amt in allen Details bekannten Schwierigkeiten für Betroffene im Irak, offizielle Personenstandsdokumente zu erhalten, beschreibt Pieter von Zanten im obigen Artikel.

Martin Link

# Menschenrechtsverletzungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Suzanne Auer

„Kosovo ist wie ein schwarzes Loch. Wir wissen nicht, was dort passiert.“ Dennoch haben internationale Körperschaften, Regierungen, Menschenrechtsorganisationen und JournalistInnen in den vergangenen Monaten unzählige Fälle von Menschenrechtsverletzungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Kosova dokumentiert und darüber berichtet. Manche registrieren Einzelereignisse, andere geben einen grösseren Überblick. Das volle Ausmass der in Kosova begangenen Greuelthaten erfassen sie indessen alle nicht; ein Gesamtbild des Geschehenen wird sich wohl erst in den kommenden Monaten oder Jahren, falls überhaupt jemals, zeichnen lassen. Auch die vorliegende Dokumentation der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) ist weit entfernt von Vollständigkeit. Sie bemüht sich jedoch, diejenigen Erkenntnisse aus den obenerwähnten Quellen zusammenzutragen, die zum heutigen Zeitpunkt als gesichert gelten können.

Nach dem Abzug der OSZE-Beobachtermission und der internationalen Organisationen sowie nach der Ausweisung sämtlicher

Suzanne Auer ist Balkanexpertin der Schweizerischen Flüchtlingshilfe e.V., die ihren von uns in gekürzter Form abgedruckten Bericht Ende Juni 1999 veröffentlicht hat. Der Originalbericht mit zahlreichen Quellenangaben ist über die SFH zu beziehen: Postfach 8154, CH-3001 Bern, www.SFH.ch, Tel. 031-370 75—75, fax —70

ausländischen JournalistInnen durch das Belgrader Regime erwies sich der Informationsfluss aus Kosova als stark gehemmt. Die Quellenangaben im nachfolgenden Verzeichnis zeigen, dass sehr viele Vorfälle gestützt auf die Kosova-albanische Agentur Kosovapress dokumentiert werden. Der Grund dafür liegt darin, dass Kosovapress die einzige Institution war, die sich noch vor Ort befand und berichten konnte... Die Dokumentation beschränkt sich auf den Zeitraum vom 24. März 1999 ... bis zum 20. Juni 1999, als die letzten serbischen Einheiten Kosova verliessen...

## 1. Vertreibungen

Mitte Juni, als die KFOR-Truppen in Kosova einrückten, befanden sich rund 800.000 Kosova-AlbanerInnen als Vertriebene und Deportierte in den Staaten der Region (Albanien, Mazedonien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina). Weitere rund 200.000 waren entweder in andere Drittstaaten evakuiert worden oder hatten auf eigene Faust dort Schutz gesucht. Die Zahl der albanischen EinwohnerInnen Kosovos wird vor dem Einsetzen der Vertreibungen auf ca. 1,6 Mio. geschätzt. Bei rund 1 Mio. Vertriebenen und Deportierten ist also davon auszugehen, dass nur gerade ca. 600.000 innerhalb der Grenzen Kosovos verblieben sind. Von diesen wiederum wurde eine Zahl in der Grössenordnung von einigen Hunderttausend aus ihren angestammten Wohnorten verjagt und musste als sogenannte intern Vertriebene ihr Leben vorwiegend in den Bergen und Wäldern unter freiem Himmel fristen. Es muss angenommen werden, dass nur gerade rund 10%

der albanischen EinwohnerInnen Kosovos an ihrem Wohnsitz verbleiben konnten.

Eine repräsentative Umfrage von Physicians for Human Rights in Flüchtlingslagern in Albanien und Mazedonien ergab, dass 91% aller UmfrageteilnehmerInnen ihren Wohnsitz unter Zwang und Druck der serbischen bewaffneten Kräfte verlassen hatten. Nachdem sich die Vertriebenen in den ersten Tagen aus eigener Kraft auf den Weg ins Exil machen mussten, nahmen die Vertreibungsaktionen ab Anfang April 1999 ein ungeahntes, neues Ausmass an: Die (jugoslawischen) bewaffneten Kräfte begannen damit, insbesondere die Städte zu „räumen“ und die Kosova-AlbanerInnen mit Zügen und Bussen an die Landesgrenzen zu deportieren.

... Vertriebene mussten, wie seit Beginn der Vertreibungsaktionen bekannt ist und den ganzen Krieg hindurch immer wieder berichtet wurde, stets damit rechnen, Opfer weiterer Übergriffe zu werden, solange sie sich innerhalb der Grenzen Kosovos aufhielten. Flüchtlingstrucks wurden tagelang hin und hergetrieben und zu Gewaltmärschen gezwungen, Menschen wurden aus den Trecks separiert, ausgeplündert, geschlagen, am Strassenrand erschossen. Häufig kam es vor, dass Flüchtlingslager in den Bergen und Wäldern Kosovos mit schwerer Artillerie (oder auch von NATO-Flugzeugen) beschossen wurden. ...

## 2. Massaker und Ermordungen

... Gemäss dem britischen Aussenministerium, das eine Karte Kosovos veröffentlicht hat, auf dem die

Schon in den ersten Tagen nach Beginn der NATO-Luftschläge äusserte Verteidigungsminister Rudolf Scharping, dass alle Anzeichen dafür sprächen, dass in Kosova ein Völkermord betrieben werde. Wenige Tage später doppelte er nach und sprach von „systematischer Ausrottung“. Auch Bundeskanzler Gerhard Schröder behauptete, dass es sich um „planmässig vorbereitete Deportationen“ handle, während Aussenminister Joschka Fischer präzierte: „Wir haben es hier nicht mit Flüchtlingen zu tun, es handelt sich um die Vertreibung eines ganzen Volkes, und das ist ein unglaubliches Kriegsverbrechen.“

Die sprachliche Differenzierung des Außenministers kommt nicht von ungefähr. Ist es doch offensichtliches Ziel der Bundesregierung, den Schutzanspruch der Flüchtlinge, wie er sich aus der Genfer Flüchtlingskonvention ergibt, abzuwenden, indem sie, wann immer es möglich erscheint, zu Vertriebenen erklärt werden. Damit erhalten auch die diese Politik flankierenden Massnahmen bzgl. der Kosovoflüchtlinge einen Sinn: Mitnichten wird die Bundesregierung das z.Zt. wegen der Sanktionen gegen Jugoslawien nur ausgesetzten Rückführungsabkommen aufkündigen. „Angesichts der rund 180.000 ausreisepflichtigen jugoslawischen Staatsangehörigen, die sich gegenwärtig in Deutschland aufhalten, ist die Notwendigkeit, auch künftig zwangsweise Rückführungen nach Jugoslawien durchzuführen, offensichtlich.“ Mit diesen Worten wurde Ende Juli 99 das jähre Ende der bis dahin demonstrativ gepflegten Betroffenheit verkündet. Ab sofort soll sogar der Flughafen Pristina direkt angefliegen werden. Das Bundesinnenministerium verweigert die Förderung von Schnupperreisen für Kosovo-Flüchtlinge, wie sie in den vergangenen Jahren für Bosnier möglich gewesen sind. Bundesinnenminister Otto Schily will stattdessen, dass Rückführungen in den Kosovo, in dem laut UNHCR über 100.000 Häuser als unbewohnbar zerstört gelten, noch vor dem nahenden Winter stattfinden sollen.

Im Kosovo sind Gebäude, Felder, Wälder und Wege weitflächig vermint, täglich zerreißen auch überall herumliegende NATO-Splitterbomben heimkehrende Menschen.

Darüber hinaus droht wegen der im »Krieg der Werte« (Tony Blair) zahlreich auf Raffinerien und chemische Industrien gefallenen Bomben sowie wegen des tonnenweisen Einsatzes hochgiftiger uranhaltiger Munition in ganz Jugoslawien eine ökologische Katastrophe.

Schon Anfang Juni 99 schrieb Robert Fisk in »The Independent«: „Zuerst werden die Kosovoalbaner von den Serben »ethnisch hinausgesäubert«. Und in ein paar Tagen – in höchstens zwei Wochen – werden die Serben von den albanischen Verbündeten der NATO »ethnisch hinausgesäubert.«“ Tatsächlich sind im Kosovo seit einigen Wochen spontane wie organisierte Rachefeldzüge zu beobachten. Roma gelten Albanern pauschal als Kollaborateure und sind inzwischen zu Hunderten – laut Human-Rights-Watch auch von Mitgliedern der UCK – ermordet worden. 164.000 Serben und Roma sind seit der Stationierung der 35.000 KFOR-Soldaten bis Anfang August aus dem Kosovo geflohen. Aber auch tatsächlich oder vermeintlich „schuldig“ gewordenen albanische „Kollaborateure“ kommen zunehmend ins Fadenkreuz der Vergeltung.

Die NATO kämpfte für das Ziel, „die Flüchtlinge in ihre Häuser zurückzubringen“. Weder Oberkommando noch Medien wiesen dabei darauf hin, dass die meisten dieser Flüchtlinge bei Kriegsbeginn noch in ihren Häusern gewesen waren. Vor Beginn der Luftangriffe hatte der serbische General Nebojsa Pavkovic deutlich angekündigt, falls die NATO Jugoslawien angreife, würden sie es den Albanern „heimzahlen“. Auch der NATO-Oberkommandierende Wesley Clark sagte später aus, die epische Tragödie der Flüchtlinge sei „völlig vorhersehbar gewesen“. Was die albanische Bevölkerung des Kosovo – demnach zumindest auch als mittelbare Konsequenz des NATO-Bombenkrieges – durchgemacht hat, kommt derzeit mehr und mehr ans Licht der Öffentlichkeit. Wir veröffentlichen hier die gekürzte Dokumentation der SFH vom Juni 1999, »KOSOVA – Menschenrechtsverletzungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit«. Martin Link

bisher bekannten rund 50 Orte von Massakern verzeichnet sind, wurden möglicherweise 10.000 Menschen in Massakern an hundert verschiedenen Orten getötet; britische Journalisten vor Ort halten diese Schätzung für „recht vorsichtig“ und gehen von einer um einiges höheren Opferzahl aus. Die Gesellschaft für bedrohte Völker schätzt die Zahl „der getöteten, ermordeten oder durch Vertreibung und Flucht gestorbenen Kosovo-Albaner und Angehöriger nicht-serbischer Minderheiten auf mindestens 30.000“, möglicherweise könne sie aber auch wesentlich höher liegen. Viele Ermordungen wurden an öffentlichen Orten begangen, und die AugenzeugInnen wurden daran gehindert, die Leichen wegzuschaffen, so dass andere Kosova-AlbanerInnen stets ein gleiches Schicksal vor Augen haben mussten... Weiter berichtet die OSZE, dass Exekutionen häufig in Gegenwart von Familienmitgliedern oder Nachbarn ausgeführt würden. Auch für das UNHCR gab es bald „keinen Zweifel, dass es Massentötungen an männlichen Kosovaren gegeben“ habe. Die U.S.-Regierung (geht) von „summary executions in at least 70 towns and villages throughout Kosovo“ aus.

### 3. Konzentrationslager

Die ersten Hinweise darauf, dass die (jugoslawischen) bewaffneten Kräfte in Kosova Gefangenen- oder Konzentrationslager eingerichtet hatten, wurden schon in einer sehr frühen Phase des Krieges gegeben. Wenige Tage nach Beginn der Massenvertreibungen machte z.B. der (sogenannte) Premierminister der provisorischen Regierung Kosovos, Hashim Thaqi, mehrmals darauf aufmerksam. Er berichtete, dass mehrere tausend kosova-albanische Männer von ihren Familien getrennt und in die Munitionsfabrik Skënderaj gebracht worden seien. Kurz darauf sprach er von drei Konzentrationslagern, wobei allein in der Munitionsfabrik Skënderaj 20.000 Menschen untergebracht seien. Rund 5.000 Menschen befänden sich in einer Schule; weitere Tausende würden im Sportstadion Prishtinë festgehalten. Auch UNHCR, Human Rights Watch und die US-Regierung berichteten über die Existenz von mehreren Internierungslagern.

### 4. „Verschwindenlassen“ und „Selektionen“

Serbische bewaffnete Kräfte separierten häufig im Zusammenhang mit Vertreibungen die Männer von den Frauen und Kindern. Das weitere Schicksal der meisten Opfer solcher „Selektionen“ ist unbekannt; sie müssen als „verschwunden“ gelten, oder es muss angenommen werden, dass sie getötet wurden. Auch das Phänomen der „Selektionen“ ist bereits seit einer frühen Phase des Krieges bekannt. ... Dörfer (wurden) umstellt und die Bevölkerung zusammengetrieben. Daraufhin wurden die Männer über 16 und unter 60 Jahren von den übrigen getrennt, interniert oder zum Teil sofort umgebracht. Die EU-Kommissarin für humanitäre Hilfe, Emma Bonino, stellte fest, dass der Verbleib der meisten Männer aus Kosova völlig ungeklärt sei. 80 Prozent der Flüchtlinge seien Frauen, Kinder und alte Leute, und man müsse sich fragen, wo die Männer zwischen 20 und 40 Jahren seien. Die effektive Zahl der „Selektierten“ und „Verschwundenen“ ist kaum abschätzbar; entsprechend gehen die Zahlenangaben denn auch auseinander: Die britische Regierung geht von 100.000 aus, die US-Regierung von bis zu 225.000, und Médecins sans frontières gibt an, dass 13 Prozent aller Männer zwischen 15 und 55 Jahren vermisst seien.

### 5. Politische Gefangene

Nachdem von Kosova-albanischer Seite während des ganzen Kriegs immer wieder zu hören war, dass politische Gefangene nach Serbien verlegt würden,

liess im Westen erstmals ein entsprechender Bericht in der Zeitung »Le Monde« aufhorchen. Sie beruft sich auf Augenzeugen, die von deutschen KFOR-Soldaten befreit wurden und denen zufolge die (jugoslawischen) bewaffneten Kräfte in Prizren alle Gefängnisse und Gebäude, in denen Menschen festgehalten worden seien, vor dem Einzug der KFOR geräumt und die Insassen gezwungen hätten mitzukommen. Mehrere tausend Gefangene seien in Gefängnisse in den serbischen Orten Prokuplje, Vranje und Leskovac verlegt worden. Dass die (jugoslawischen) bewaffneten Kräfte bei ihrem Rückzug aus Kosova zahlreiche politische Gefangene mitgenommen hätten, bestätigt das IKRK. ... Nach Schätzungen des UNHCR liegt die Zahl der kosova-albanischen politischen Gefangenen vermutlich zwischen 2.000 und 3.000.

### 6. Folter

Dass in Gefängnissen und Polizeistationen gefoltert wird, ist keine neue Erkenntnis. Erstmals konnte der Westen davon jedoch einen Augenschein nehmen, als britische KFOR-Soldaten in Prishtinë in einem Polizeigebäude einen Folterkeller entdeckten. Zu den Folterwerkzeugen gehörten Holzknüppel, Eisenstangen, Batterien, Schlagringe, Messer, ein Schwert, eine Kettensäge und diverse Medikamente. Aufgefundene Präservative und pornographisches Material deuten darauf hin, dass zu den Foltermethoden auch sexuelle Übergriffe und Vergewaltigung gehörten. Herumliegende Dossiers mit Photos beweisen, dass sich unter den Folteropfern auch Frauen, Kinder und Jugendliche befanden.

### 7. Physische und psychische Misshandlungen

Kosova-albanische ZivilistInnen wurden routinemässig von Polizei, Soldaten und Paramilitärs geschlagen, allein aufgrund ihrer albanischen Ethnie... Es gibt Hinweise darauf, dass diese Menschen Schützengräben und Gräber ausheben mussten. Über schwere Misshandlungen in der Polizeistation von Prishtinë berichtete das UNHCR, das sich mit Vertriebenen konfrontiert sah, die vor allem an Rücken, Beinen und Händen Verletzungen aufwiesen. ... Diese freigelassenen Häftlinge erzählten übereinstimmend, dass sie zu Dutzenden in Räumen von wenigen Quadratmetern festgehalten worden seien. In den Zellen habe es weder Decken noch Matratzen gegeben... Bei den Verhören oder auch im Schlaf seien sie mit Gummiknütteln und Fäusten auf Rücken, Kopf, Hände und Knie geprügelt worden. Einigen seien die Knöchel mit Hämmern zerschlagen worden... Zu essen habe es pro Tag rund 200 Gramm Brot pro Gefangenen gegeben... Den ganzen Tag über seien Schreie aus anderen Zellen zu hören gewesen. An den Übergriffen waren nicht nur (jugoslawische) Polizisten, Sonderpolizisten und Wärter beteiligt, sondern auch gewöhnliche Schwermisshandlung, die von den Polizisten auf die Albaner getetzt wurden.

### 8. Sexuelle Übergriffe und Vergewaltigungen

Ebenfalls früh wurde auf den Umstand aufmerksam gemacht, dass Vergewaltigungen und sexuelle Gewalt als Mittel zur Vertreibung eingesetzt wurden. Es liegen Berichte vor, wonach es bei der Vertreibung der Kosova-albanischen Bevölkerung aus Pejë zu organisierten Massenvergewaltigungen durch serbische Soldaten und Paramilitärs gekommen sei. Ein serbischer Befehlshaber halte in Pejë Kosova-Albanerinnen in einem Hotel fest; er habe einen Zeitplan erstellt, nach dem seine Soldaten dort an den Abenden vorbeikommen könnten. Weiter sollen junge Kosova-AlbanerInnen in einem Übungslager der serbischen Armee in Gjakovë zusammengetrieben

worden sein, wo sie von den Soldaten vergewaltigt würden. Bis zu 20 Frauen seien dabei möglicherweise getötet worden... Berichte häuften sich, dass serbische Einheiten Mädchen und Frauen aus Flüchtlingstrecken separierten; entweder verschwand sie für immer oder tauchten erst später halbtot wieder auf. Auch eine Anklagevertreterin des Kriegsverbrechertribunals in Den Haag, Patricia Sellers, Helsinki Watch und Médecins du Monde legten Beweise vor, ebenso Human Rights Watch, der UNO-Bevölkerungsfonds (UNFPA), der von systematischer Vergewaltigung in Gjakovë, Pejë und der Region Drenica spricht, und Amnesty International. Auch die OSZE soll 250 Zeugenaussagen über Vergewaltigungen gesammelt haben.

### 9. Zerstörungen und Plünderungen

Die (jugoslawischen) bewaffneten Kräfte zerstörten albanische Häuser nicht nur durch Beschuss, sondern auch durch Brandschatzung, Sprengung oder bewusst herbeigeführte Gasexplosionen im Zusammenhang mit Vertreibungen. Vor dem Niederbrennen wurden die Häuser in aller Regel geplündert. Darüber hinaus stahlen (sie) Autos, andere Fahrzeuge, Vieh, landwirtschaftliche Geräte usw. Mit dieser Politik der „verbrannten Erde“ sollte die Rückkehr der Vertriebenen verhindert werden. In Einzelfällen liessen Offizielle die HausbesitzerInnen auch Verzichtserklärungen unterzeichnen, in denen stand, dass sie ihr Haus freiwillig verliessen... Mitte Mai 1999 (waren) bereits 500 Ortschaften seit Ende März 1999 zumindest teilweise niedergebrannt, davon über 300 Dörfer seit dem 4. April 1999 ganz niedergebrannt worden... Häuser von Serben, die nicht selten mit dem serbischen Tschetnik-Emblem gekennzeichnet wurden, wurden konsequent vor Zerstörung und Plünderung verschont.

### 10. Zerstörung sozialer und kultureller Identität

Vielen Vertriebenen wurden von den bewaffneten Kräfte ihre Identitätspapieresowie die Nummernschilder ihrer Fahrzeuge abgenommen... Die Beschlagnehmung von Identitätspapieren kam offenbar an der Grenze zu Albanien häufiger vor als an denjenigen zu Mazedonien und Montenegro und hing ab von der Menge der Vertriebenen... Dieses Vorgehen war schon in einer sehr frühen Phase des Krieges bekannt, ebenso die Zerstörung von Archiven sowie der Wähler-, Geburten- und Heiratsregister... Moscheen und katholische Kirchen, Schulen ... wurden gezielt (in mindestens 14 Ortschaften) zerstört...

### 11. Medizinische und allgemeine Versorgung

Die (jugoslawischen) bewaffneten Kräfte zerstörten absichtlich die medizinische Infrastruktur Kosovos. PHR spricht von der Zerstörung von 100 Ambulatorien, Apotheken und Spitälern. MedizinerInnen waren Opfer gezielter Aktionen. Kosova-albanische Patienten wurden aus medizinischen Einrichtungen geworfen oder am Betreten gehindert. Medizinische Einrichtungen wurden von serbischem Militär als Deckung vor den NATO-Luftschlägen missbraucht. Seit Beginn des Krieges verkauften serbische Ladeninhaber keine Lebensmittel mehr an Kosova-AlbanerInnen oder verlangten astronomisch hohe Preise; die Preise auf dem Schwarzmarkt verzehnfachten sich. Dass (daraufhin) insbesondere die intern Vertriebenen kaum oder gar keinen Zugang zu Nahrung und medizinischer Versorgung hatten, liegt auf der Hand.

# Die Gestaltung der öffentlichen Meinung im Kriege

Veit Raßhofer

## Information als Mittel der Kriegsführung

Nicht erst seit dem nicht nur publizistischen Desaster des Vietnam-Kriegs bildet die Informationskontrolle, die Beeinflussung des Massenbewusstseins ein wichtiges Feld militärischer Überlegungen. Der preußische General Carl von Clausewitz hatte schon 1827 in seiner Arbeit »Vom Kriege« geschrieben: „Ein großer Teil der Nachrichten, die man im Kriege bekommt, ist widersprechend, ein noch größerer ist falsch und bei weitem der größte einer ziemlichen Ungewißheit unterworfen.“ Er weist damit auf die allgemeine Nachrichtenlage hin, die von verschiedenen Umständen beeinträchtigt wird. Die unabhängige Berichterstattung direkt vom Kriegsschauplatz birgt große Risiken und wird von den kriegführenden Parteien auch nicht geduldet. Die Zahl der Flüchtlinge wird streng kontingentiert, und die Angehörigen des „Feindstaates“, in unserem Falle Restjugoslawiens, erhalten keine Visa und Aufenthaltsberechtigungen, nicht einmal die Deserteure. Der Austausch zwischen den Kriegsgegnern wird auf ein Minimum beschränkt. Dies bezieht sich sowohl auf Personen als auch auf die Medien. Nicht umsonst waren Sendeanstalten vorrangige Ziele in Serbien, und auch die internationale Verbreitung des jugoslawischen Fernsehens via Satellit wurde unterbunden. Das Militär und die Regierenden erlangen durch solche Maßnahmen nahezu ein Informationsmonopol.

Sie haben auch die Definitionsmacht über Gründe und Ziele des Krieges, die nach immer wiederkehrenden Mustern gestrickt sind. Wie genau sich die übertragen lassen und wie bewusst sie angewandt werden, kann anhand eines Zitats des im 18. Jahrhunderts lebenden englischen Philosophen David Hume charakterisiert werden: „Wenn eine Nation sich mit uns [den Engländern] im Kriege befindet, dann wird dem Gegner ein grausamer Charakter, Heimtücke, sinnlose Angriffslust unterstellt“, die eigenen Ambitionen sollten als „gerecht“ und „moderat“ beschrieben

Der Autor Veit Raßhofer ist Student der Islamwissenschaften und Redaktionsmitglied beim Hamburger Radio FSK und bei Zenith, Unabhängige Zeitschrift für den Orient.

werden. Diese Beschreibung kann ohne Abstriche auf den Kriegsfall gegen Restjugoslawien übertragen werden – nicht nur die Kriegstaktik (bei der von vornherein abzusehen war, daß sie die Vertreibungen in Kosovo anheizen würde, sie also zunächst das Gegenteil erreichen würde, was sie vorgeblich verhindern sollte) verweist auf die relative, vielleicht sogar nebensächliche Bedeutung der öffentlich ausgesprochenen humanitären Zielsetzungen.

Die Verbindung eines de-facto-Informationsmonopols mit der Propagierung positiver eigener Beweggründe öffnet der Beeinflussung des kollektiven Bewusstseins Tür und Tor. Und davon wird ordentlich Gebrauch gemacht, auch diese ‚Weisheit‘ ist altbekannt. So schrieb Ferdinand Tönnies, ein Soziologe des angehenden 20. Jahrhunderts: „Die Gestaltung der öffentlichen Meinung im Kriege unterliegt naturgemäß der Sorge der Regierung und der Heeresleitung.“ Eine genauere Betrachtung des Verhaltens der jetzigen rot-grünen Bundesregierung zeigt, dass auch sie sich diesem Umgang mit der Öffentlichkeit verschrieb.

## Nachrichten im Kosovo-Krieg

Der bezeichnendste – und wohl auch vielen inzwischen bekannte – Fall für die bedingungslose Einbindung der Bundesrepublik in die westliche Kriegslogik ist die Pressemitteilung 1023/99 des Auswärtigen Amtes vom 31. März dieses Jahres. Dort hieß es: „[...] Nach Ausbruch der Kämpfe im Kosovo im März 1998 wurde von den Sicherheitskräften eine gezielte Vertreibungsstrategie, eine Politik der verbrannten Erde betrieben: Nicht nur der UCK, sondern auch der Zivilbevölkerung sollte ein Verbleib in den Häusern und Dörfern unmöglich gemacht werden. Spätestens seit der Entsetzung der Ortschaft Malisevo Ende Juli 1998 konnte über die Strategie der BRJ-Streitkräfte kein Zweifel mehr bestehen [...]“

Dabei wurde übersehen, dass die hier geschilderten Ereignisse mit den eigenen internen Lageberichten nicht zu vereinen waren. Diese laufend erneuerten Berichte, auch der im März gültige, verneinten während des gesamten letzten

Jahres bedeutende, d.h. asyl- und aufenthaltsrechtlich relevante Gefahren für die aus der Bundesrepublik Abgeschobenen. Der letzte dieser Berichte trägt das Datum des 18. November 1998, stammt also schon aus der Zeit der neuen Bundesregierung.

Als nun Ekkehard Sieker, Redakteur des ‚Monitor‘ beim WDR (dessen Vortrag vom 15. Juni 1999 im Hamburger Curio-Haus im Rahmen einer Veranstaltung gegen den Krieg gegen Restjugoslawien der vorliegende Artikel viel verdankt) diese Geschichte beim Morgenmagazin des ARD untergebracht hatte – die anderen populäreren tagesaktuellen Programme der ARD (wie Tageschau und –themen oder der Brennpunkt) hatten diese Nachricht nach langen Diskussionen nicht bringen wollen – begann eine Farce ohnegleichen, als es darum ging, beim Auswärtigen Amt jemanden zu finden, der zu den Widersprüchen Stellung nimmt. Die telefonisch versprochene Rückmeldung seitens des Auswärtigen Amtes blieb aus, der geplante Beitrag mußte um einen Tag verschoben werden. Ein am Morgen des darauffolgenden Tages ans Außenministerium versendetes Fax mit der Bitte um Nennung eines Interviewpartners wurde gleichfalls nicht beantwortet. Bei einer Rückfrage am frühen Abend beschied man den Journalisten, man habe überhaupt kein Fax erhalten ... Am nächsten Tag erfolgte dann eine offizielle Absage, mit der Begründung, „sie fänden keinen, der dazu Stellung nehmen könnte“ (Sieker). Dieser Absage lag – ob Zufall oder nicht, sei dahingestellt – ein eigentlich interner Sprechzettel für den Pressesprecher bei, „wo“, so Sieker, „dann als erstes oben drüber stand, zunächst sind wir erstmal darzustellen als Leute, die zynisch sind. [...] Und es endete das Ganze damit, dass wir sicherlich die Papiere falsch zitiert hätten“. Wieder einen Tag später zog Ludger Vollmer den Lagebericht vom 18. November 1998, auf den sich der Journalist bei seinen Anfragen hauptsächlich gestützt hatte, zurück. Er „entspricht nicht der empirischen Wahrheit“, so die Begründung. Als man sich im Außenministerium darüber klar geworden war, dass dieser Bericht asylrechtlich relevant ist, versuchte man zuerst, seine Bedeutung herunterzuspielen. Sieker zitiert dabei noch einmal sinngemäß Ludger Vollmer mit den Worten, „er könne sich auch nicht vorstellen, daß diese Berichte geglaubt würden“. Gleichzeitig

wurde behauptet, der Bericht vom 18. November 1998 stamme von der alten Bundesregierung.

Als offenbar wurde, dass es auf diese Weise nicht möglich war, den juristischen Konsequenzen, d.h. der erneuten Überprüfung aller jener Urteile, die auf der Basis dieses Berichtes zustande gekommen waren, zu entgehen, machte das Auswärtige Amt eine erneute Kehrtwendung. Es setzte den Bericht wieder in Kraft. Sieker, der das Ministerium daraufhin aufforderte, sich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt für eine seiner beiden Wahrheiten zu entscheiden, hat bis heute keine Antwort darauf erhalten. Tragisch ist, dass diese Berichte oft die Hauptgrundlage für die Beurteilung von Fluchtgründen darstellen: Noch im Februar und Mitte März 1999 wurden daraufhin Urteile gefällt, die eine Gefährdung von Flüchtlingen aus dem Kosovo kategorisch verneinen.

Ein weiterer, allerdings reichlich plumper Fall, wie die Verantwortlichen kritische Nachfragen verhindern, zeigt das Beispiel des Verteidigungsministers. Scharping redete in einem Interview in den Tagesthemen am 30. April in einem fort durch – eine knappe Viertelstunde! – und ließ Ulrich Deppendorf keine Chance, seine Frage nach veralteten bzw. gefälschten Bildern, die von Scharping in einer Pressekonferenz gezeigt worden waren, zu stellen.

Kritisch ist in diesem Zusammenhang, dass auch viele Journalisten, und nicht nur die der Boulevardpresse, ihrer Sorgfaltspflicht bei der Weiterverbreitung ungeprüfter Nachrichten nicht

nachkommen. Der Grundsatz, dass diejenigen, die Meldungen verbreiten, Beweise vorzulegen haben, und nicht diejenigen, die Zweifel daran äußern, wird über eine zunehmende Aggressivität bei kritischen Nachfragen außer Kraft gesetzt. So berichtet Sieker von einem Mitarbeiter der Pressestelle auf der Hardthöhe, der ihm bedeutete, doch einmal zum Psychiater zu gehen und sich untersuchen zu lassen, da er offensichtlich gegen den Krieg sei. Er sagte während seines Vortrages: „Und man sollte eben nicht nur schreiben, das ist serbisches Material, sondern auch viel stärker sagen, das ist NATO, das ist ungeprüftes NATO-Material.“ Solche journalistischen Grundfertigkeiten – Quellenprüfung, Recherche und Überprüfung – werden von den Journalisten selbst zu wenig berücksichtigt. Nicht umsonst merkte Sieker an, ein Großteil seiner Kollegen sei während des Krieges zu „Mikrofonständern“ mutiert

---

### Von Amerika lernen, heißt siegen lernen

---

Dass Außenminister Fischer sich jüngst mit seinem fragwürdigen Kosovo-Lagebericht blamierte und sein Kabinettskollege Scharping in Regelmäßigkeit dabei erwischt wurde, die NATO-Verstöße gegen die Genfer Konvention zum Schutz der Zivilbevölkerung im Kriege zu vertuschen, wäre bei rechtzeitigem Erfahrungsaustausch mit dem großen

NATO-Bruder gar nicht nötig gewesen. In den USA sind mittlerweile professionelle Werbeagenturen mit beteiligt, wenn es darum geht, Stimmung im Volk für die Kriegsführung der Herrschenden zu machen. So wurden z.B. Begriffe wie „ethnische Säuberung“ oder „Konzentrationslager“ 1992 während des Bosnienkriegs von einer PR-Firma systematisch in die US-Medienlandschaft lanciert. Dieselbe Agentur bemühte sich gleichzeitig im US-Regierungsauftrag mittels gezielter Bildungsmaßnahmen zur Gestaltung politischer Propaganda, bosnischen Politikern, die als Partner für den Westen geeignet erschienen, antisemitische Äußerungen ‚abzugewöhnen‘.

Drastischer zeigt diese Art von Meinungsmanipulation ein anderer Fall, der sich während der Vorbereitung zur Aktion „Desert-Storm“, also zum 2. Golfkrieg ereignete und der leider viel zu schnell in Vergessenheit geriet. Die kuweitische Exilregierung beauftragte damals vor den entscheidenden Sitzungen des UN-Sicherheitsrates und des US-amerikanischen Parlaments eine PR-Agentur damit, die Zustimmung in der amerikanischen Öffentlichkeit für einen Kriegseinsatz sicherzustellen. Nach genauen wissenschaftlichen Analysen, in denen versucht wurde, herauszufinden, was die Amerikaner am meisten verabscheuen, wurde die Geschichte lanciert, irakische Soldaten hätten mehr als 300 Babies kaltblütig aus ihren Brutkästen genommen und sterben lassen, um die Brutkästen anschließend in den Irak zu transportieren. Die Wellen der Empörung schlugen hoch: Das Ziel war erreicht. Ein Jahr später wurde dann offenbar, dass die gesamte Geschichte erlogen war: Ein Arzt, der im Auftrag der UNESCO Kuwait bereiste, fand alle Brutkästen an ihrem Platz vor. Bei weiteren Nachfragen verneinten Angestellte in den Krankenhäusern, dass ein solches Ereignis stattgefunden habe. Die vermeintlichen Augenzeugen, die ein Jahr zuvor mit ihren Berichten der Geschichte ihre Glaubwürdigkeit gegeben hatten, wurden nach und nach entlarvt: So stellte sich ein Hauptzeuge, der angebliche Chirurg Dr. Ibrahim, als Zahnarzt heraus, der nie am Ort des angeblichen Geschehens gewesen war. Die Augenzeugin, die tränenüberströmt vor dem Menschenrechtsausschuß des US-Repräsentantenhauses ausgesagt hatte und die mit ihren Darlegungen wohl am meisten Eindruck geschunden hatte, war den Mitgliedern dieses Ausschusses und der Öffentlichkeit als einfacher Flüchtling vorgestellt worden. In Wahrheit handelte es sich bei ihr um die Tochter des kuweitischen Botschafters in den USA. Alle diese angeblichen Augenzeugen waren vor ihren Auftritten professionell geschult worden.

Wenn schon die „klassischen“ Methoden der Meinungsbeeinflussung, wie sie im ersten Teil des Textes geschildert worden waren, nur sehr schwer mit demokratischer Öffentlichkeit zu vereinen sind, führen die zuletzt genannten Fälle, die die immer weitergehende Professionalisierung auch der westlichen Kriegspropaganda zeigen, die öffentliche Kontrolle der Herrschenden durch ‚das Volk‘ völlig ad absurdum.

---

### Am 12. Juli 1999 urteilte die 6. Kammer des VG Karlsruhe in der Sache eines kosovoalbanischen Asylsuchenden (Az: A 6 K 11974/97):

(Auszug:) „... Aufgrund der gegenwärtigen Sach- und Rechtslage ist davon auszugehen, dass dem Kläger als albanischem Volkszugehörigen bei einer Rückkehr in seinem Heimatstaat politische Verfolgung droht. Weder in der Teilrepublik Montenegro noch in der gegenwärtig unter dem Schutz der Vereinten Nationen stehenden Provinz Kosovo kann er nach den gegenwärtigen Erkenntnissen Zuflucht unter Ausschluß von Gefahr für Leib und Leben finden... Die Gefahr eigener politischer Verfolgung kann nicht nur aus einer gegen den Asylbewerber selbst gerichteten Maßnahme folgen (individuelle politische Verfolgung), sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Gruppenverfolgung anzunehmen sein (s. hierzu BVerfG, Beschl. v. 23.1.1991, E 83, 216, 232)... (Es) liegt bei dem Kläger ein objektiver Nachfluchtgrund vor, denn er hat im serbischen Teil der Bundesrepublik Jugoslawien weiterhin aufgrund seiner albanischen Volkszugehörigkeit mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen. Dabei lässt das Gericht offen, ob dem Kläger insoweit der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab zugute kommen kann..., denn jedenfalls droht ihm die Verfolgung nach Ansicht des Gerichtes auch nach Beendigung der Kampfhandlungen im Kosovo weiterhin sogar mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit... (Aus dem Abkommen von Kumanovo und aus der Resolution des Weltsicherheitsrates) wird ersichtlich, dass eine Abtretung des Kosovo aus den Staatsverbänden der Bundesrepublik Jugoslawien und der Republik Serbien durch die Stationierung der Friedenstruppen nicht gewollt ist... Insgesamt ist... das Gericht zu der Auffassung gelangt, daß für den Kläger die beschriebenen existentiellen Gefahren, die ihrer Intensität und Schwere nach einer asylherheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung gleichkommen, da sie Leib und Leben bedrohen, in derzeit nicht überschaubarer Zukunft mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit im Kosovo weiter bestehen werden. Dies hat zur Folge, dass er auf diese inländische Fluchtalternative nicht verwiesen werden kann. Zwar ist das Kosovo als zu prüfendes inländisches Zufluchtgebiet gleichzeitig auch der Herkunftsort des Klägers. Die ihm nunmehr – wie oben dargelegt – dort drohenden Gefahren und Nachteile haben indessen so vor seiner Ausreise und vor Eintritt der kollektiven Verfolgungsmaßnahmen durch die Bundesrepublik Jugoslawien und die Republik Serbien nicht bestanden... Eine inländische Fluchtalternative besteht für den Kläger insbesondere auch nicht in Montenegro.“

Der vollständige Text des Urteil kann in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates angefordert werden: T: 0431-735 000; F: 0431-736 077.

## Besuch beim Dänischen Flüchtlingsrat

Reinhard Pohl

**Gespräch des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein mit dem Dänischen Flüchtlingsrat in Kopenhagen am 15. Juli 99**

Wir sprachen mit Nina Lassen vom Asyl-Referat. Unsere Interessen sind grenzüberschreitende Zusammenarbeit generell und bei Einzelfällen sowie eine gemeinsame Vorbereitung der geplanten Ostseekonferenz im Herbst 2000.

Generell ist der dänische Flüchtlingsrat an dieser skizzierten Zusammenarbeit interessiert und will den Kontakt aufrechterhalten.

Der Flüchtlingsrat wurde 1956 von 6 Organisationen gegründet, er wird heute von 23 Organisationen getragen. Das sind z.B. amnesty, Caritas, Rotes Kreuz, Gewerkschaften, Arbeitgeber, Kirchen, Schwulen- und Lesbenverband... Sie nehmen im Gegensatz zum Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein in weiten Teilen die Aufgaben eines Betreuungsverbandes wahr: Bis zum 31.12.98 waren sie landesweit für die (sozialarbeiterische) Betreuung der auf die Gemeinden (vergleichbar unseren Ämtern) verteilten Flüchtlinge zuständig, diese Aufgabe ist zum 1.1.99 auf die Gemeinden übertragen worden. Deshalb hat der Flüchtlingsrat in Dänemark zum 1.1.99 700 Hauptamtliche entlassen und auch ihren Arbeitskontakt zur örtlichen Ebene verloren, der jetzt durch Kennenlernen und Kontaktaufbau zu örtlichen Ehrenamtlichen wieder aufgebaut werden muss. Von den 700 entlassenen BetreuerInnen sind 130 von den Gemeinden gleich wieder eingestellt worden, die übrigen Gemeinden

bewältigen die neue Aufgabe mit vorhandenen oder anderen SozialarbeiterInnen.

Der Flüchtlingsrat verfügt in Kopenhagen für die beiden großen Erstaufnahmeeinrichtungen (Kasernen) über 6 JuristInnen für die Beratung. Jährlich kommen 4000-5000 Flüchtlinge an, also eineinhalb mal so viele wie in SH. Die Anerkennungsquote beträgt ca. 60 %, Ablehnungen werden dem dänischen Flüchtlingsrat vorgelegt, der Veto-Recht hat. Im Falle des Vetos gibt es ein zweinstanzliches Verfahren, woran der Flüchtlingsrat beteiligt ist, er kann einen Anwalt, Material etc. beisteuern. Entscheiden tut in beiden Fällen die Einwanderungsbehörde, die auch für Visa etc., d.h. auch für Gastarbeiter, Studenten, Familienzusammenführung („Ausländersteuerung“) zuständig ist. Einen einklagbaren Asylanspruch gibt es nicht, die zweite Instanz ist endgültig. Ein Asylverfahren dauert 2-3 Jahre bis zur Entscheidung.

Während 6 JuristInnen bei der Verfahrensberatung arbeiten, gibt es acht Hauptamtliche für die „Rückführung“. D.h. der Flüchtlingsrat organisiert auch Aus- und Weiterwanderung. Parallel dazu unterhält der dänische Flüchtlingsrat in vielen Herkunftsländern der Flüchtlinge eigene Hilfsprojekte, die ggf. auch dem einen oder anderen abgelehnten Flüchtling dann wieder eine Perspektive sowie Schutz nach einer Rückkehr/Abschiebung bieten können.

Der dänische Flüchtlingsrat hat unbeschränkt Zugang zu Erstaufnahmeeinrichtungen/ Kasernen und zum Flughafen. Kein Zugang besteht zur



Nina Lassen

Grenze, d.h. den Rückweisungen nach Schleswig-Holstein zwischen Flensburg und List. Der dänische Grenzschutz hat dem Gegenwind gesagt, sie hätten von Januar bis April 1999 ungefähr 1000 „Aufgriffe“ und Zurückweisungen/Zurückschiebungen an der dt.-dän. Grenze gehabt, dazu hatte der BGS ca. 150 Aufgriffe in dieser Zeit. Das können also leicht nochmal 4000 Personen im Jahr sein, denen von vornherein die Stellung eines Asylantrages verwehrt wird. Möglich ist dies nach dänischem Recht bei Einreise über Deutschland (sicheres Drittland) sowieso nur bei Angehörigen einer Kleinfamilie, von denen ein Mitglied schon in DK im Verfahren oder anerkannt ist.

Beim dänischen Flüchtlingsrat gibt es noch eigene Projekte zur Betreuung von Flüchtlingsfrauen, Flüchtlingskindern und ein Projekt zur Behandlung von Traumatisierten (zwei PsychologInnen).

Zum Geld wollte Nina Lassen nicht soviel sagen, wir vermuten aus anderer Quelle, dass der Haushalt ungefähr 1,2 Mrd. Kronen groß ist, davon 80 % staatlicher Zuschuss. Der größte Teil ist aber wohl für die Projekte in den Herkunftsländern bestimmt — der dänische Flüchtlingsrat ist eben kein Flüchtlingsrat wie in Schleswig-Holstein, bestehend aus Basisgruppen, sondern ein „Wohlfahrtsverband“ mit 23-köpfigem Vorstand aus lauter landesweiten etablierten Organisationen.

Kontakt: drc@drc.dk

### Passagiere befreien Asylbewerber Aufruhr im Flieger

Zürich (dpa) Wütende Passagiere haben Mitte Mai auf einem Swissair-Flug nach Kinshasa einen Asylbewerber befreit und die begleitenden Schweizer Polizisten angegriffen, berichtete gestern die »Basler Zeitung«. Weil er sich gegen die Abschiebung gewehrt hatte, saß der 23jährige Kongolese, an Händen und Füßen gefesselt und mit verklebtem Mund, in dem Flieger hinter einem Vorhang in der letzten Reihe. Da er ruhig blieb, lösten die Beamten das Pflaster über dem Mund, worauf der Mann schreiend auf sich aufmerksam machte. Bei einer Zwischenlandung in Kamerun griffen rund 20

Passagiere die Schweizer Polizisten tätlich an und befreiten den jungen Mann. Die dortigen Behörden erlaubten den Weiterflug erst, als Swissair zugesagt hatte, den Passagier wieder mit zurückzunehmen. Nach der Rückkehr wurde er auf freien Fuß gesetzt- die Abschiebehaft war abgelaufen. (Landeszeitung Rendsburg vom 29.5.99)

# Afrikanische

Trevson Doe, Irène A. Degboé, Koudjo Atchade  
N.M.N.

Trevson Doe (Togo): Vortrag beim »Lernfest«: „Menschenrechte - alles nur Theater?“ (Kiel, am 21.5.99). Auszug:

... Flüchtlinge, die in ihrer Heimat bereits Opfer verschiedener Grausamkeiten (Folter, Vergewaltigung, Traumata usw.) waren und alles hinter sich gelassen haben, was ihnen lieb und teuer war, erleben sofort nach ihrer Ankunft in Deutschland folgende Schwierigkeiten:

### 1. Isolation und anomale soziale Lage:

Die zwangsweise Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und die diskriminierende Ausgabe von Gutscheinen kosten die Gemeinden und den Staat mehr Geld als eine dezentrale Unterbringung und eine Barauszahlung der Sozialhilfe. Wir können also daraus schließen, dass es ein politischer Wille ist, zu zeigen, dass Asylbewerber die Gesellschaft Geld kosten.

### 2. Integrationsprobleme und Arbeitsverbot:

Flüchtlingen ist es kaum möglich, die deutsche Sprache zu erlernen. Das Recht auf Bildung ist im Asylverfahrensgesetz nicht vorgesehen. So darf ein Flüchtling, der vielleicht 7 bis 9 Jahre auf eine Entscheidung über sein Asylverfahren wartet, weder studieren noch eine Ausbildung machen. Seit Mai 1997 ist es den Flüchtlingen, die nach diesem Datum eingereist sind, nicht erlaubt zu arbeiten. Aber auch für die Flüchtlinge, die vor diesem Datum eingereist sind, besteht de-facto ein Arbeitsverbot. Denn wenn ein Asylbewerber eine Arbeit findet, muss erst mal geprüft werden, ob nicht „bevorzugte“ Personen (EU-BürgerInnen, Asylberechtigte, ArbeitsmigrantInnen), diese Arbeit annehmen können. Daraus folgt: Asylbewerber werden gezwungen, von der Sozialhilfe zu leben (siehe politischer Wille oben); Asylbewerber sind zum Nichtstun verdammt; bei ihnen entsteht oft das Gefühl, Zeit zu verlieren und unnützlich zu sein.

### 3. Begrenzung der Bewegungsfreiheit und dadurch ungewollte „Kriminalität“:

Als Beispiel: Ein Asylbewerber, der seinen Wohnsitz in Kiel hat, darf nicht nach Preetz ohne Genehmigung der Kieler Ausländerbehörde. Das Verlassen des zugewiesenen Kreises ohne Genehmigung bedeutet eine Straftat. So entstehen für Asylbewerber bestimmte Delikte, die nur sie begehen können. Dies bedeutet eine Kriminalisierung der Asylbewerber.

### 4. Abschiebehaft und Abschiebung in den Tod:

Der Staat, der kein Geld für die Ausbildung von Flüchtlingen hat, hat genug Geld für den Umbau und die Fertigstellung von Abschiebegefängnissen. Von dort schieben die deutschen Behörden die Flüchtlinge in die Schlachthöfe der Diktatoren ab. Z. B. werden wir Togoer nach wie vor dem Tyrannen General Eyadéma ausgeliefert, der seit mehr als 30 Jahren an der Macht sein Volk tötet.

---

Eine Welt ohne Diktatur wäre eine Welt ohne Flüchtlinge.

---

Um zu sichern, dass weltweit die Menschenrechte geachtet werden, sollten wir die Diktatur unter allen ihren Formen bekämpfen. Dazu gehört, Flüchtlinge zu schützen. Das wäre ein Beitrag dazu, dass Menschenrechte, Sozialordnung und Frieden in der Welt herrschen können.

Trevson Doe, Irène A. Degboé, Koudjo Atchade in der Sendung „Togo: Ein Beispiel für die Middachtung der Menschenrechte“ (Offener Kanal Kiel, 3.6.99)

Auszug zum Thema Abschiebung:

... Mit Wut und Ohnmacht erleben wir, wie togoische Flüchtlinge in ihre Heimat abgeschoben werden. Da die Verfechter des politischen Systems, vor dem die Flüchtlinge geflüchtet sind, immer noch da sind, ist es unerlässlich zu erfahren, was mit diesen abgeschobenen Menschen passiert, um zu analysieren, ob es wirklich in Ordnung ist, sie abzuschieben. Durch Abschiebung wird man vielleicht „lästige“ Menschen los, aber ist das eine Lösung für das Problem der Flüchtlinge?

Es sieht ganz so aus, als ob ein Abschiebestopp erst erlassen wird, wenn ein Blutbad unter Abgeschobenen angerichtet wurde: das stellen wir zumindest fest. Da die togoische Regierung von dieser Praxis Kenntnis hat, hat sie sich neue, weniger offensichtliche Methoden des Mordens ausgedacht; so entsteht der Eindruck, dass wieder Ruhe in diesem Land herrscht, so dass die anderen Länder das Problem der Togoer nicht mehr so ernst nehmen.

Wir müssen hier darauf hinweisen, dass die Mehrzahl der Abgeschobenen – wenn nicht alle – in Togo nicht frei leben und sich nicht frei bewegen dürfen. Unter ihnen gehen viele wieder ins Exil. Das versteht sich von selbst und ist weiter keine Überraschung. Andere verschwinden spurlos, und ihre Familien machen sich ewig Sorgen. Andere – und das sind die Spione, die nur nach Deutschland gekommen waren, um der togoischen Regierung von da aus in die Hände zu arbeiten – dürfen sich nach ihrer Rückkehr überall im Land frei bewegen und bestätigen dadurch scheinbar, dass in Togo alles ruhig ist.

Zwar leben einige togoische Oppositionelle in Togo. Wenn sie nicht bedroht werden, dann nur, weil die togoische Regierung weiß, dass es nicht opportun ist, sie anzugreifen. Aber führen diese Spitzenpolitiker der Opposition wirklich ein friedliches Leben? Man muß auch sehen, dass die Spitzenpolitiker nicht allein auf die Straße gehen, um ihre Unzufriedenheit zum Ausdruck zu bringen. Es sind vor allem die jungen Menschen, die auf der Straße schreien, dass sie „die Nase voll“ haben, und die so der internationalen Gemeinschaft beweisen, dass etwas in Togo läuft, das nicht normal ist.

Deswegen müssen nach der Logik des Systems diese jungen Menschen angegriffen werden und nicht deren Spitzenpolitiker; sie müssen eliminiert werden, damit keine Schreie mehr zu hören sind. Der Tod dieser jungen Menschen wird keine internationale Reaktion hervorrufen, im Gegensatz zu dem Tod eines bekannten Oppositionspolitikers.

Trotz allem werden wir jungen Menschen nicht aufgeben. Wir haben noch nicht unser letztes Wort gesprochen, und wir werden es auch nie sprechen.

Deutsche Öffentlichkeit, hilf uns, schütze uns, bitte!

Denn: Bei einer Abschiebung nach Togo entstehen verschiedene Gefahren: Die abgeschobene Person kann verschwinden, verhaftet, gefoltert oder langsam vergiftet werden. Die „Chance“, bereits am Flughafen festgenommen zu werden, beträgt 99%. Wenn ein Abgeschobener es schafft, diese Hürde zu überwinden, erwarten ihn weitere: Er wird verhört; dieses Verhör ist gut vorbereitet und bedeutet seine Verurteilung. Seine Familie muss tausend Schritte unternehmen, alle ihre

# Flüchtlinge zu Flüchtlingspolitik und Fluchtursachen

Beziehungen spielen lassen, um ihn frei zu bekommen. Wenn die Familie ihn aus dem „Schlachthof“ herausbekommen hat, dann heißt es weder, dass sein Leben gerettet ist, noch dass seine Sicherheit gewährleistet ist, denn er kann leicht später heimlich entführt werden und für immer verschwinden.

Wir nutzen hier die Gelegenheit, ihnen zu erklären, dass die Spione der togoischen Regierung nicht nur in Togo und hier unter uns arbeiten. Sie sind ebenfalls in allen Nachbarländern Togos. Es ist also nicht verwunderlich, dass Flüchtlinge, die sich in diese Nachbarländer zu retten suchen, auch dort noch verschwinden.

**Niemand hat sich gewünscht, Flüchtling zu werden. Denn Flüchtling sein bedeutet, eingeschränkt und unglücklich zu sein. Ein Flüchtling ist wie ein Fisch ohne Wasser und Licht. Was kann er allein bewirken?**

Warum er geflüchtet ist, das müssen Sie sehen. Die Achtung der Menschenrechte soll nicht das Privileg einer Minderheit sein. Es ist für Sie, für uns, für alle Menschen gedacht. So denken wir, dass Abschiebung keine Lösung unserer Probleme ist: Man muss vielmehr die Fluchtursachen untersuchen. Man braucht nicht weit suchen: Diktatur ist die Hauptursache.

N.M.N., DR Kongo: Brief an das Verwaltungsgericht Schleswig (1998). Auszug:

... Darum bleibt, wenn ich meine lange Entwicklung besehe und die Art, mit welcher ich im Asylverfahren verurteilt wurde: Totale Ignoranz gegenüber konkreten Tatsachen und überzeugenden Beweisen zur Wahrhaftigkeit der Lage, sowie die ausdrückliche Entstellung meiner Argumente, besonders im ersten Urteil. Und alles parallel nochmal im Zusammenhang mit der jetzigen Situation: dumme Propaganda gegen Asylbewerber. So bin ich gezwungen zu schließen, dass es bei diesem unanfechtbaren Bescheid gegen mich und diesem eigensinnigen Beharren auf meiner Abschiebung nicht mehr um Rechtswissenschaft im Einklang mit der allgemeinen Menschenrechtserklärung geht, sondern um rassistische Hintergründe.

Hassgefühle gegenüber Asylbewerbern werden nicht einmal mehr in parlamentarischen Debatten versteckt, wo ein C.S.U.-Abgeordneter gesagt hat: »Zahllose, reiche Asylbewerber kommen hierher nach Deutschland, wo sie nicht hingehören.« So versuchen einige zynische Politiker die gerechtfertigte Wut armer Menschen gegen die reichen (Deutschen) in Richtung Asylbewerber zu kanalisieren. Die fatalen Erklärungen dieser Politiker treffen – schrecklich genug – auf Resonanz in der deutschen Gesellschaft.

Wir werden überall als Kriminelle behandelt. Wir sind ausdrücklich von der deutschen Gesellschaft isoliert. Wir werden allgemein geringer als andere Menschen geschätzt. Uns wird die Schuld für alle deutschen, sozialen Probleme zugeschoben. Wir werden über das Asylrecht und über Probleme mit dem Gericht bis hin zum Bundesbeauftragten schlecht behandelt.

In Zeitungen, Radio und Fernsehen gibt es nur ein Thema: Organisierte Kriminalität (= Asylbewerber). Aber man vergisst, dass das, was in unseren Ländern von den Ländern des Westens und Ostens angerichtet wird, teuflisch ist und sogar noch weit schlimmer, als die Musik, die hier ohne Ende in der Öffentlichkeit von einigen Politikern gespielt wird, die sich auch noch „Christen und Demokraten“ nennen.

Die Regierungen dieser Länder unterstützen die antidemokratischen und diktatorischen Systeme bei uns aus persönlichen oder nationalen Interessen. Wegen dieser Systeme, wieviele Menschen sind schon umgekommen? Und ist das nicht auch organisierte Kriminalität!!!

Für die Investoren aus diesen Ländern bedeutet dies: Billige Arbeitskräfte, keine Rechte für die Bevölkerung, billige Einnahmequellen, Ausnutzung von Bodenschätzen, Zerstörung von Umwelt und Gemeinwesen. Keines von diesen Ländern ist jedoch bereit, seine Verantwortung dafür zu akzeptieren und die Gründe unserer Flucht nach Europa wahrzunehmen. Ganz im Gegenteil versucht man mit voller Absicht, unsere Anwesenheit hier in Europa auf rein wirtschaftliche Gründe zurückzuführen. Schon wahr, „das Brot“ ist „das“ Weltproblem. Unsere Kriege, unsere Kämpfe, unsere Angst, unsere Not hängen mit solchen

Wirtschaftsproblemen zusammen. Aber was ist denn in Wirklichkeit der Grund für diese Wirtschaftsprobleme? Ist es nicht wahr, dass dies schlechte Politik und falsche Beziehungen sind, die die entwickelten und industrialisierten Länder hinsichtlich der dritten Welt praktizieren? Obendrein gibt es keine Freundschaftsverhältnisse in diesen Beziehungen zwischen den Ländern, sondern nur Interessen. Das Ziel dieser falschen Beziehungen ist einzig und allein, Afrika auszunutzen und in die Finsternis von Unterentwicklung zu verstoßen. Und Gewinn bringt das einzig und allein den industrialisierten Ländern.

Man kann nicht über Wirtschaft reden, ohne über die politischen Tatsachen zu reden. Eine schlecht geführte Politik zieht als unausweichliche Folge eine chaotische wirtschaftliche Lage nach sich. Können Sie ein Land irgendwo in der Welt anführen, dessen Politik auf einer schlechten und falschen Linie liegt und das dabei eine gelobte wirtschaftliche Lage hat? Es gibt immer drei Faktoren in Nationen und Gesellschaften, die zusammengehen: Politik, Wirtschaft und sozio-kulturelle Lage.

Deshalb weiß ich jedenfalls eins: Meine Anwesenheit hier in Deutschland hat keinen wirtschaftlichen Grund, sondern einen politischen. Ich schreibe oder rede nicht ins Leere. Meine eigene Lage ist der Beweis.

  
**zenith**

**Zeitschrift für den Orient**

Zenith ist ein neues, wissenschaftlich-kritisches, dabei aber unterhaltendes Magazin.

Zenith bringt Reportagen, Berichte und Analysen zu Geschichte und Kultur der Länder von Westasien bis Westafrika.

Zenith beleuchtet und kommentiert politische Entwicklungen in und gegenüber dieser Weltregion und „westliche“ Sichtweisen.

In Zenith 2/99 finden Sie folgende Themen:

- **Karl May** und „der Orient“ von Dr. Karin Höner
- **Business und Bussgebet** die Muriden-Bruderschaft im Senegal
- **Avicenna und Al-Biruni** ein Gelehrtenstreit im 10. Jahrhundert
- u. v. a. m.

Zenith 2/99 erscheint Anfang Dezember 1999

Adresse Gelbelstr. 34  
22303 Hamburg

Telefon 040/27 80 67 30

e-mail red\_zenith@hotmail.com

# Amsterdamer Vertrag

Margret Best

## Die europäische Asyl- und Migrantenpolitik bekommt eine neue gemeinsame Rechtsgrundlage

Die EU wird sich in den nächsten 5 Jahren für die zentralen Bereiche ihrer gemeinsamen europäischen Asyl- und Migrationspolitik ein neues Gemeinschaftsrecht geben. Dieses wird die verschiedenen nationalen Rechtsgrundlagen ersetzen und für alle Mitgliedstaaten bindend sein. So schreibt es der Amsterdamer Vertrag fest, der am 1. Mai in Kraft getreten ist. Der EU-Sondergipfel im Oktober '99 im finnischen Tampere soll die Themen Justiz und Innenpolitik behandeln und könnte damit auch schon Fortschritte für eine gemeinsame Asylpolitik bringen.

Auf den Grundlagen des Schengener, bzw. Dubliner Abkommens wurden die Fragen der Flüchtlingspolitik bisher nur zwischenstaatlich verhandelt. Die Beschlüsse waren nicht bindend für alle Mitgliedstaaten. Die EU hatte kein Initiativrecht und keine eigene Regelungskompetenz.

## Aktionsplan der EU

Mit dem Amsterdamer Vertrag wird eine weitgehende Vergemeinschaftung des Asyl- und Migrationsbereiches EU-Realität werden. In Titel IV (Artikel 61-69) des Vertrages ist ein Aktionsplan zur Umsetzung von Maßnahmen im asylpolitischen Bereich unter 8 Prioritäten festgelegt.

### Folgende Maßnahmen sollen in den nächsten 2 Jahren ergriffen werden:

1. Effektivierung des Dubliner Abkommens
2. Umsetzung des Eurodac-Übereinkommens (System für den Vergleich der Fingerabdrücke von Asylsuchenden, um zu bestimmen, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrages zuständig ist)
3. Annahme von Mindestnormen für die Zu- oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft
4. Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern mit besonderer Berücksichtigung der Situation von Kindern
5. Mindestnormen für den vorübergehenden Schutz von vertriebenen Personen, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können
6. Einen Schlüssel für eine ausgewogene Verteilung der finanziellen Belastungen und sonstigen Folgen bei der Aufnahme von Flüchtlingen in den

Mitgliedstaaten

**Innerhalb der nächsten 5 Jahre sollen dann noch**  
7. Mindestnormen für die Anerkennung von Staatsangehörigen dritter Länder als Flüchtlinge und  
8. Mindestnormen für den subsidiären Schutz von Personen, die internationalen Schutz benötigen, festgelegt werden.

Die oft geforderte „Harmonisierung“ der europäischen Asylpolitik reduzierte sich bisher vor allem auf eine gemeinsame Abschottungs- und Abschiebepolitik.

Im Hinblick auf die vom Amsterdamer Vertrag festgelegte 5jährige Übergangszeit vom nationalen zum EU-Gemeinschaftsrecht und den EU-Sondergipfel in Tampere sind alle im Flüchtlings- und Migrationsbereich engagierten Gruppen aufgerufen, auf allen nationalen und europäischen Ebenen darauf hinzuwirken, dass das neue Gemeinschaftsrecht nicht hinter den von der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) 1951 vorgegebenen Standards zurückfällt.

## Österreichisches „Strategiepapier zur Migrations- und Asylpolitik“ 1998

Auf einer Fachtagung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes im April 1999 in Königswinter warnten der UNHCR (Referentin Anja Klug) und der Europäische Flüchtlingsrat (ECRE, Referentin Katrin Romberg) davor, das neue Gemeinschaftsrecht etwa auf der Grundlage des „Strategiepapiers zur Migrations- und Asylpolitik“ zu entwickeln, das der EU 1998 von Österreich vorgelegt wurde. Dieses Papier stellt das durch die GFK begründete rechtliche Instrumentarium zum Schutze jedes einzelnen Flüchtlings in Frage und möchte von ausschließlich rechtsstaatlichen zu politisch orientierten Schutzkonzepten übergehen.

Über ein „neues Flüchtlingsrecht in der EU“ heißt es hier: „Letztendlich ist in einem künftigen umfassenden Rechtsakt auch die Frage zu klären, ob sich das in Europa in ganz anderen verwaltungsrechtlichen Zusammenhängen entwickelte Rechtsstaatskonzept und das Modell rechtsförmig durchsetzbarer subjektiver Rechte tatsächlich noch für den Flüchtlingsbereich als einziges Instrument eignet. An die Stelle von individuellen Bescheidverfahren könnte ein

ausgeweitetes Kontingentaufnahmeverfahren treten, das sich im übrigen auch noch relativ leicht mit neu zu entwickelnden Lastenteilungsmechanismen kombinieren ließe.“ (Manfred Matzka: Zur Notwendigkeit einer europäischen Einwanderungspolitik, S. 21, überarbeitetes Papier vom 18.2.99)

## Alternativer Aktionsplan von ECRE

Der UNHCR und ECRE sind davon überzeugt, dass sich die GFK von 1951, liberal und flexibel wie sie ist, bei entsprechender Auslegung und Ergänzung durchaus als Grundlage für ein neues EU-Gemeinschaftsrecht eignet. Sie sichert verbindlich jedem Menschen die ihm zustehenden Grundfreiheiten und Menschenrechte und leitet von seiner individuellen Notsituation sein persönliches Schutzrecht ab.

Alle Vorschläge und Initiativen für das neue EU-Gemeinschaftsrecht müssen daraufhin überprüft werden, ob sie direkte Auswirkungen auf die durch die GFK garantierten Freiheiten und Rechte eines Flüchtlings haben könnten. Flüchtlingsschutz darf nicht zum Gnadenakt oder für politische Entscheidungen zur Disposition gestellt werden. Um den heutigen Situationen der Flüchtlinge gerecht zu werden, fordert ECRE in seinem „Alternativen Aktionsplan“ Ergänzungen auf der Grundlage der GFK mit ins neue EU-Gemeinschaftsrecht aufzunehmen (s. Kasten Seite 27)

Die vom Amsterdamer Vertrag vorgesehene Übergangszeit vom nationalen zum EU-Gemeinschaftsrecht für alle Mitgliedstaaten sollte genutzt werden, um die Rechtsgrundlage für eine glaubwürdige Menschenrechtspolitik in der EU zu schaffen.

Da die vom Amsterdamer Vertrag auch angestrebte Verbesserung schwerfälliger Entscheidungsmechanismen leider gescheitert ist und es mindestens bis zum Jahr 2004 statt qualitativer Mehrheitsentscheidungen beim Vetorecht jedes einzelnen Mitgliedstaates bleibt, wird es sehr schwierig werden, die für die Schaffung des Gemeinschaftsrechts im Asyl- und Migrationsbereich nötigen einstimmigen Beschlüsse zu erreichen.

# Stimme und Anwalt gegenüber der Exekutive

Reinhard Pohl

Seit Anfang dieses Jahres gibt es in Kiel den „Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein“. Diese Aufgabe nimmt Helmut Frenz ehrenamtlich wahr, ihm zur Seite steht der Jurist Sven Kahle als Referent sowie eine Schreibkraft. Wir wollten gerne wissen, was dieser „Flüchtlingsbeauftragte“ denn tut, tun will und tun darf. Deshalb haben wir mit Helmut Frenz und Sven Kahle das folgende Interview geführt.

**Der Schlepper:** Helmut Frenz, welche Aufgaben hat der Flüchtlingsbeauftragte? Der Name „Flüchtlingsbeauftragter“ ist ja nur ein populäres Kürzel, der offizielle Titel ist viel länger.

**Helmut Frenz:** Der offizielle Titel schließt eigentlich alle Migrantinnen und Migranten ein, also alle Menschen, die in die Bundesrepublik Deutschland kommen. Eingeschlossen sind ausdrücklich auch Aussiedler, die ganz andere Probleme haben, Flüchtlinge, Asylsuchende, aber auch langfristig hier lebende, arbeitende Ausländer. Das ganze Spektrum ist vom Gesetzgeber in das Mandat des Flüchtlingsbeauftragten hineingegeben, ein umfassender Titel müsste tatsächlich „Migrationsbeauftragter“ lauten. Das wurde abgelehnt mit der Begründung, man würde das Wort nicht verstehen. Wenn das Wort Flüchtlingsbeauftragter besonders betont wird, hat das eine gewisse Berechtigung, weil es die Gruppe von Menschen anspricht, die die größten Probleme hier in Deutschland hat und auch einen Arbeitsschwerpunkt in unserer Tätigkeit ausmacht. Wir verstehen uns als Lobbyisten für diese große Menschengruppe von Ausländern, auch für die Aussiedler, die ja automatisch einen deutschen Pass erhalten. Wir sind Anwälte der zu uns kommenden Ausländer, und ein Anwalt ist eindeutig Partei. Wir stehen von Anfang an auf der Seite der zu uns kommenden Ausländer. Wir versuchen, deren Probleme zu verstehen und nach Möglichkeit auch einer Lösung zuzuführen. Das bedeutet gleichzeitig, dass wir kritisch gucken auf diejenigen Institutionen und Behörden, die den Gesetzesauftrag haben, diese Menschen hier bei uns zu behandeln. Wir gucken kritisch auf die Asylverfahren, dabei gucken wir einerseits kritisch auf die Praxis, aber auch auf die Gesetzgebung. Wir müssen Beschwerden in diesem Zusammenhang als Stimme der Betroffenen vorbringen.

**Der Schlepper:** Was für eine Bedeutung hat es in diesem Zusammenhang, dass der Beauftragte hier nicht wie in anderen Bundesländern an ein Ministerium, sondern beim Präsidenten des Landtages angesiedelt ist?

**Helmut Frenz:** Wenn wir Stimme und Anwalt der Flüchtlinge und Ausländer sind, ist unser



Gegenüber die Exekutive. Wir haben von Anfang an darauf bestanden, nicht Teil der Exekutive zu sein, weil die Exekutive das von uns kritisch zu beobachtende Gegenüber ist. Konkret brauchen wir keine Loyalität gegenüber den Behörden, den Ministerien und der Exekutive überhaupt aufzubringen, es ist eindeutig auch vom Gesetzgeber gewollt, dass wir unabhängig unsere Tätigkeit ausüben können. Sicher können wir uns nur kritisch äußern, es gibt kleine Möglichkeiten, Transparenz reinzubringen in einen Einzelfall, weil wir als eines unserer wenigen Rechte Akteneinsicht nehmen können.

**Der Schlepper:** Sven Kahle, kannst du gewichten, wieviel Arbeit hier für die einzelnen Gruppen von Zuwanderern aufgebracht wird, wie verteilen sich eure Arbeitsschwerpunkte?

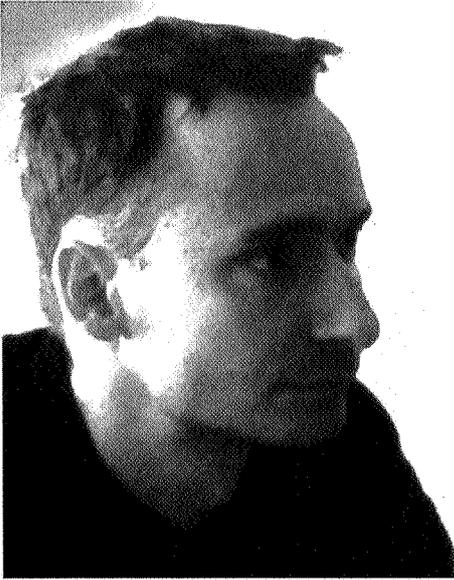
Sven Kahle: Wichtig ist, dass der Titel „Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl und Zuwanderungsfragen“ schon deshalb einmalig in der Bundesrepublik ist, weil Flüchtlinge ausdrücklich erfasst sind. Die Flüchtlingsarbeit bildet hier auch einen Schwerpunkt, ohne dass wir das schon zahlenmäßig erfassen können. Aber die Flüchtlingsarbeit ist, wohl auch durch die Kosovo-Krise, ein Schwerpunkt. Einen zweiten Schwerpunkt werden

## ECRE Aktionsplan für ein europäisches Asylrecht

European Council on Refugees & Exiles  
Europäischer Flüchtlingsrat - Brüssel, London

1. Es muss klargestellt werden, daß auch Flüchtlinge aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung Schutz bekommen können.
2. Der vorübergehende Schutz in Massenfluchtsituationen muss geregelt werden.
3. Es muss eine europäische Verantwortungsteilung entwickelt werden (finanzielle Ausgleichszahlungen vor Verteilungen von Flüchtlingen, Schaffung eines europäischen Flüchtlingsfonds)
4. Es müssen gemeinsame EU-Kriterien geschaffen werden, inwieweit ein Drittstaat „sicher“ ist. Kein Asylbewerber sollte von einem Asylverfahren ausgeschlossen werden, weil sein Herkunftsland oder ein Landesteil als sicher erklärt wird.
5. Durch Bestimmungen von „Mindestgarantien im Asylverfahren“ soll die Notwendigkeit qualifizierter, auf den Einzelfall bezogener Asylentscheidungen betont werden. Bestimmten Flüchtlingsgruppen wie z.B. Frauen, Kindern, Traumatisierten müssen Priorität eingeräumt werden.
6. Die Durchführung von Eurodac darf nur unter den Bedingungen der Datenschutzkonvention des Europarates von 1981 stattfinden.

alle Fragen bilden, die mit der Einbürgerung zusammenhängen. Das ist bedingt durch die Einführung des neuen Staatsangehörigkeitsrechts. Ansonsten verteilt sich die Arbeit gleichmäßig, auf allen Gebieten gibt es Probleme. Es wird auch erst allmählich bekannt, dass es den Beauftragten gibt, und nach und nach kommen die Organisationen, die sich mit den Problemen der unterschiedlichen Migrantinnen und Migranten beschäftigen, zu uns und tragen die Probleme vor.



**Der Schlepper:** Was für Wünsche und Erwartungen werden an den Beauftragten herangetragen?

**Sven Kahle:** Es gibt eigentlich keine übertriebenen Erwartungen. Es gibt ein Problem, mit dem wir wohl auch in Zukunft noch zu tun haben: Es gibt die Erwartung, dass der Flüchtlingsbeauftragte Einzelfälle löst. Das können wir personell nicht, und wir sind auch von Gesetzes wegen auch nicht dazu befugt. Bei diesen Einzelfällen gibt es auch manchmal die Erwartung, dass der Flüchtlingsbeauftragte jetzt entscheidend auf ein Verfahren einwirken kann, und das ist eben nicht der Fall. Bei Einzelfällen können wir allenfalls vermitteln an Beratungsstellen, Rechtsanwälte oder ähnliches. Wir können auch Tips geben, welche Institution angerufen werden kann, zum Beispiel die Härtefallkommission oder der Eingabenausschuss. Aber eine echte Einzelfallarbeit, insbesondere mit Entscheidungskompetenz, das können wir nicht leisten. Wohl aber können wir auf Anfrage einzelner Gremien Stellungnahmen auch zu Einzelfällen abgeben. Von den Beratungsstellen und Initiativen sind keine klaren Erwartungen da, es ist eher so, dass wir auf diese Institutionen zugehen, uns vorstellen und Hilfestellung anbieten. Viele Beratungsstellen und Initiativen haben gar keine Ahnung, was wir anbieten können. Im September geben wir ein Faltblatt dazu heraus, das unsere Aufgaben und unser Angebot beschreibt. Ebenso gehen wir ins Internet mit einer Homepage, da wird

es zusätzlich rechtliche Informationen zum Aufenthaltsrecht und Einbürgerungsrecht geben.

**Der Schlepper:** Das heißt, ihr koordiniert, gebt Adressen weiter, vermittelt, erhebt eure Stimme — was hat der Flüchtlingsbeauftragte denn für Befugnisse?

**Helmut Frenz:** Eine wichtige Befugnis nannte ich schon, das Recht auf Akteneinsicht. Weiter sind wir zu konsultieren, anzuhören in allen Gesetzgebungsverfahren und Rechtsetzungsverfahren, die das Ausländerrecht, das Asylrecht, das Flüchtlingsrecht überhaupt angehen. Wir werden uns in Zukunft auch, sollte man uns von Amts wegen vernachlässigen, aktiv einbringen. Ich denke vor allen Dingen daran, wenn es um Entscheidungen geht wie die Ausführungsbestimmungen zum Einbürgerungsrecht, dass wir zu den Verwaltungsvorschriften angehört werden. Wenn wir nicht aufgefordert werden, werden wir von uns aus unsere Forderungen vorbringen. Wie weit das Wort „Rechtsetzungsverfahren“ interpretiert werden kann, wissen wir noch nicht genau. Eine Befugnis bleibt noch, die man nicht vernachlässigen sollte, das ist der Zugang zu allen Behörden und Institutionen, die mit diesen Menschen, die in unser Mandat hineinfallen, zu tun haben. Man kann uns also nicht die Tür vor der Nase zuschlagen, man muss uns einlassen und man muss uns anhören. Ich halte es außerdem für ganz wichtig, dass wir Öffentlichkeitsarbeit machen, dass wir hoffentlich wesentlich dazu beitragen können, das Bild der Migrantinnen und Migranten in unserer Gesellschaft zu verbessern. Denn es gibt genügend Kräfte, die den Ausländer schlechthin mit Rassismus überfallen, ihn ausgrenzen wollen aus unserer Gesellschaft, dagegen wollen wir ansteuern durch gezielte Informationen. Das bedeutet auch konkret, dass wir uns den vielen aktiven Gruppen und Initiativen, die Ausländer unterstützen, zur Verfügung stellen und versuchen, unsere Stimme dort einzubringen oder die Stimme, die vor Ort da ist, zu verstärken.

**Der Schlepper:** Zu den Leserinnen und Lesern dieser Zeitschrift gehören viele dieser Gruppen, Flüchtlingsgruppen, kirchliche Gruppen, Freundeskreise. Was könnt ihr diesen Gruppen anbieten, und was erwartet ihr von diesen Gruppen?

**Sven Kahle:** Ich fange mit unseren Erwartungen an: Ich erwarte von den Gruppen, dass Probleme, die aus deren Arbeit bekannt werden, auch an uns herangetragen werden. Ich war bisher als Rechtsanwalt tätig und hatte Einblick in viele Einzelprobleme, aber das wird mehr und mehr verblasen. Wir wollen nicht im Elfenbeinturm sitzen und über Fragen entscheiden, die gar nicht richtig bekannt sind. Wir möchten an und mit der Basis arbeiten, und die Beratungsstellen stellen für uns die Basis dar. Die haben die Informationen, und es ist wichtig, dass wir die Informationen kriegen. Nur so können wir uns die Problemkreise erschließen und gezielt tätig werden. Was wir anbieten können: Wir

können als Referenten zur Verfügung stehen, öffentlich als Vortrag, aber auch intern oder für eine Dienstbesprechung. Am besten werden vorher konkrete Fragen gestellt, dass wir uns vorbereiten können. Das kann dann bis hin zu Fortbildungen gehen.

**Der Schlepper:** Könnt ihr das vielleicht auch abgrenzen? Was kann der Flüchtlingsbeauftragte anbieten, wo muss er Nein sagen?

**Helmut Frenz:** Zunächst sind uns Abgrenzungen vom Gesetzgeber vorgegeben. Wir dürfen uns nicht mit Fällen befassen, die bereits von der Härtefallkommission oder dem Eingabenausschuss behandelt worden sind. Wir können allerdings auf Anfrage dieser Einrichtungen während eines Verfahrens Auskünfte erteilen oder Gutachten erstellen. Ansonsten gibt es keine Abgrenzungen, sondern Schwerpunkte: Wichtig sind für uns die Initiativen vor Ort, die Arbeit mit den Flüchtlingen im konkreten Einzelfall liegt bei diesen Gruppen, die dann auch am schnellsten die Mängel feststellen können. Wir sind dann diejenigen, die diese Mängel bündeln und am schnellsten vor die zuständigen Institutionen bringen können. Wir können das dann im Sinne einer Beschwerde vortragen, wir können auch den Gruppen und Initiativen als Türöffner behilflich sein, auch und gerade zu den Ausländerbehörden. Andererseits gehen wir Institutionen aktiv an und wirken dort aufklärend. Zum Beispiel stellen wir beim Bundesgrenzschutz die prekäre Situation dieser Menschen dar, das gilt auch für Polizeidienststellen und entsprechende Ausbildungsstätten. Wir bieten uns dort an als Informanten im Sinne einer Gewissensschärfung. Diese Kenntnisse über die Situation von Menschen, die zur Flucht gezwungen wurden, wollen wir auch in die Asylverfahren und vor die Gerichte bringen. Außerdem bringen wir beispielsweise unsere Informationen gegenüber dem Innenminister ein. Dazu stellen wir unsere Forderungen. Konkret denke ich an Länderinformationen, zu denen wir sagen, so und so müsste ein demokratischer Staat handeln, beispielsweise mit einem Abschiebestopp für gewisse Länder.

**Der Schlepper:** Vielen Dank!

Der Beauftragte  
für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen  
des Landes Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Tel.: 0431/988-1290, 1291, 1292,  
Fax : 0431/988-1293

# KAMPAGNE 2000

## Veranstaltungsangebote zu flüchtlings- und migrationspolitischen Themen

Seit dem Bonner Regierungswechsel sind die Themen Ausländer- und Einbürgerungsrecht, Flucht, Migration und Integrationspolitik auf Bundes- und Länderebene wiederholt und zum Teil scharf diskutiert worden (z.B. im Zusammenhang mit der Unterschriftensammlung der CDU gegen doppelte Staatsangehörigkeit). Flüchtlings- und migrationspolitische Themen haben in den letzten Landtagswahlkämpfen einen zentralen Stellenwert erhalten. Wir haben den Wahlkampf in Schleswig-Holstein zum Anlass genommen, uns einzumischen.

Aber auch darüber hinaus wollen wir für die Rechte der Migrantinnen und Migranten und Flüchtlinge bei uns offensiv eintreten. Im Rahmen der KAMPAGNE 2000 führen wir bis Dezember 2000 eine Reihe öffentlicher Veranstaltungen durch – landesweit und dezentral. Teils organisieren wir sie selbst und laden dazu ein, wir bieten aber auch Organisationen, Gruppen und Kirchengemeinden an, gemeinsam Veranstaltungen zu dieser Thematik vorzubereiten und durchzuführen. Für die im folgenden vorgestellten 12 Themen bieten wir Informationsmaterial an. Außerdem ist es möglich, zu diesen Themen ReferentInnen bei der KAMPAGNE 2000 anzufragen.

Bitte sagen Sie uns Bescheid, wenn Sie Veranstaltungen zu einem dieser Themen mit uns gemeinsam vorbereiten und durchführen wollen. Sie können sich auch an uns wenden, wenn Sie zu Veranstaltungen aus dem genannten Themenspektrum eingeladen werden möchten.

### Kontakt & Information:

- > Flüchtlings- und migrationspolitische KAMPAGNE 2000  
c/o Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.  
Oldenburger Str. 25, 24143 Kiel  
Tel: 0431-735 000, Fax: 0431-736 077  
eMail: fluechtlingsratSH@t-online.de

### Veranstalter der KAMPAGNE 2000

- > Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. (wie vor)
- > Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen Schleswig-Holstein  
Karolinenweg 1, 24105 Kiel  
Tel: 0431-9881291, -1292
- > anderes lernen/Heinrich-Böll-Stiftung  
Schleswig-Holstein e.V.  
Fleethörn 23, 24103 Kiel  
Tel: 0431-9864610
- > Zentrale Beratungs- und Betreuungsstelle für Ausländerinnen und Ausländer in Schleswig-Holstein e.V., Von der Tann Str. 14a  
24103 Kiel, Tel: 0431-677 047

### Flüchtlings- und migrationspolitische Themenangebote:

#### Das Asylrecht

Nach dem 2. Weltkrieg vor allem unter dem noch frischen Eindruck der nazideutschen politischen Verfolgung geschaffen, wurde das Asylrecht seit Anfang der 80er Jahre mehr und mehr entkernt. Inzwischen sind für Schutzsuchende die Chancen, das Grundgesetzversprechen „Politisch Verfolgte genießen Asyl“ eingelöst zu bekommen, immer aussichtsloser geworden. Mit immer neuen Rechtsveränderungen und formaljuristischen Ausschlussstricks haben Politiker einen überparteilichen Konsens hergestellt und die Demontage des Asylrechts durchgesetzt. Auf Grundlage geltenden Rechts werden heute z.B. von Soldaten vergewaltigte Frauen abgewiesen, weil deutsche Behörden und Gerichte sexuelle Gewalt nicht als Instrument staatlicher Verfolgung gelten lassen. Von regionalen Clans oder privaten Milizen bedrohte Menschen erhalten keinen Schutz, weil laut geltendem Recht nur staatlich Verfolgten Asyl zu gewährt ist. Regelmäßig werden von bundesdeutschen Behörden und Gerichten erlittene oder drohende Haft, Folter und juristische Verfolgung in den Herkunftsländern als legitime Handlung der jeweiligen Regierung zur Abwehr staatsfeindlicher Aktivitäten gerechtfertigt und damit Bleiberecht verweigert. Mehr als 80% der Schutzsuchenden erhalten kein Asyl. Für viele mündet der Asylantrag direkt in die Abschiebung. Das geltende Asylrecht hat offenbar zur Devise: genau sieben, schneller schieben.

#### Bürgerkriegs- und Kriegsflüchtlinge

Menschen fliehen nicht nur aus Gründen individueller politischer Verfolgung. Die weitaus größte Zahl der weltweit in die Fremde Entflohenen sucht sich vor wanderndem Frontverlauf, ethnischen Säuberungen, einer im Krieg verminten Umwelt, einer brandschatzenden, plündernden und massakrierenden Soldateska in Sicherheit zu bringen. Sie hoffen auf diesem Wege der Bestrafung wegen Desertion oder der Zwangsrekrutierung zu entgehen. Frauen fliehen vor der enttabuisierten sexuellen Gewalt aller Kriegsparteien und suchen mit ihren Kindern dem Verhungern auf verbrannter Erde zu entkommen. Doch nicht jeder Bürgerkrieg ist als solcher von bundesdeutschen Ämtern und Gerichten anerkannt. Deshalb finden Kriegsflüchtlinge nur selten ein dauerhaftes Bleiberecht. Auch sie treffen hier auf eine Flüchtlingspolitik,

deren Ziel es ist, sie so schnell wie möglich wieder los zu werden. In Zukunft soll ihnen – wie derzeit am Beispiel der Kosovoflüchtlinge durchexerziert – der Schutz grundsätzlich nur noch kurz befristet erteilt werden.

#### Aufenthaltsstatus und Arbeitserlaubnis

Ausländer und Ausländerinnen waren früher vor allem „Gastarbeiter“, die von der Bundesregierung angeworben wurden, um den Arbeitskräftemangel hier aufzufangen. Sie sollten nicht in Deutschland integriert werden, sondern nach getaner Arbeit „nach Hause“ zurückkehren. Seit dem Anwerbestopp 1973 haben, abhängig vom Aufenthaltsstatus, nur noch wenige Ausländer und Ausländerinnen die Möglichkeit, legal hier zu arbeiten. Insbesondere nach dem 31.5.1997 eingereiste Asylbewerber und Asylbewerberinnen unterliegen einem generellen Arbeitsverbot. Wer vorher eingereist ist, muss eine Arbeitserlaubnis beantragen, die nachrangig nach Deutschen und EU-Bürgern und -Bürgerinnen ausgestellt wird. So wird das Bild des „schmarotzenden Ausländers“ bedient und die Flüchtlinge werden vom Gesetzgeber in die unausweichliche Abhängigkeit vom Sozialamt gedrängt. Gleichzeitig werden arbeitende Ausländer und Ausländerinnen als „kriminelle Schwarzarbeiter“ gebrandmarkt, da natürlich unter der Hand die Anwerbung billiger Arbeitskräfte weitergeht.

#### Die Situation von Frauen in der Migration

Etwa 1,5 Millionen Frauen in der Bundesrepublik Deutschland haben keinen deutschen Pass. Die wenigsten von ihnen haben ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, da sie ihren Ehemännern nachgefolgt, als Töchter hier aufgewachsen oder mit einem Deutschen verheiratet und somit vom Aufenthaltsstatus ihrer Angehörigen abhängig sind. Oft werden Frauen, die Heiratsversprechen oder vermeintlichen Arbeitsangeboten gefolgt sind, zur Arbeit in Bars oder Bordellen gezwungen. Sie haben nur wenige Möglichkeiten, sich gegen diese Ausbeutung zu wehren, da ein Öffentlich-Machen ihrer Situation ihre Abschiebung zur Folge hätte. So untermauern die rechtlichen Rahmenbedingungen diese Abhängigkeitsverhältnisse. Zu diesen Rahmenbedingungen gehört auch, dass die Flucht vor sexueller Gewalt und Unterdrückung nicht als Asylgrund anerkannt wird. Für die Asylberechtigung ist lediglich staatliche Verfolgung relevant. Häufig ist die Befragung im Asylverfahren, die Anhörung, für Frauen unzu-

mutbar, wenn von ihnen erwartet wird, männlichen Beamten über ihre Erlebnisse zu berichten.

### „Illegale“ – Nichtdokumentierte Zuwanderung

In den Heimatländern der Flüchtlinge und Vertriebenen herrschen Krieg, Bürgerkrieg oder Pogrome gegen Minderheiten. Sie werden dort wegen oppositioneller Tätigkeiten verfolgt und mit Haft, Folter oder Tod bedroht. Hier treffen sie auf ein Ausländer- oder Asylrecht, das ihnen trotz guter Gründe Schutz und Aufenthalt verweigert: weil sie illegal oder über ein sicheres Drittland eingereist sind, weil ihr Asylbegehren angeblich „offensichtlich unbegründet“ ist oder weil sie zu einer Gruppe gehören, von der schon zu viele da sind. Sie sind zur Ausreise verpflichtet und erhalten keinen Platz in der Gesellschaft. Sie sind gezwungen, ohne Papiere hierzubleiben, immer in Angst vor Entdeckung, Inhaftnahme und Abschiebung. Frauen werden zur Prostitution erpresst. Andere sind abhängig von ausbeuterischen Arbeitgebern, ohne ärztliche Versorgung und Zukunftsperspektive. Auswege aus der Illegalität sind – wie die Praxis in anderen europäischen Ländern bewiesen hat – möglich, aber in Deutschland politisch nicht gewollt.

### Migration und Gesundheit

Verlust der Heimat und Flucht machen krank. Wer in der Heimat bereits durch Verfolgung, durch willkürliche Verhaftung, durch Folter und Morddrohung krank gemacht wurde, kommt zu uns als schwerkranker Flüchtling. Auf diese Tatsache wird bei uns kaum Rücksicht genommen. Die erfahrenen Grausamkeiten vor und während der Flucht werden verdrängt und kommen z.B. im Asylverfahren nicht zur Sprache. Den Flüchtlingen ist nicht bekannt, dass sie die wichtigen Gründe für eine Anerkennung als Asylberechtigte von sich aus vortragen müssen. Doch ohne fachliche Betreuung sind sie dazu nur selten in der Lage. Das Asylverfahren ist zeitlich derart gestrafft, dass ein angemessener Vortrag über die psychischen Leiden der Flucht praktisch ausgeschlossen ist. Auch die dauerhaft in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländer sind häufig aufgrund kulturellen Fremdheit oder weil sie schlechter über ihre Rechte und Möglichkeiten informiert sind nur Patientinnen und Patienten 3. Klasse.

### Alt- und Härtefallregelung

Seit Jahren gibt es Bemühungen, für langjährig in der Bundesrepublik Deutschland geduldete Flüchtlinge ein Bleiberecht zu schaffen, das der besonderen Situation dieser Personengruppe gerecht wird. Viele Flüchtlinge leben seit mehr als fünf Jahren hier, ohne dass eine endgültige Entscheidung in ihren Verfahren getroffen worden ist. Es liegt im allseitigen Interesse, eine Altfallregelung zu schaffen, die einerseits den Flüchtlingen zu Gute kommt, aber auch Verwaltung und Justiz

entlastet. Es geht darum, Menschen, die ohnehin schon Jahre ihres Lebens durch die bisherige Verfahrenspraxis verloren haben, ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Aus „Altfällen“ müssen wieder Menschen werden! Daneben gilt es, auch denjenigen eine Perspektive in Deutschland zu eröffnen, denen unabhängig von der Dauer ihres Aufenthaltes aufgrund persönlicher Härten eine Rückkehr in ihre alte Heimat nicht zuzumuten ist.

### Binationale Ehen

Die Zahl der Ehen zwischen Deutschen und Nicht-Deutschen lag in der Bundesrepublik Deutschland im April 1998 bei 682.000. Ihr Anteil beläuft sich damit auf 3,5 % aller Ehen. Dabei erfahren sie weitgehende Diskriminierungen. Diese gehen nicht nur von der Bevölkerung aus, sondern werden auch von Amts wegen veranlasst. Binationale Ehen werden im Hinblick auf Aufenthaltsrechte der Ausländerinnen und Ausländer staatlicherseits überwacht; Ausländerbehörden unterhalten entsprechende Ermittlungsdienste, die das Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft ausforschen sollen. Hierbei wird die deutsche Bevölkerung gezielt dazu aufgefordert, Überwachungsmaßnahmen durch eigene Angaben zu unterstützen. Ein besonderes Problem stellt deshalb auch die Abhängigkeit der Ausländerinnen und Ausländer zu den deutschen Ehepartnerinnen und Ehepartnern dar.

### Das neue Staatsangehörigkeitsrecht

Am 1. Januar 2000 wird das neue Staatsangehörigkeitsrecht wirksam. Das traditionelle Abstammungsprinzip wird durchbrochen und um ein modifiziertes »ius soli« ergänzt: Man muss nicht deutsche Vorfahren haben, es kann reichen, in Deutschland geboren zu sein. Dabei ist die mehrfache Staatsangehörigkeit grundsätzlich ausgeschlossen. Nach Angaben des schleswig-holsteinischen Innenministeriums ergibt sich danach für etwa 80.000 der 140.000 in Schleswig-Holstein lebenden Ausländerinnen und Ausländer die Möglichkeit, sich einbürgern zu lassen. Für künftige Wahlen bedeutet diese Tatsache, dass sich die Parteien auch um diese Gruppe der Neuwählerinnen und Neuwähler intensiv bemühen müssten. Dabei ist davon auszugehen, dass die neuen deutschen Bürgerinnen und Bürger ihre Erfahrungen, die sie als Ausländerinnen und Ausländer vor ihrer Einbürgerung insbesondere mit Ämtern und Behörden in Deutschland gemacht haben, nicht vergessen werden.

### Diskriminierung von MigrantInnen

Flüchtlinge, Migranten und Migrantinnen sind bei uns mit Fremdenangst, Ausländerfeindlichkeit, Rassismus und Gewalttätigkeit konfrontiert; zusätzlich sehen sie sich häufig benachteiligendem und diskriminierendem Handeln von Verwaltungen und anderen Stellen gegenüber.

Selbst unter den Ausländern und Ausländerinnen gibt es Gruppen mit unterschiedlichem gesellschaftlichen und juristischen Status. Die gravierendsten Formen von Ausgrenzung und Diskriminierung sind die Sondergesetze gegenüber Flüchtlingen. Ihnen wird vorgeschrieben, in welchem kleinräumigen Gebiet sie leben müssen, wie sie sich zu ernähren und wo sie zu wohnen haben, dass sie weder arbeiten noch reisen dürfen. Für die Befriedigung der täglichen Bedürfnisse wird ihnen ein viel geringerer finanzieller Bedarf als deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern zugebilligt. Und wenn sie sich auch noch „zu Unrecht“ bei uns aufhalten, dürfen sie nur deswegen sogar ins Gefängnis gesperrt werden.

### Abschiebung

amnesty international hat zutreffend festgestellt: „Es gibt keine freiwilligen Flüchtlinge.“ Wer seine Heimat unfreiwillig verlässt, hat berechnete Gründe für seine Flucht. In jedem Flüchtling begegnet uns ein schutzbedürftiger Mensch. Doch ist nach dem Ausländer- und Asylrecht nicht jeder Schutzbedürftige auch schutzberechtigt. Die allermeisten Flüchtlinge, die Deutschland erreicht haben, erhalten nach kurzem Prozess die Aufforderung, innerhalb einer gesetzten Frist das Land „freiwillig“ zu verlassen. Kommen sie der Aufforderung nicht nach, oder besteht der Verdacht, dass sie sich der Abschiebung entziehen wollen, werden sie in Abschiebungshaft genommen. Schutzbedürftige – aber nicht schutzberechtigte – Flüchtlinge, die aus Verzweiflung nicht wissen wohin, kommen also in ein Gefängnis, wo sie oft wochenlang darauf warten, wieder in Not und Elend, in Verfolgung, Folterkammer oder gar den Tod geschickt zu werden. In dieser Situation ist es bereits zu Selbsttötungen gekommen – ein deutliches Zeichen für die Grausamkeit dieser Abschiebungsmaßnahme.

### Integration

„Integration“ wird im politischen und gesellschaftlichen Alltag bei uns ausschließlich als Aufforderung an und Verpflichtung von Ausländerinnen und Ausländern verstanden. Sie sollen so arbeiten, wohnen und leben, als wenn sie eigentlich Deutsche wären. Wir dagegen verstehen Integration als Möglichkeit, die Werte und Normen des Zusammenlebens gemeinsam zu diskutieren und festzulegen. Das bedeutet auch, dass Ausländerinnen und Ausländer als gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger an demokratischen Strukturen und Entscheidungswegen beteiligt sind und ihre kulturellen Identitäten erhalten können. Ein solches Verständnis von „Integration“ ist ein Votum für eine multikulturelle Gesellschaft und stellt in erster Linie Anforderungen an die Gestaltung der juristischen, ökonomisch-sozialen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, unter denen die ausländischen Mitbürger und Mitbürgerinnen leben.

# Positionspapier zur sozialen Lage von Flüchtlingen

Margret Best, Reinhard Pohl,  
Inge Suhr

Die soziale Lage der meisten Flüchtlinge in Schleswig-Holstein wird maßgebend bestimmt durch das tatsächliche oder faktische Arbeitsverbot (§§ 284-288 SGB III, Blümlerlass) und durch das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung vom 1.6.1997, bzw. 1.9.1998.

Der Staat und die Behörden sind nach Art.1 Grundgesetz zur Wahrung und zum Schutz der Menschenwürde jedes einzelnen Menschen verpflichtet. In diesem Sinne ist das Bundessozialhilfegesetz geschaffen worden. Jedem Menschen in Deutschland soll ein Leben in Würde möglich sein.

Die Sozialhilfebedürftigkeit von Asylbewerbern, Kriegsflüchtlingen und Ausreisepflichtigen ist in den meisten Fällen nicht auf eigenes Unvermögen zurückzuführen, sondern wird verursacht durch

- > tatsächliches oder faktisches Arbeitsverbot,
- > Ausbildungsverbot
- > Ausschluss von Sprachförderung
- > Aberkennung von Kinder- und Erziehungsgeld
- > Verbot freier Wohnsitznahme, Zwangsverteilung

Für diese eigentlichen Sozialhilfeleistungsberechtigten gilt das Asylbewerberleistungsgesetz, das in Deutschland erstmals eine bestimmte Gruppe aus der sozialrechtlichen Versorgung ausgrenzt. Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung vom 1.6.1997 senkt für mindestens 3 Jahre die Leistungen um 20% unter die in der Bundesrepublik Deutschland geltende Armutsgrenze ab. Es schränkt die Entfaltung der Persönlichkeit durch das Sachleistungsprinzip und die Gutscheinpraxis ein, gibt den Grundsatz der Individualisierung zugunsten pauschaler Regelungen auf und gefährdet das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit durch eine medizinische Minimalversorgung.

Das Land Schleswig-Holstein kann bundesweit geltende Gesetze nicht im Alleingang abschaffen. Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein fordert aber eine entschieden humanere Auslegung bzw. Ermessensausübung bei der Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes durch die Behörden des Landes, der Kreise und Kommunen.

Besonders für Flüchtlinge mit langjährigem Aufenthalt in Schleswig-Holstein und Flüchtlingsfamilien mit Kindern sollten großzügigere Maßstäbe gelten als bisher.

## 1. Gewährung von Geldleistungen statt Sachleistungen und Wertgutscheine

Nach der 1. Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes von 1997 erhalten Asylbewerber mit dem Status der Duldung, sowie Bürgerkriegsflüchtlinge vorrangig Sachleistungen, dezentral untergebrachte Asylbewerber meistens Sachleistungen plus Wertgutscheine zur Deckung des persönlichen Bedarfs. Nach § 3 Abs. 2, Satz 1 sind aber auch Geldleistungen grundsätzlich möglich und akzeptabel, so dass die Versorgung der Leistungsberechtigten flexibel gehandhabt werden kann.

Obwohl das Land Schleswig-Holstein sich bei der Neufassung des Asylbewerberleistungsgesetzes gerade für diesen Ermessensspielraum ausdrücklich eingesetzt hat, findet eine flexible Handhabung z.B. in Form eines modifizierten Sachleistungsverfahrens (Sachleistungen plus Geldleistungen) nur in Kiel, Neumünster, Lübeck und den Kreisen Ostholstein und Pinneberg statt.

Für 62% der in Schleswig-Holstein betroffenen Asylbewerber ist es bis heute bei dem Sachleistungs- und Gutscheilverfahren geblieben, weil von der Landesregierung den Kreisen als ausführende Behörden kein klares, konkretes Signal für eine wirklich flexible und humane Handhabung der Versorgung der Leistungsberechtigten gegeben wird.

Hier besteht für die Landesregierung Handlungsbedarf.

## 2. Keine bzw. geringere Kürzungen des Taschengeldes

Regelungsbedarf für die Landesregierung sieht der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein auch in der Ausführung des 2. Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 1.9.1998, das eine zusätzliche Anspruchseinschränkung für Asylbewerber vorsieht, die ihr Abschiebehindernis selbst zu vertreten haben.

Die Kürzung der Leistungen erfolgt amtlicherseits vor allem hinsichtlich der Gewährung des monatlichen Bargeldbetrages (80 DM). In viel zu vielen Fällen entscheiden die Sozialämter dabei

offensichtlich nach absolut eigenem Ermessen, zum Teil ohne Beachtung der gültigen Weisungslage des IM, nämlich eben nicht nach den Grundsätzen der Beachtung der Menschenwürde, der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung. So kommt es in den verschiedenen Sozialämtern zu 0% Kürzung, zu 30% Kürzung, zu 2stufiger Kürzung von 25% plus 25% oder auch zu 100% Kürzung des Taschengeldes ohne Vorwarnung.

Der Flüchtlingsrat erwartet in diesem Bereich die Hinwirkung der Landesregierung auf die Erteilung rechtsmittelfähiger Bescheide für jeden Betroffenen durch die Sozialämter.

Für betroffene Asylbewerber, die in den Kreisen dezentral „über das Land verteilt“ wohnen, bedeutet dies, dass sie z.B. neben anderen lebenswichtigen Dingen die Fahrtkosten für die für sie verbindlichen, oft wöchentlichen Termine bei der Ausländerbehörde nicht mehr bezahlen und damit auch ihre Mitwirkungspflicht nicht mehr erfüllen können. Für Familien in Wohnungen mit eigenen Mietverträgen besteht z.B. die Gefahr der hohen Verschuldung durch auflaufende selbstzutragene Energiekosten, die wegen der massiven Kürzungen der Leistungen nicht mehr bezahlt werden können.

Taschengeldkürzungen als Sanktionsmaßnahmen wie z.B. für Verletzungen der Anwesenheitspflicht in den Zentralen Aufnahmestellen des Landes oder den Gemeinschaftsunterkünften lehnt der Flüchtlingsrat grundsätzlich ab.

## 3. Längere Duldungsfristen, um Arbeit finden oder weiterführen zu können

Der Flüchtlingsrat fordert grundsätzlich die Aufhebung des Arbeitsverbotes für Flüchtlinge, weil dieses einen massiven Eingriff in die persönlichen Grundrechte darstellt. Außerdem wird dem Flüchtling durch das Arbeitsverbot jede Chance für die nach dem Ausländergesetz oder im Rahmen einer Altfallregelung mögliche Erteilung einer 2jährigen Aufenthaltsbefugnis statt der kurzfristigen Duldung genommen, da diese Erteilung von einer legalen Erwerbstätigkeit mit ausreichendem Erwerbseinkommen für den Lebensunterhalt abhängig gemacht wird.

Es ist klar, dass auch diese Forderung nur auf Bundesebene zu erfüllen ist.

Wenn aber viele Flüchtlinge den Eindruck haben, dass der Zeitraum der Duldung offensichtlich immer mehr verkürzt wird, um eine Arbeitsaufnahme oder -weiterführung zu verhindern, sollte dieser Umstand Anlass für eine Reaktion der Landesregierung sein.

#### 4. Bedarfsdeckende medizinische Versorgung

Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht nur eine Mindestversorgung (akute Schmerzbehandlung) vor. Diese Vorschrift wird von Kreis zu Kreis, teilweise von Amt zu Amt unterschiedlich gehandhabt. Oft werden auch notwendige Behandlungen (z.B. Zahnbehandlungen) über einen längeren Zeitraum verzögert, weil das Sozialamt ein Gutachten des Gesundheitsamtes/ des Arztes einholt.

Eine frühzeitige therapeutische Behandlung von Folteropfern wird bei strenger Anwendung des Asylbewerberleistungsgesetzes verhindert, obwohl dann ein großes Risiko besteht, dass eine spätere stationäre Behandlung in einer psychiatrischen Fachklinik ein Vielfaches kostet.

Die Landesregierung sollte darauf hinwirken, dass Kosten medizinischer Behandlungen von den Sozialämtern großzügiger als bisher übernommen werden. Für Folteropfer und traumatisierte Flüchtlinge ist auch mit Blick auf eine sparsame Verwendung öffentlicher Mittel eine frühzeitige therapeutische Behandlung zu ermöglichen.

#### 5. Förderung der Kinder und Jugendlichen in Kindergärten, Schulen und Ausbildung

Den Kindern und Jugendlichen aus Asylbewerber- und Flüchtlingsfamilien sollte eine angemessene Förderung zukommen. Selbst wenn diese Familien Deutschland einmal wieder verlassen sollten, ist sie die billigste und nachhaltigste Entwicklungshilfe, die unsere Gesellschaft leisten kann.

Diese Kinder sollten landesweit genau wie Aussiedler und anerkannte Flüchtlinge an zusätzlichen Sprach- und Förderkursen teilnehmen können, um so auch verstärkt weiterführende Schulen besuchen zu können.

Einem jugendlichen Asylbewerber oder Bürgerkriegsflüchtling die Arbeitserlaubnis für einen vorhandenen Ausbildungsplatz zu verweigern, hält der Flüchtlingsrat für nicht akzeptabel.

Die Landesregierung ist gefordert, zielgruppenorientierte Projekte aufzulegen, die eine berufliche Qualifizierung von Jugendlichen und Jungerwachsenen ermöglichen, auch wenn über deren Bleiberecht noch nicht endgültig entschieden ist, bzw. sie als De-fakto-Flüchtlinge nur eine Duldung erhalten.

#### 6. Verbesserung der Wohnsituation

Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht mehr verpflichtet sind, in einer

Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. (§ 53, Abs.1 AsylVfG.) Aber auch geduldete Flüchtlinge leben hier.

In einer Gemeinschaftsunterkunft wird dem Flüchtling in der Regel ein hohes Maß an Bereitschaft zur Inkaufnahme der Einschränkung des räumlichen Umfeldes und der privaten Sphäre, sowie der Hinnahme der Benutzung der Küche und sanitären Einrichtungen durch viele Personen abverlangt.

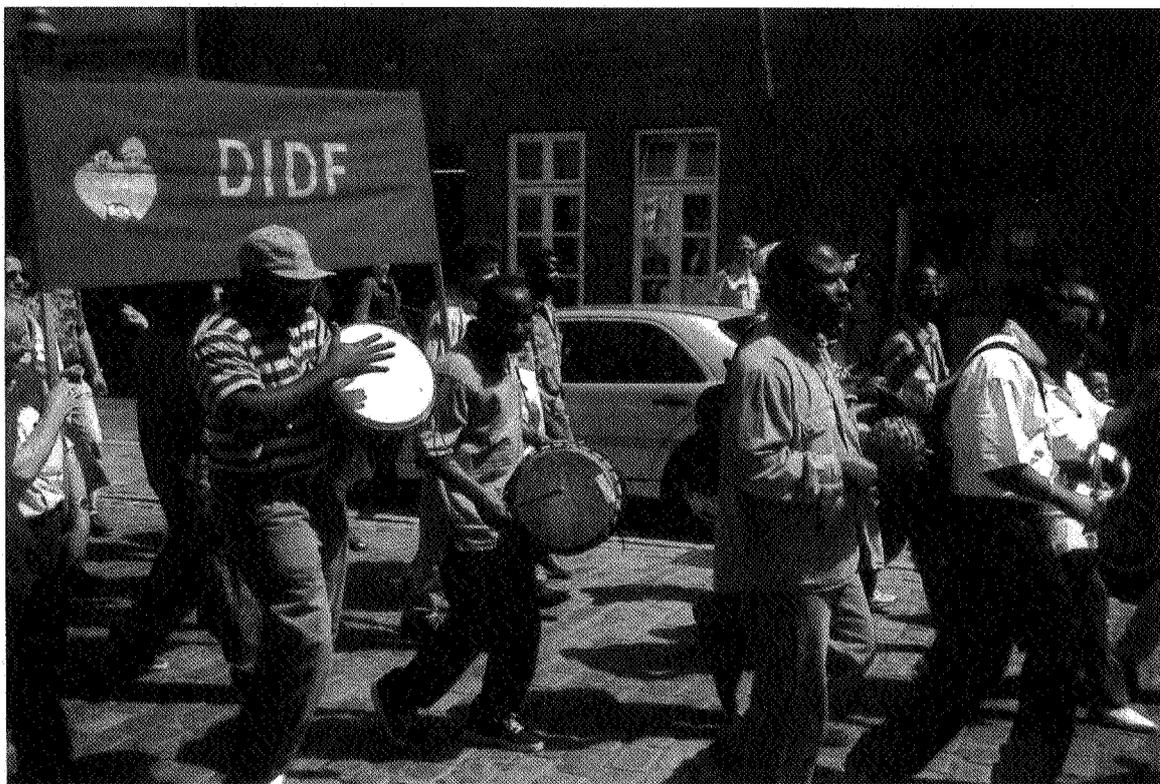
Zweck der Pflicht, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, ist es, den Aufenthalt in Deutschland zu kontrollieren, sowie den Flüchtlingen zur Förderung der Rückkehrbereitschaft den Aufenthalt so unangenehm wie möglich zu machen.

Die meisten Einschränkungen, denen sich die Flüchtlinge bei der Gestaltung ihres eigenen Lebens in einer Gemeinschaftsunterkunft gegenübersehen, (wie z.B. Anwesenheitskontrollen, Umsetzungen bei Neuzugängen, Beschränkungen beim Empfang von Besuch, Verbot politischer Betätigung, Eindringen von Personal in zugewiesenen Wohnraum, Abnahme persönlichen Eigentums, Herausgabe von Schlüsseln an Dritte oder an die Polizei, bei eigenem Einkommen Anrechnung von Miete für den Wohnplatz in einem Mehrbettzimmer von bis zu 300 DM pro Person) sind jedoch nicht in einem Gesetz oder einer Verordnung festgelegt, sondern lediglich von dem Träger der Unterkunft in einer „Hausordnung“ formuliert.

Hier sieht der Flüchtlingsrat Überprüfungs- und Handlungsbedarf für die Landesregierung. Die Landesregierung sollte (wie

in Mecklenburg-Vorpommern) den Kreisen eine Empfehlung aussprechen, dass nach spätestens drei Jahren (Familien zwei Jahren) Aufenthalt in Landes- und Gemeinschaftsunterkünften eine Erlaubnis erteilt werden sollte, in eine Wohnung umzuziehen.

Asylbewerber, die dezentral kleinen Gemeinden zugewiesen werden, haben immer wieder Probleme mit der Ausländerbehörde wegen der Verletzung der Aufenthaltspflicht in den Kreisen. Sie leben meistens völlig isoliert und sind auf die Kontakte zu ihren Landsleuten in den großen Städten angewiesen. Auch hier fordert der Flüchtlingsrat eine flexible, am Einzelfall orientierte, zumutbare Lösung des Problems.



# Das Land braucht ein Behandlungszentrum für Folteropfer

Reinhard Pohl

REFUGIO und der Flüchtlingsrat fordern fürs Jahr 2000 ein Behandlungszentrum für Folteropfer in Schleswig-Holstein.

Als 1997 REFUGIO gegründet wurde, war das Ziel klar: Es sollte damit ein Trägerverein für ein Behandlungszentrum für Folteropfer geschaffen werden. In Schleswig-Holstein leben ungefähr 15.000 Flüchtlinge, von ihnen sind 2000 bis 3000 Opfer von Folter oder anderer Gewalt geworden — Gewalt, die ihnen in ihrer Heimat oder auf der Flucht zugefügt wurde. Nachdem REFUGIO seit zwei Jahren als Beratungsstelle für Folteropfer arbeitet, hat es jetzt bei der Landesregierung Mittel für eine therapeutische Behandlung beantragt.

## Gewalttraumata

Folter ist für viele Menschen eine Erscheinung des Mittelalters, der Zeit der Hexenverfolgungen. Tatsächlich ist Folter vermutlich so alt wie die Menschheit selbst — aber noch nie war Folter so weit verbreitet wie heute. In den meisten Ländern der Welt wird Folter von staatlichen „Sicherheitskräften“ und von Kriegs- und Bürgerkriegsparteien angewendet. Und noch nie zuvor wurde Folter so „wissenschaftlich“ betrieben wie heute, häufig angewendet von speziell ausgebildeten Fachkräften. Die Foltermethoden wurden und werden auch mit Hilfe von Ärzten ausgearbeitet und teilweise von Ärzten angeleitet und überwacht.

Man spricht heute in vielerlei Zusammenhang von „Gewalttrauma“, meint damit aber ganz unterschiedliche Opfer. So erinnern wir uns alle noch an die „Erste Hilfe“ durch Pastoren und Psychothera-

peuten nach dem Zugangslück von Eschede, wo überlebende Reisende und geschockte HelferInnen noch am Unfallort geschulte GesprächspartnerInnen brauchten, um mit dem Gesehenen und Erlebten fertigzuwerden. Folteropfer brauchen eine ganz andere Behandlung: Sie erlitten Gewalt nicht als „Unfall“, ihnen wurde Gewalt von „Fachleuten“ angetan, mit dem Ziel, ihre Persönlichkeit zu zerstören. Selbst wenn ihnen später geholfen wird, sind Foltererfahrungen nicht „heilbar“. »Wer gefoltert wurde, wird nicht mehr heimisch in der Welt«, sagte Jean Amery und meinte damit, dass Folteropfer häufig alles Vertrauen in ihre Mitmenschen verloren haben. Eine Therapie kann ihnen dazu verhelfen, in Zukunft mit der Foltererfahrung und trotz der Foltererfahrung weiterzuleben, aber keine Therapie kann ihnen ein Leben wie vor der Folter ermöglichen.

## REFUGIO-Beratung und ehrenamtliche Hilfe

REFUGIO wurde 1997 gegründet, um Folterüberlebenden zu helfen und ihnen Hilfe zu ermöglichen. Denn Folterüberlebende kommen als Kriegsflüchtlinge oder Asylsuchende hierher — und fallen damit unter das Asylbewerberleistungsgesetz, das eine längerfristige medizinische Behandlung grundsätzlich ausschließt, nur eine akute Schmerzbehandlung ist nach dem Gesetz gestattet.

Folteropfer haben häufig auch körperliche Beschwerden: Das sind äußere Verletzungen wie Verbrennungen (durch Zigaretten oder Elektroschocks), Knochenbrüche, Rückenschmerzen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit. Die Beschwerden nur mit Medikamenten zu bekämpfen, ohne die eigentlichen Probleme anzugehen, ist nicht nur sinnlos, sondern kann auch gefährlich sein. Denn hier



Beide Fotos auf dieser Doppelseite: Aktionstag gegen Abschiebehäft, 10.7.99, Rendsburg

kommen, bedingt durch die Regeln des Asylverfahrens, häufig Belastungen dazu: Folteropfer haben vielfach, wenn sie hier ankommen, noch mit niemandem über ihre Erlebnisse gesprochen. Wenige Tage nach ihrer Ankunft müssen sie zu einer „Anhörung“ beim Bundesamt zur Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und dort alles erzählen, was für die Anerkennung relevant ist – und werden dennoch meistens abgelehnt. Denn erlittene Folter ist nicht relevant, sondern hauptsächlich der Fluchtweg, der nicht über „sichere Drittländer“ geführt haben darf. So machen viele die Erfahrung, dass ihnen offenbar nicht geglaubt wird. „Was müssen sie mir denn noch angetan haben, damit ich hier als verfolgt anerkannt werde?“

Auch die sonstigen Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes oder des Asylbewerberleistungsgesetzes helfen nicht, Foltererlebnisse zu verarbeiten. Häufig erinnern die Unterbringung in Kasernen und Gemeinschaftsunterkünften, das Leben von kulturell fremden „Kantinenessen“ oder Lebensmittelgutscheinen, das Verbot, den Kreis zu verlassen, an erlebte Traumata im Heimatland und führen teilweise zu erneuten Erkrankungen, die als „Retraumatisierung“ bezeichnet werden. So sehen sich TherapeutInnen mit Lebensumständen ihrer PatientInnen konfrontiert, die einen Therapieerfolg aussichtslos erscheinen lassen. Oft beginnen zunächst Arzt und Patient gemeinsam, eine Wohnung zu suchen oder mit Hilfe eines Anwalts einen sicheren Aufenthaltsstatus zu erstreiten, d.h. die Voraussetzungen für einen therapeutischen Prozess zu schaffen.

REFUGIO arbeitet zur Zeit als Beratungsstelle, betreut Folteropfer und versucht, nachdem die individuellen Probleme klageworden sind, mit Hilfe verschiedener Sozial- und Rechtsberatungen genau diese Lebensbedingungen zu erkämpfen, die eine Therapie erst ermöglichen. Gleichzeitig beginnt die Suche nach einer Therapeutin oder einem Therapeuten, die bereit sind, ohne Bezahlung zu arbeiten – denn genau diese Bezahlung ist ja laut Gesetz ausgeschlossen. Zum Glück sind viele TherapeutInnen durchaus bereit, auch mal ein oder zwei Flüchtlinge kostenlos zu behandeln.

---

### »Triolog«

---

In aller Regel kommen Flüchtlinge, Folteropfer, aus einem anderen Kulturkreis, sprechen eine andere Sprache. PsychotherapeutInnen sind also auf DolmetscherInnen angewiesen, es findet eine Psychotherapie zu dritt statt. Dabei muss die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut sich einigermaßen mit dem Herkunftsland auskennen, um nicht zu oft das Gespräch durch Verständnisfragen unterbrechen zu müssen. Andererseits bleiben DolmetscherInnen mehr als reine SprachmittlerInnen: Häufig müssen

sie, die möglichst aus dem gleichen Land oder dem gleichen Kulturkreis stammen, nicht nur den Wortlaut, sondern auch den Sinn des Gesagten vermitteln, und zwar in beide Richtungen. Schließlich müssen alle drei zumindest in der gleichen Gegend, möglichst im gleichen Ort wohnen, um die Fahrtkosten niedrig zu halten und sich bei plötzlich auftretenden Krisen auch mal spontan treffen zu können.

Allein diesen Triolog zu vermitteln ist schwer genug. Bisher konnte REFUGIO landesweit ungefähr 30 solche Therapien zu dritt organisiert, dazu kommen ungefähr genauso viele Flüchtlinge, denen mit einem einmaligen Termin oder wenigen Therapiegesprächen, die dann in ein Gutachten für das Asylverfahren mündeten, geholfen wurde und wird. Doch nochmal so viele Flüchtlinge, Folter- und Gewaltopfer, haben sich bei REFUGIO gemeldet und warten darauf, therapeutische Hilfe zu bekommen. Und die Nachfragen steigen sprunghaft: Hatten sich 1998 noch 34 Flüchtlinge an REFUGIO gewendet, waren es im ersten Halbjahr 1999 bereits 50 Folteropfer, die hier Hilfe suchten.

---

### Ein Behandlungszentrum tut Not!

---

Zu den zur Zeit jährlich 100.000 DM, die REFUGIO für die Beratungsstelle vom Innenministerium bekommt, hat der Verein jetzt knapp 500.000 DM beim Gesundheitsministerium beantragt. Davon sollen ein/e Sozialpädagoge/n sowie zwei PsychotherapeutInnen (psychologische/r Psychotherapeut/in und ärztliche/r Psychotherapeut/in) eingestellt werden, ferner sollen über ganz Schleswig-Holstein verteilt Therapien bei örtlichen PsychotherapeutInnen zumindest mit einer Aufwandsentschädigung bezahlt werden. Denn das Innenministerium achtet streng darauf, dass von ihrem Zuschuss diese Behandlung nicht bezahlt wird.

In den letzten zwei Jahren blieb ungeklärt, welches Ministerium denn für die Übernahme von Behandlungskosten für Folteropfer überhaupt zuständig ist. Das Gesundheitsministerium erklärte immer, nur für die allgemeine Gesundheitsversorgung der Bevölkerung zuständig zu sein – Folteropfer wären aber ausschließlich AusländerInnen und damit eine Gruppe von Menschen, die ausschließlich in die Zuständigkeit des Innenministeriums fielen. Das Innenministerium dagegen war der Meinung, nur für das Ordnungsrecht und, damit verbunden, für die Unterstützung von Beratung und Integrationsmaßnahmen zuständig zu sein, nicht aber für medizinische Behandlungen.

---

### Behandlung spart Geld

---

Es geht tatsächlich nur um die Zuständigkeit, denn Geld ist da. Im Moment wird sogar weit mehr Geld ausgegeben, als REFUGIO für eine landesweite Versorgung kalkuliert und beantragt hat. Denn die bisherige Verweigerung einer rechtzeitigen psychotherapeutischen Hilfe, die Beschränkung auf die Bekämpfung von Symptomen wie Kopfschmerzen und Schlaflosigkeit führt häufig zu einer schleichenden Verschlimmerung der Erkrankung selbst. Und dann kann schon ein vergleichsweise kleiner Vorfall zu einer drastischen Verschlimmerung führen, zu einem Selbstmordversuch oder eine Aggression gegen andere, die zuständige Behörde sieht dann keine andere Möglichkeit als die Einweisung in eine Fachklinik für Psychiatrie. Dort aber kostet die Behandlung leicht 400 DM am Tag oder 10.000 DM im Monat. Wenn im Jahresdurchschnitt in Schleswig-Holstein nur sechs Flüchtlinge täglich in einer psychiatrischen Klinik behandelt werden, sind 720.000 DM im Jahr schon weg.

---

### REFUGIO braucht Unterstützung!

---

REFUGIO hat der Landesregierung Anfang August ein Konzept vorgelegt, das mit Kosten in Höhe von 720.000 DM ungefähr 150 Flüchtlinge beraten und betreuen und ungefähr 75 von ihnen in therapeutische Behandlung vermitteln kann, wobei die beteiligten TherapeutInnen und DolmetscherInnen lediglich eine Aufwandsentschädigung erhalten. Es kommt jetzt darauf an, dass sich die angesprochenen Ministerien über die Verteilung der Zuständigkeit einigen und die Landesregierung diese Behandlung von Folteropfern wirklich will. Im Falle einer Bewilligung der beantragten Zuschüsse müsste REFUGIO aber einen Eigenanteil von ungefähr 100.000 DM aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen aufbringen.

REFUGIO braucht jetzt Unterstützung: Menschen, die sich in Gesprächen und auf Veranstaltungen für dieses Recht auf Gesundheit auch für Folteropfer einsetzen. Menschen, die das Konzept von REFUGIO anfordern und für die Verwirklichung eintreten. Und REFUGIO braucht SpenderInnen und Fördermitglieder.

#### Kontakt:

REFUGIO, Zentrum für Behandlung, Beratung und Psychotherapie von Folter-, Flucht- und Gewaltopfern in Schleswig-Holstein e.V., Oldenburger Str. 25, 24143 Kiel, Tel./Fax: 0431 / 73 33 13 (Mo./Mi 9-12 Uhr, Do. 13-17 Uhr)

#### Spenden:

REFUGIO, Konto 313 440, Ev. Darlehensgenossenschaft (BLZ 210 602 37)

# Arbeitserlaubnis: Der beschwerliche Weg durch die Gerichtsinstanzen

Inge Suhr

Verschiedene Vorstöße beim neuen Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (u.a. durch Pro Asyl, zuletzt durch den Präsidenten des Diakonischen Werkes der EKD) den sog. Blüm-Erlass vom 15. Mai 1997 vom Tisch zu bekommen, blieben bisher erfolglos.

Mitglieder des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein haben inzwischen den beschwerlichen und von den Betroffenen große Geduld verlangenden Weg durch die Gerichtsinstanzen genommen.

Die erste positive Entscheidung (Sozialgericht Itzehoe, AZ: S1S/Ar 6/98) ist inzwischen rechtskräftig geworden, da das betr. Arbeitsamt damals nicht Beschwerde eingelegt hat.

Ein zweites Verfahren – vor dem Sozialgericht Lübeck – verlief insofern positiv, dass

der Beschluss zum Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung lautete: Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, „über den Antrag ... unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden“ (AZ: S2S/Ar 64/98).

Diesmal legte das zuständige Arbeitsamt Beschwerde ein, und der Fall ging in die nächste Instanz: das Landessozialgericht Schleswig (AZ: 3B15/99 AL ER).

Den Eilantrag auf sofortige Erteilung einer Arbeitserlaubnis hat dieses Gericht im Juni d. J. abgewiesen, weil er aufgrund des inzwischen besetzten konkreten Arbeitsplatzangebots nicht mehr begründet sei. (Kein Wunder, sind doch seit dem Antrag beim Arbeitsamt 7 Monate vergangen!)

Allerdings: Das Hauptsacheverfahren vor dem Sozialgericht Lübeck läuft noch: Klage gegen das absolute und unbefristete Arbeitsverbot, d.h. Verbot eines Grund- und Menschenrechts.

Inzwischen ist es in die juristische Form einer Feststellungsklage umgewandelt worden. Ziel dabei ist die **Feststellung der Rechtswidrigkeit der negativen Arbeitsamtsentscheidung**.

Sollte die Feststellungsklage Erfolg haben, wäre nicht nur für den vorliegenden Einzelfall die Möglichkeit der Schadensersatzforderung gegenüber dem Arbeitsamt gegeben, sondern auch der auf andere Fälle übertragbare Schluss: Verweigerung von Arbeitserlaubnissen für Asylbewerber ist rechtswidrig.

## Presseinformation des Innenministeriums von Schleswig-Holstein

vom 15. Juni 1999

### Landesunterkunft für Flüchtlinge bleibt vorerst in Süderbrarup

Die Landesunterkunft für Flüchtlinge in Süderbrarup (Kreis Schleswig-Flensburg) wird vorerst nicht geschlossen. Der Mietvertrag soll bis Sommer 2000 verlängert werden. Dies teilte heute (15. Juni) Innenminister Ekkehard Wienholtz in Kiel mit. In der ehemaligen Thorsberg-Kaserne leben derzeit rund 240 Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und dem Kosovo. „Die Flüchtlinge haben bereits sehr viel Leid erfahren. Deshalb ist es wichtig, dass die Familienverbände zusammenbleiben können und eine gute Betreuung durch das Team in Süderbrarup erhalten“, sagte der Minister. Er äußerte außerdem die Hoffnung, dass angesichts der Entwicklung im Kosovo zumindest ein großer Teil der Flüchtlinge bis zum Frühjahr nächsten Jahres in ihre Heimat zurückkehren können. „Die Flüchtlinge wollen zurück in ihre Dörfer und Städte. Schleswig-Holstein wird sie dabei unterstützen.“

An der grundsätzlichen Konzeption, die Aufnahme von Flüchtlingen auf zwei Standorte zu konzentrieren, werde aber festgehalten, so Wienholtz. Aufnahmeeinrichtungen und Landesunterkünfte soll es künftig nur noch in Lübeck und Neumünster geben. Auch die noch bestehende Unterkunft in Flensburg soll spätestens 2001 geschlossen werden.

Asylbewerber wohnen längstens drei Monate nach Stellung ihres Antrages in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung, bevor sie landesintern verteilt werden. Während 1993 noch rund 9.100 Asylbewerber in Schleswig-Holstein aufgenommen wurden, waren es 1998 nur noch etwa 2.700. Die noch vorhandenen Kapazitäten (Neumünster rund 550, Lübeck bis zu 500) reichen daher nach Auskunft des Ministers aus.

## Statistische Kurzinformation

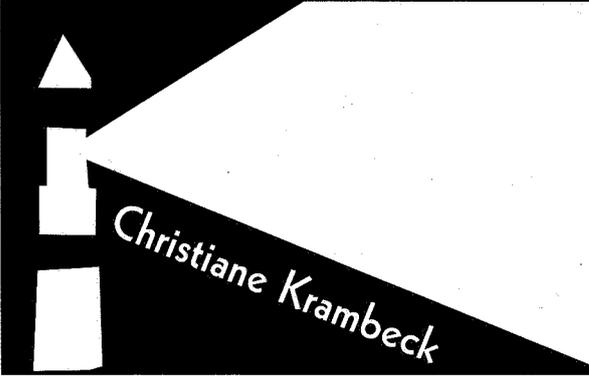
Nr. 79 . Kiel, den 9. Juni 1999

### Zahl der Asylbewerber 1998 gesunken

Insgesamt wurden dem Statistischen Landesamt zum Jahresende 1998 8.789 Empfänger von Asylbewerberleistungen gemeldet, dies sind rund 400 (4,5 %) weniger als im Vorjahr.

Die Entwicklungen auf dem Balkan prägen auch weiterhin die Strukturen im Asylbewerberbereich. So sind die inzwischen stabiler gewordenen Verhältnisse als Hauptursache für den Rückgang der Asylbewerberzahlen aus Bosnien-Herzegowina anzusehen. Lediglich 470 Anträge wurden hier registriert, 600 weniger als im Vorjahr. Hingegen stieg die Zahl der Asylsuchenden aus Serbien und Montenegro um knapp 300. Mit 2.600 Bewerbern stellten Personen aus diesen Ländern die mit Abstand größte Gruppe (30 %) unter den rund 8.800 Asylsuchenden.

Wie in den letzten Jahren kam der überwiegende Teil der Antragsteller (55 %) aus europäischen Ländern. An zweiter Stelle stand mit 27 % die Herkunftsregion Asien. Eine afrikanische Staatsangehörigkeit hatten 14 % der Bewerber und Bewerberinnen. Von den restlichen 4 % der Asylsuchenden waren die meisten staatenlos oder unbekannter Herkunft.



# Kafkaesker Prozeß um ein Visum

Ein Menschenrechtler flieht im September 1995 vor politischer Verfolgung aus Togo und wird im Mai 1996 in Deutschland vom Bundesamt als asylberechtigt anerkannt. Im Wintersemester 1996 nimmt er ein Studium an Hochschule für Wirtschaft und Politik in Hamburg auf. Dann bemüht er sich darum, seine Frau aus Togo nachzuholen, und nimmt dazu Kontakt mit einer Beratungsstelle für Flüchtlinge auf.

Die Beratungsstelle richtet in seinem Namen am 5. März 1997 einen Antrag auf Familienzusammenführung an das Auswärtige Amt, das die deutsche Botschaft in Lomé einschaltet. Die meldet sich zurück und beschreibt die weiteren Schritte: Seine Frau muss ihr Visum in Lomé persönlich beantragen. Die Botschaft wird zu ihrem Antrag dann eine Stellungnahme der für den Ehemann zuständigen Ausländerbehörde in Hamburg einholen.

In der Folge entspinnt sich nun ein reger Besuchs- und Schriftverkehr bei und mit der deutschen Botschaft in Lomé. Ende Oktober weiß sich der Ehemann nicht mehr anders zu helfen, als wiederum die Beratungsstelle einzuschalten. Diese setzt dem Auswärtigen Amt auseinander, dass die wechselnden Anforderungen der Botschaft u.a. hinsichtlich einer Sicherheit für den Flug der Frau erfüllt seien, und auch die angeblich fehlende Stellungnahme der Ausländerbehörde längst vorläge, und bittet höflich darum, den Verfahrensstand zu überprüfen und über etwa noch ausstehende Hindernisse zu informieren.

Ein Vierteljahr später gibt die Beratungsstelle auf und schaltet einen Anwalt ein, der im Februar 1998 eine Untätigkeitsklage erhebt und verlangt, dass entweder das Visum erteilt wird oder ein Bescheid zu dem Antrag, gegen dessen Begründung man sich per Klage zur Wehr setzen könnte. Daraufhin wird die Beklagte aktiv und versucht, die Ausländerbehörde zur Rücknahme ihrer Zustimmung zu der Visumserteilung zu bewegen. Obwohl dies mißlingt, erfolgt ein abschlägiger Bescheid. Nun schaltet das Gericht die Rechtsabteilung der Hansestadt ein. Die schlägt sich im Mai 1998 im Gegensatz zur Ausländerbehörde auf die Seite der Beklagten und äußert erhebliche Bedenken, da „bisher nicht nachgewiesen ist, auf welche Weise der Unterhalt gesichert ist“. Postwendend nimmt das Auswärtige

Amt diese Anregung „dankbar auf“. Der Anwalt begründet die Klage gegen die ausführliche Ablehnung des Visumsantrages schließlich im Juni 1998 wie folgt: Die Situation Asylberechtigter mit der sonstiger ausländischer Studenten zu vergleichen, sei eine sachfremde Erwägung der Beklagten. Der Aufenthalt Asylberechtigter sei auf Dauer angelegt, die Wahl der Eheführung im Heimatland bestünde nicht. „Gerade die gesetzgeberische Wertung“ ... zöge ... „aus dieser typischerweise umfassenden Folgewirkungen politischer Verfolgung“ ... den Schluss, Familienasyl zu gewähren... Dementsprechend sei in §17 (3) AuslG gesetzlich festgelegt, dass es bei der Familienzusammenführung von Ausländern auf das Einkommen dann nicht ankommt, wenn ein Ehepartner in Deutschland asylberechtigt ist. Der Grund der Einkommenslosigkeit sei demnach völlig unerheblich. Ausgerechnet bei der Aufnahme eines Studiums handele es sich zudem um eine der Integration zuträgliche und damit höchst wünschenswerte Aktivität.

Einen Tag vor Heiligabend des Jahres 1998 schickt der Anwalt Petitionen an die Hansestadt Hamburg und den deutschen Bundestag. Nach ärztlichen Attesten ist der Ehemann inzwischen depressiv erkrankt, es besteht Suizidgefahr. Seine Frau sei wiederholt Drohungen der togoischen Staatsmacht ausgesetzt und breche bei ihren kurzen Telefonaten in Tränen aus. Anfang Februar 1999 wird der Mann in ein Krankenhaus eingeliefert, die Diagnose lautet: „suizidale Krise in langandauernder depressiver Reaktion“. Der Anwalt weist wenige Tage später erneut auf die Dringlichkeit seiner Petitionen hin, was durch ein ausführliches Gutachten einer Psychotherapeutin gestützt wird. Hinzu kommt, dass der Pass der Ehefrau am 8. Oktober 1999 abläuft und mit einer Verlängerung durch die togoischen Behörden nicht gerechnet werden kann.

Um das Gericht noch rechtzeitig zu einer Reaktion zu bewegen, stellt der Anwalt schließlich einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Dieser wird vom Verwaltungsgericht Ende März abgelehnt: Die Anordnung der Visumserteilung durch das Gericht würde unwiderruflich die Entscheidung in der Hauptsache vorwegnehmen und sei von daher unzulässig. Unzumutbare Nachteile seien nicht erkennbar. Nichts hindere die

Eheleute daran, telefonischen und brieflichen Kontakt zu halten, es stünde ihnen sogar frei, in den Nachbarländern Togos gemeinsam Ferien zu verbringen. Dass die togoischen Behörden den Pass der Frau nicht verlängern würden, sei unwahrscheinlich. Erkenntnisse über Sippenhaft in Togo lägen nicht vor. Auch würde der togoischen Verwaltung vermutlich der für derart gezielte Schikanen nötige Überblick fehlen. Was die psychische Erkrankung des Ehemannes angehe, so habe er die Trennung früher auch ertragen, und seine Krankheit würde im übrigen von zwei Fachärzten behandelt; „es erfolgen psychotherapeutisch orientierte Termine und eine anti-depressive Behandlung“. Abgesehen davon, dass erst im Hauptsacheverfahren geklärt werden könne, „ob die Versagung des Visums ... rechtsfehlerfrei erfolgt ist“, so sei „jedenfalls nicht ... glaubhaft gemacht, dass aus Gründen vorrangigen Rechts das Ermessen ... auf Null reduziert wäre... Ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung des begehrten Visums scheidet ohnehin unstreitig aus.“ ... „Auch unter Berücksichtigung der Asylberechtigung erfordert Art. 6 GG nicht die (sofortige) Familienzusammenführung unter Verzicht auf die eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes.“

Damit zeigt das Gericht am Ende eine deutliche Nähe zu der Auffassung der Beklagten, es sei den Eheleuten zuzumuten, für die Dauer des Studiums getrennt zu bleiben. Dabei bräuchte eine so gelagerte Entscheidung in der Hauptsache nicht einmal wirklich getroffen zu werden; sie könnte durch Verschleppen faktisch ebenfalls „vorweg“ genommen werden. Was hätte den Eheleuten schließlich ein wie auch immer gearteter Ausgang des Prozesses genützt, wenn sich das Verfahren bis nach Abschluss des Studiums und Eintritt in das Berufsleben hingezogen hätte? Wobei nach Lage der Dinge höchst fraglich gewesen wäre, ob die psychische Belastung durch den Prozess dem Ehemann die Chance, soweit zu kommen, überhaupt noch gelassen hätte. Zum einen konnte der Mann sich auf sein Studium überhaupt nicht mehr konzentrieren, weil seine Gedanken ständig um den endlosen, ihm unverständlichen Prozess kreisten und um das Dilemma, seiner Frau in ihrer Bedrängnis nicht helfen zu können, er so nicht schlafen konnte und befürchtete, den Verstand zu verlieren. Zum anderen hatte der Anwalt schon in

seiner Petition an den Bundestag vom 23.12.98 als weitere Sorge benannt, dass „der eine oder andere Ehepartner nachhaltig Schaden nimmt und es zur Familienzusammenführung nicht mehr kommen könnte, weil sich das Verfahren ... (so)... »erledigt« haben könnte.“ Der Ernst dieser Warnung wurde durch die im Februar folgende Notaufnahme des Mannes noch unterstrichen.

Abgesehen davon, dass das Gericht unterm Strich dazu neigt, eine Trennung bis zum Abschluss des Studiums zumutbar zu finden, enthält der Beschluss noch einen weniger offensichtlichen Hinweis auf eine Nähe zu Positionen der Beklagte, die m.E. an Parteilichkeit grenzt. Das Gericht widerspricht dem Vortrag der Schwierigkeiten der Ehefrau in Togo, indem es eine Reihe von Annahmen über die dort herrschenden Verhältnisse trifft, die nach Quellenlage schlicht falsch sind. So bemerkt es z.B., ihm lägen „keine Erkenntnisse über eine Sippenhaft in Togo vor“. Tatsächlich gibt es aber genau dazu zahlreiche Fallbeispiele und Quellen, die Sippenhaft und Familienverfolgung notieren. Die einzige Quelle, die Sippenhaft ausdrücklich ausschließt (obwohl übrigens tatsächlich Fallbeispiele dafür in den Lageberichten zu finden sind), ist das Auswärtige Amt, also die im hier dargelegten Verfahren beklagte Partei.

Anfang April 1999 antwortet der Eingabenausschuss der Stadt Hamburg dem Rechtsanwalt, die Sach- und Rechtslage erlaube es ihm nicht, Behörden ihr Verhalten in einem laufenden Rechtsstreit vorzugeben. Die Ausländerbehörde habe jedoch zugesagt, an der erteilten Zustimmung zum Visum festzuhalten. Das tut die Ausländerbehörde dann auch, und deswegen bietet das Verwaltungsgericht Ende Mai 1999 den streitenden Parteien schließlich einen Vergleich an:

1. Die Beklagte verpflichtet sich, der Klägerin ein Visum ... zu erteilen
2. Die Klägerin nimmt den Antrag auf Prozesskostenhilfe zurück und trägt die Kosten des Verfahrens ...

Der Anwalt nimmt den Vergleich „unter Zurückstellung erheblicher Bedenken“ umgehend an. Es bleibt angesichts der psychischen Vefassung der Mandanten und der tatsächlichen Aussichtslosigkeit der im Oktober '99 anstehenden Passverlängerung der Ehefrau auch gar nichts anderes übrig.

Das letzte Blatt der mir vorliegenden Unterlagen ist ein Dreizeiler des Anwaltes von Ende Mai an die Adresse des Auswärtigen Amtes: „Im Hinblick darauf, dass der Prozessvergleich wirksam geworden ist, bitte ich der Botschaft in Lomé mitzuteilen, dass das Visum zu erteilen ist. Am vergangenen Freitag hat die Ehefrau bisher vergeblich vorgesprochen.“

Dass die Geschichte dann zwei Jahre und drei Monate nach den ersten frustrierenden Vorsprachen der Ehefrau bei der deutschen Botschaft in Lomé doch noch gut ausgegangen ist, ist schon fast kaum mehr zu glauben. Ich weiß es

sicher, da mich der Ehemann am Tag nach der Ankunft seiner Frau in Hamburg angerufen und um Veröffentlichung des Vorganges gebeten hat.

### Ende gut, alles gut?

Offen geblieben sind nach allem ein persönliches Dilemma und eines von allgemeinem Interesse, und für beides steht eine Lösung noch aus:

Bei dem Verzicht auf Prozesskostenhilfe geht es um eine Summe von 4000 DM. Das bedeutet für den Studenten eine schwere Schuldenlast, die auch die gängigen Rechtshilfefonds nicht mittragen können, die zur Hilfe in Asylverfahren eingerichtet wurden und Kosten in derartiger Höhe, die nachträglich durch Vergleich entstanden sind, nicht abdecken. Der Flüchtlingsrat kann von daher nur die Leser des Schleppers bitten, dem togoischen Ehepaar durch Spenden zu helfen. Beiträge dazu können unter dem

### Verwendungszweck „Spende Visum“ auf das Konto Nr. 152 870 bei der EDG Kiel BLZ 210 602 37

überwiesen werden.

Ungeklärt geblieben ist infolge des Vergleichs auch die Frage, ob die Ablehnung des Visumsantrages durch die deutsche Botschaft nun „rechtsfehlerfrei“ war oder nicht. Auch wenn in diesem Fall abzusehen war, dass die Antwort der Justiz abzuwarten dem Kläger selbst kaum mehr genützt hätte, so wäre doch eine irgendwie geartete Klarstellung nötig, um Wiederholungen derart kafkaesker Prozesse auszuschließen, denen etwa Betroffene sonst auch in Zukunft faktisch wehrlos ausgeliefert wären.

Misslich ist, dass nach dem Wortlaut des Ausländergesetzes beide Parteien recht haben, was den Ermessensspielraum angeht. Einerseits impliziert das im § 17 (3) benutzte Wort „kann“ (erteilt werden) tatsächlich formal das Vorliegen eines Ermessensspielraumes. Nach Maßgabe übergeordneter Normen wäre aber eigentlich ein „ist“ (zu erteilen) korrekter. In Art. 6 der Genfer Flüchtlingskonvention ist nämlich der Grundsatz gleicher Rechte von Flüchtlingen und Bürgern des jeweiligen Staates „unter gleichen Umständen“ verankert, und die Anwendung dieses Prinzips wird in den Folgeartikeln ausdrücklich auf alle Lebensbereiche, u.a. eben auch Ausbildung und Fürsorge (Art. 22 und 23), ausgedehnt. Danach wäre der Antrag eines Asylberechtigten auf Familienzusammenführung mit seiner ausländischen Frau gleich zu behandeln wie der entsprechende Wunsch eines Deutschen. Letztere Konstellation regelt § 23 AuslG. Da dort die Formulierung „ist“ (zu erteilen) gewählt wurde, was kein Ermessen offen lässt, sollte

### Neu: Karin Loos Die soziale und rechtliche Situation von Flüchtlingen. Grundlagen für die Praxis.

Eine aktuelle, grundlegende Einführung in die Asylgesetzgebung, Vorbereitung und Durchführung von Asylverfahren und Perspektiven danach. Mit Hinweisen zur Rechtsdurchsetzung, Mustern, Checklisten und Adressen.

Themenheft des Flüchtlingsrat. Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen. Ausgabe 4/99, H. 62, Juli 1999

Bezug über: Nieders. Flüchtlingsrat e.V.  
Lessingstr. 1, 31135 Hildesheim  
Einzelpreis: 15 DM plus Versandkosten

dasselbe streng genommen auch für anerkannte politische Flüchtlinge gelten. Die diesbezügliche Ungleichbehandlung Asylberechtigter im deutschen Ausländerrecht geht also nicht konform mit der Genfer Flüchtlingskonvention. Ganz abgesehen davon greift aber das im Wortlaut des § 17 (3) AuslG angelegte Ermessen in Fällen wie dem vorliegenden sowieso nicht. § 6 (1) AuslG regelt nämlich, dass Aufenthaltsgenehmigungen nur versagt werden dürfen, wenn es ausdrücklich gesetzlich bestimmt ist. Gesetzliche Bestimmungen, die bei der vorgetragenen Konstellation der Erteilung eines Visums entgegenstünden, gibt es aber nicht. Damit liegt hier ein Anspruch vor.

Eine korrekte Lösung, um weitere nutzlose, beschämende und menschlich tragische Prozesse wie den geschilderten auszuschließen, wäre eine Anpassung des § 17(3) an § 23(1) AuslG nach Maßgabe des Gleichbehandlungsgrundsatzes der Genfer Flüchtlingskonvention.

Da gesetzgeberische Schritte gewöhnlich nur langfristig umzusetzen sind, sollten die verantwortlichen Stellen aber vor allem umgehend Abhilfe schaffen und „die Weisungslage/ Richtlinien für die Erteilung von Familienzusammenführungsvisa von Asylberechtigten dahingehend ändern oder klarstellen, dass ein Einkommensnachweis nicht gefordert wird, und zwar auch gerade dann, wenn der Asylberechtigte in der Bundesrepublik studiert.“ Dieser Forderung des Anwaltes des Ehemanns in seiner Petition an den deutschen Bundestag vom 23.12.98 kann sich der Flüchtlingsrat angesichts der Bedeutung der Angelegenheit für die Wahrung der elementarsten Persönlichkeitsrechte politischer Flüchtlinge nur dringend anschließen.

# Diskriminierung um jeden Preis

Uwe Tschanter

Die unendliche Geschichte – 3. Fortsetzung:

Liebe Mitstreiter/Innen,  
ich hoffe, der Schriftverkehr mit dem Landrat im Kreis NF (veröffentlicht im Schlepper Nr. 4, 5 und 6) ist von Euch mit Interesse verfolgt worden und Anlass gewesen, selbst bei den entsprechenden Behörden argumentativ vorstellig zu werden.

Die stärkste Argumentationshilfe ist noch immer das Gemeinsame Rundschreiben des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages und des Städteverbandes Schleswig-Holstein vom 08.09.97, das beim Flüchtlingsrat angefordert werden kann.

Ganz wichtig erscheint mir, hartnäckig in den Gemeinden dafür zu werben, eine Verfahrensweise endlich zu kippen, die weder von den Geschäften noch von den Gemeinden akzeptiert wird. Sie fördert (gewollte?) Mißfallensäußerungen gegen Flüchtlinge, verursacht ausschließlich Kosten und diskriminiert Flüchtlinge wortwörtlich um jeden Preis!

Hier nun der (voraussichtlich) letzte Versuch, die Öffentlichkeit durch einen Artikel zu mobilisieren und Verantwortung einzufordern: **FREMDE BRAUCHEN FREUNDE** (FBF) – bemüht sich seit 1992 unter dem Motto „Verstehen/Begegnen/Annehmen“ im Kreis NF um ein Mit- und Füreinander von Flüchtlingen und Einheimischen. Das Sommerfest, zahllose Vorträge und Veranstaltungen wurden bis jetzt auch von der Kreisverwaltung NF unterstützend mitgetragen.

Umso frustrierter müssen die Mitglieder von FBF feststellen, dass ihre Bemühungen um eine menschenwürdige Behandlung von Ausländern durch den Landrat des Kreises NF unterlaufen werden.

Seit dem 09. Oktober 1997 (!) setzt sich FBF in zahlreichen Briefen an den Landrat des Kreises NF für eine Barauszahlung statt einer Gutscheinregelung ein. Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge sind der diskriminierenden Regelung unterworfen, mit Gutscheinen einkaufen zu müssen. Dies bedeutet für die Flüchtlinge, dass sie nicht nach eigenen Wünschen ihre Bedürfnisse decken können, sondern auf bestimmte Warengruppen und Geschäfte eingeschränkt sind. Es gibt Ärger und Warteschlangen an der Kasse, auch für Unbeteiligte, Flüchtlinge sind von vornherein als

Hilfempfänger zu erkennen, es wird kaum Wechselgeld (höchstens 10 % des Gutscheinbetrages) gezahlt, so dass unnötige Sachen erworben werden müssen. Eine entsprechende Liste, die viele weitere Probleme aufzeigt, trägt 45 Unterschriften und ist dem Landrat zugegangen.

Abgesehen von den Schwierigkeiten für Flüchtlinge, Einheimische und Urlauber verursacht die im Kreis NF geübte Praxis überflüssige Verwaltungsarbeit und unnötige Kosten.

Zum Kostenaufwand im Zusammenhang mit der Gutscheinregelung entstehen dem Kreis und den Gemeinden laut Angaben des Landrates dazu noch zwischen 10.000 und 16.000 DM jährlich zusätzliche Ausgaben für eine Firma, die die Gutscheinregelung „verwaltet“.

**Neben der Diskriminierung für die Beteiligten wollen die Verantwortlichen von FBF auch als Steuerzahler eine derartige Verschwendung von Steuergeldern in Zeiten knapper Kassen**

nicht hinnehmen.

Andere Kreise, nämlich Ostholstein oder auch Pinneberg, in Teilbereichen auch Dithmarschen verfahren liberaler und pragmatischer. FBF (und dem Flüchtlingsrat SH!) liegen Einschätzungen aus dem Innenministerium vor, die diese Verfahrensweise zulassen. Bestrebungen des SSW und der SPD, die unnötig rigide Umsetzung des AsylBwLG zu ändern, sind im Sozialausschuss NF gescheitert.

Unterstützung finden die Bemühungen von FBF in dem Beschluss und der Aufforderung an den Kreis durch die Gemeinde Leck, der Diskriminierung ein Ende zu bereiten und statt der Gutscheinregelung die Barauszahlung vorzunehmen.

Die starre ablehnende Haltung des Landrates steht im eklatanten Widerspruch zu der Haltung, die er bei ihm willkommeneren Aktionen FBF bisher entgegengebracht.

Kreise/ Städte	Gutscheine	Schecks	Bargeld
Dithmarschen			X Gemeinden ist Leistungsart freigestellt
Steinburg			X
Kiel			X Ersparnis gegenüber Gutscheinen: 210.000.-
Lübeck			X
Neumünster			X
Ostholstein		X	
Pinneberg		X	
Lauenburg	X		
Nordfriesland	X Aufwand: 10.000,- bis 16.000,-		
Plön	X		
Rendsburg-Eckernförde	X		
Flensburg	X		
Schleswig-Flensburg	X Falls Flensburg auf Bargeldzahlung übergeht, will Kreis folgen		
Segeberg	X		
Stormarn	X		
	8	2	5 (Hälfte aller Flüchtlinge)

Quellen: Redaktion der Zeitschrift Gegenwind, Schwefelstr. 6, 24118 Kiel  
Sozialabteilungen der Kreise Ostholstein und Pinneberg

### Kiel: „Abschiebehindernisse selbst zu vertreten“

Die Verschärfung des Asylbewerberleistungsgesetzes, das Kürzungen der ohnehin knappen Leistungen vorsieht, wenn „Abschiebehindernisse selbst zu vertreten“ sind, schlägt jetzt in Kiel voll durch. Anfang des Jahres hatte die Selbstverwaltung (Sozialausschuss) beschlossen, dass bei selbst zu vertretenden Abschiebehindernissen zunächst die entsprechenden Personen vorgewarnt werden: Wenn sie an der Vorbereitung ihrer Ausreise, z.B. dem Besorgen von Papieren, nicht mitwirken, würde ihnen das Taschengeld von 80 DM auf 60 DM gekürzt. Diese Kürzung sollte dann sechs Wochen später erfolgen, eine zweite Vorwarnung verschickt werden — schließlich sollte dann das Taschengeld nur noch die Hälfte betragen.

Die Ausländerbehörde setzte das zunächst so um, allerdings wurde gleichzeitig eine Stempel in die Duldungen gedrückt: „Abschiebehindernisse selbst zu vertreten“. In Absprache mit dem Arbeitsamt wird dann eine bestehende Arbeitserlaubnis nicht verlängert. Gleichzeitig begann die Ausländerbehörde damit, die Laufzeiten von Duldungen drastisch zu verkürzen, häufig auf eine Woche, in Einzelfällen auf 24 Stunden. So müssen

die Betroffenen wöchentlich, teils täglich auf der Ausländerbehörde erscheinen — und, besonders „nett“ für Familien mit Kindern: Alle Kinder müssen zu jedem Termin vorgestellt werden! Von Verantwortlichen der Ausländerbehörde wurden gerade diese Punkte als „unser Druckmittel“ bezeichnet.

Sich gegen die Maßnahmen zu wehren ist schwierig: In einem Fall, wo unseres Erachtens überhaupt keine Mitwirkungspflicht verletzt wurde, sondern die betreffende Botschaft einfach keine Papiere ausstellt, wurde jetzt Beschwerde gegen die Taschengeldkürzung eingelegt und eine Eilentscheidung beantragt. Das Gericht lehnte ab: Das Sozialamt habe zwar die Kürzung vorgenommen, allerdings sei der Tatbestand ja vom Ausländeramt festgestellt worden, insofern sei das Sozialamt nicht der richtige Beklagte. Vom Ausländeramt gibt es aber keinen Bescheid, gegen den man klagen könnte. So wird der fehlende rechtmittelfähige Bescheid bei der Anwendung der Kürzungsvorschriften zum Hauptproblem!

Ein zweites Verfahren läuft noch: Das Ausländeramt wurde verklagt, die Duldung ohne den diskriminierenden Stempel zu erteilen (Feststellungsklage). Über den Ausgang berichten wir im nächsten Schlepper.

Pierette Roussillat/Reinhard Pohl



### Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

- versteht sich als landesweite, parteiunabhängige und demokratische Vertretung derjenigen, die sich für Flüchtlinge und Ausländer in Schleswig-Holstein einsetzen.
- koordiniert und berät die Arbeit von Flüchtlingsinitiativen und fördert das Verständnis für Flüchtlinge und Ausländer in der Öffentlichkeit.
- setzt sich politisch für die Rechte der Flüchtlinge und die Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse ein, durch Kontakte mit Regierung, Verwaltung und parlamentarischen Gremien in Schleswig-Holstein.
- arbeitet bundesweit eng zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft Pro Asyl e.V. und den anderen Landesflüchtlingsräten.

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

Oldenburger Str.25

24143 Kiel

Tel.0431-735000 Fax 0431-736077

Absender Name: \_\_\_\_\_  
 Anschrift: \_\_\_\_\_

Ich interessiere mich für die Arbeit und bitte um weitere Informationen.

Ich möchte Mitglied beim Flüchtlingsrat werden und hiermit meinen Beitritt erklären:

Mein jährlicher Mitgliedsbeitrag beträgt

den Regelbeitrag von 36 DM

den ermäßigten Beitrag von 18 DM

den Förderbeitrag von .... DM

als individuelles Mitglied

als delegiertes Mitglied der Gruppe/Organisation: \_\_\_\_\_

Ich ermächtige den Flüchtlingsrat S.-H. e.V. diesen Betrag in halbjährlichen Raten von meinem folgenden Konto abzubuchen:

Konto Nr.: \_\_\_\_\_

Bankverbindung: \_\_\_\_\_

BLZ: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

# Tag des Flüchtlings 1999



Seit Mai 1999 ist der Vertrag von Amsterdam in Kraft, der für die EU vorsieht, innerhalb von fünf Jahren ein neues, zukünftig für alle Mitgliedsstaaten verbindliches asylpolitisches Gemeinschaftsrecht zu schaffen. Nationale Alleingänge sollen dann der Vergangenheit angehören. Wird diese Politik zukünftig noch mehr bestehende völkerrechtliche Vereinbarungen dem Anliegen der Flüchtlingsabwehr unterordnen? UNHCR und Menschenrechtsorganisationen warnen vor der Aushöhlung des rechtlichen Standards der Genfer Flüchtlingskonvention zugunsten von politischer Willkür ausgelieferten Schutzkonzepten (temporary protection), wie sie derzeit auf Grundlage österreichischer Ideen auf europäischer Ratsebene diskutiert werden. Über die Zukunft gemeinsamer europäischer Asylpolitik, die Interessen der Bundesregierung und erwartete Auswirkungen auf die Flüchtlingshilfe auch in Schleswig-Holstein diskutieren:

- ◆ **Cornelie Sonntag-Wollgast**, Staatssekretärin im Bundesinnenministerium, Berlin.
- ◆ **Jean Noél Wetterwald**, Vertreter des UNHCR in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin.
- ◆ **Wolfgang Grenz**, Referent für politische Flüchtlinge, Deutsche Sektion von amnesty international, Bonn.
  
- ◆ Grußwort: Helmut Frenz, Landesbeauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen beim Schleswig-Holsteinischen Landtag
- ◆ Moderation Frank Politz, Deutschlandfunk

**Dienstag, 12. Oktober 1999**

**20<sup>00</sup> Uhr**

**im Landeshaus, Konferenzsaal, Düsternbrooker Weg 70, Kiel**

Schirmfrau: Heide Simonis, Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein



Veranstalter:

**FLÜCHTLINGSRAT SCHLESWIG-HOLSTEIN e. V.**

Informationen: Martin Link, Tel: 0431-735 000